

Bericht

des

Schweizerischen Bundesrathes

an die

hohe Bundesversammlung

über

seine Geschäftsführung

vom

21. November 1848 bis 31. Dezember 1849.

B e r i c h t

des

Schweizerischen Bundesrathes

an die

hohe Bundesversammlung

über

seine Geschäftsführung

vom

21. November 1848 bis 31. Dezember 1849.

Tit.

Nach der Bundesverfassung liegt uns die Verpflichtung ob, Ihnen in der ordentlichen Sitzung einen Verwaltungsbericht vom verflossenen Jahre vorzulegen. Indem wir uns hiemit die Ehre geben, Ihnen diesen Bericht einzureichen, beginnen wir mit denjenigen Verhältnissen, welche zunächst dem Geschäftskreise des politischen Departements angehören.

I. Abtheilung.

(Geschäftskreis des politischen Departementes.)

Verhältnisse zu
auswärtigen
Staaten.
Im Allgemei-
nen.

Ein sehr großer Theil des amtlichen Verkehrs mit den Regierungen fremder Staaten betrifft die Angelegenheiten einzelner Personen, welche aus den verschiedensten Gründen unsere Verwendung in Anspruch nahmen, sowie umgekehrt viele Vorstellungen der Art von Außen her bei uns einkamen. Wir dürfen wohl annehmen, daß es nicht in Ihrem Willen liege, von allen diesen Einzelheiten, die kein allgemeines Interesse darbieten, Kenntniß zu nehmen und übergehen sie daher mit Stillschweigen, wobei sich indessen von selbst versteht, daß wir, bei allfälliger Anregung eines solchen Gegenstandes, sofort weitere Auskunft ertheilen und die vorhandenen Akten vorlegen werden. Bei derartigen Geschäften sind wir im Allgemeinen von dem Grundsätze ausgegangen, unsere Verwendung für jeden Schweizerbürger eintreten zu lassen, dessen Rechte durch Schlußnahmen ausländischer Behörden auf eine, den internationalen Grundsätzen oder bestehenden Verträgen zuwiderlaufende Weise bedroht waren; hingegen dann nicht zu interveniren, wenn schweizerische Angehörige mit ausländischen Privaten Differenzen haben, die zuerst dem Entscheid der dortigen kompetenten Behörden unterstellt werden müssen. Auf gleiche Weise verfahren wir im umgekehrten Fall, indem wir voreilige diplomatische Verwendungen zurückweisen, wenn die betreffenden fremden Privaten, zu deren Gunsten intervenirt wird, zuerst vor den kompetenten schweizerischen Behörden Recht zu suchen haben.

Indem wir auf die allgemeineren und wichtigeren Verhältnisse übergehen, müssen wir daran erinnern, daß über einen Theil der letztjährigen Geschäftsführung Ihnen

schon unter'm 25. April v. J. ein allgemeiner Bericht vorgelegt wurde, und daß noch im nämlichen Jahre über die wichtigsten Gegenstände Spezialberichte hinzukamen. Wir erwähnen dießfalls zweier Berichte über die Militärkapitulationen, welchen ein dritter nachfolgen wird; ferner eines Berichtes über das italienische Kriegsmaterial, und endlich der Berichte vom 29. Juli und 4. August über die damaligen Kriegereignisse und Truppenaufgebote, über die Ausweisung einzelner Flüchtlinge, über das Kriegsmaterial und die Flüchtlingskosten. Diese Verhältnisse sind die bedeutendsten des vorigen Jahres und es wäre daher die Hauptaufgabe des gegenwärtigen Berichtes den weitem Verlauf derselben darzustellen und die Motive der ergriffenen Maßregeln anzuführen. Allein es ist Ihnen bekannt, daß auch hierüber ein Spezialbericht ausgearbeitet und Ihnen vorgelegt werden wird. So findet sich beinahe alles, was Gegenstand dieses Berichtes hätte sein sollen, durch anderweitige Vorträge erledigt. Eine Angelegenheit, worüber wir Ihnen noch keine besondere Mittheilung machten, bleibt indeß noch zu erörtern übrig, nämlich die Angelegenheit des Kantons Neuenburg, worüber wir, unter Beilegung der Akten, die Ehre haben, Ihnen Folgendes zu eröffnen:

Nachdem im Frühling des vorigen Jahres die königlich preußische Gesandtschaft sich wiederholt geweigert hatte, die Unterschrift des eidgenössischen Kanzlers in Pässen oder andern Urkunden zu legalisiren, die von neuenburgischen Behörden ausgestellt oder vidimirt waren, sahen wir uns veranlaßt, die erwähnte Gesandtschaft um die Gründe ihrer Weigerung anzufragen, indem die letztere, auch abgesehen von der Stellung Preußens zu Neuenburg, uns eine selbstständige politische Bedeutung zu haben schien und indem die Regierung von Neuenburg

Angelegenheit
des Kantons
Neuenburg.

das Begehren stellte, daß die eidgenössischen Behörden sich für die Beseitigung dieser exceptionellen Behandlung eines Kantons und der daraus hervorgehenden Uebelstände verwenden.

Die Antwort der königlich preussischen Gesandtschaft ging dahin, daß sie mit stets gleicher Bereitwilligkeit die Unterschrift des eidgenössischen Kanzlers beglaubige, und nur in Gemäßheit ihrer mehrfachen frühern, den Kanton Neuenburg betreffenden, Erklärungen an den Vorort und an den Bundesrath eine Ausnahme mache hinsichtlich solcher Aktenstücke, „welche vor der Beglaubigung durch „die eidgenössische Kanzlei von einer der im Fürstenthum „Neuenburg zur Zeit thatsächlich bestehenden Behörden „beglaubigt oder von einer solchen Behörde ausgestellt „worden seien.“ Diese Antwort wurde der Regierung mitgetheilt, mit welcher schon seit geraumer Zeit über diese Angelegenheit die bei den Akten liegende Korrespondenz gepflogen wurde. Mittlerweile traten die bekannten Kriegsereignisse in unsern Nachbarstaaten ein, mit ihrer bedeutenden Rückwirkung auf die Schweiz, wodurch unsre ganze Aufmerksamkeit und Thätigkeit in Anspruch genommen wurde. Es mußte somit dieser Gegenstand in den Hintergrund zurücktreten und zwar um so mehr, als die damaligen Zeiten und Zustände uns nicht geeignet erscheinen konnten, die Sache anzuregen. Vielleicht hätten wir dieselbe gänzlich auf sich beruhen lassen, wenn nicht in der schon erwähnten Korrespondenz die Regierung von Neuenburg wiederholt unsre weitere Verwendung in Anspruch genommen hätte. Vorzüglich mit Rücksicht hierauf kamen wir daher später auf diesen Gegenstand zurück und erließen am 8. November v. J. eine Note an die königlich preussische Regierung, deren Hauptinhalt eine Beschwerde über die Verweigerung der

Legalisation der Unterschrift des eidgenössischen Kanzlers bildet. Es wurde darin ausgeführt, daß solche Beglaubigungen überall von fremden Gesandtschaften gewährt werden, um den Verkehr in andern Staaten überhaupt möglich zu machen, daß durch die Verweigerung derselben die Rechte vieler Privatpersonen bedroht werden und zwar nicht nur von Bürgern des Kantons Neuenburg, sondern von andern Schweizerbürgern, welche vermöge ihres Domicils oder besonderer Rechtsverhältnisse im Falle sich befinden, von neuenburgischen Behörden sich Urkunden ausstellen zu lassen. Ferner wurde darauf hingewiesen, daß es sich nicht um Anerkennung der Unterschrift einer Kantonalbehörde, sondern einer Bundesbehörde handle, mit welcher die königlich preussische Gesandtschaft sonst in regelmäßigem Verkehre stehe. Am Schlusse der Note wurde die Bemerkung beigefügt, daß es übrigens dem Bundesrath nur angenehm sein könnte, die neuenburgische Frage, welche den Gegenstand der Verwahrungen der königlich preussischen Gesandtschaft bilde, einer freundschaftlichen Erledigung entgegen zu führen und es wurde die Erwartung ausgesprochen, daß die königlich preussische Regierung zur Hebung der obwaltenden Anstände geneigte Hand bieten werde, und zwar im Hinblick auf die Umgestaltung der schweizerischen Bundesverfassung, auf die frühere von den Fürsten unabhängige Stellung Neuenburgs in eidgenössischen Angelegenheiten, auf das geringe Interesse des preussischen Staates und endlich im Hinblick auf das große Gewicht, welches vollendeten Thatsachen im öffentlichen Rechte müsse eingeräumt werden und welches auch an Deutschlands neuer Gestaltung nicht spurlos vorübergehen könne.

Am 21. November v. J. erließ die königlich preussische Regierung eine Antwort, worin die Beschwerde über die

Verweigerung der Legalisationen. als ein Nebenpunkt bezeichnet wurde, dessen Erledigung mit der Hauptsache zusammenfalle und worin auf eine auffallende Weise gesagt wurde, es liege in der Note des Bundesrathes die Anerkennung, daß dem gegenwärtigen Zustande in Neuenburg, als einem fortdauernd rechtswidrigen in Uebereinstimmung mit der Krone Preußens ein Ziel gesteckt werden müsse und zwar durch Wiederherstellung der frühern Regierung. Auf diesen Fall hin wurde dann die Bereitwilligkeit ausgesprochen, zu Maßregeln mitzuwirken, welche den Frieden und das Wohlergehen des Landes auf eine dauernde und den gegenwärtigen Verhältnissen der Eidgenossenschaft entsprechende Weise sicher stellen sollen.

Hierdurch sahen wir uns veranlaßt, mit Note vom 25. Januar l. J. zu erwidern, daß dieser Antwort eine gänzlich unrichtige Auffassung unsrer Note vom 8. November v. J. zum Grunde liege; denn in einem Schreiben, welches wir an das königliche Ministerium Preußens, als Staat, gerichtet haben und das den internationalen Verkehr mit der Schweiz, als Gesamtstaat betreffe, hätten wir unmöglich beabsichtigen können, ganz beiläufig eine Anerkennung, wie die erwähnte, auszusprechen und zwar um so weniger, als dieselbe mit den gegenwärtigen Verhältnissen der Eidgenossenschaft im Widerspruche stünde und den Frieden im Kanton Neuenburg auf eine bedenkliche Weise gefährden müßte; auch liege in dem Wortinhalt der Note vom 8. November nichts, das auf eine solche Anerkennung hinweisen würde, im Gegentheil seien die verschiedenen Momente, welche der Aufmerksamkeit der königlich preussischen Regierung empfohlen worden, wohl nicht geeignet, der Auslegung irgend welchen Anhaltspunkt zu gewähren, als ob der Bundesrath in der Wieder-

herstellung des frühern Zustandes den Anknüpfungspunkt für eine gedeßliche Erledigung erblicke. Ebenso irrig sei die Auffassung, daß der Anstand wegen der Legalisationen nur als eine Nebensache zu betrachten sei; er habe vielmehr eine selbstständige politische Bedeutung und stehe mit der Neuenburgerfrage nur in einem äußern Zusammenhang. Denn diese letztere beziehe sich auf das Verhältniß dieses Kantons zu dem königlichen Hause, während es sich hier um die Stellung der Eidgenossenschaft zu dem Königreich Preußen als Staat und um die Beziehungen des Verkehrs zwischen beiden Staaten handle.

Indem der königlich preußische Geschäftsträger den Empfang dieser Note bescheinigte, bezog er sich wiederholt auf die früher eingereichten Rechtsverwahrungen. Hiemit schloß sich diese Korrespondenz und die beiden Angelegenheiten, welche den Inhalt derselben bilden, befinden sich somit auf dem nämlichen Standpunkt, wie früher. Wir beschränken uns auf diese Darstellung des Sachverhalts, ohne in weitere Betrachtungen darüber einzutreten.

Außer denjenigen Gegenständen, über welche Ihnen besondere Berichte vorgelegt worden, ist der eben erwähnte der einzige von Erheblichkeit, der mit einem auswärtigen Staate zur Verhandlung kam. Im Uebrigen haben wir keine Ursache, die gegenwärtige Stellung der Schweiz dem Auslande gegenüber als eine unbefriedigende zu bezeichnen. —

Während des verflossenen Jahres ist im diplomatischen Personale folgende Veränderung eingetreten. An die Stelle des französischen Gesandten, Herrn Generals Thlarb ist Herr Graf von Reinhard getreten. Dem verstorbenen Herrn Freiherrn von Kaisersfeld, kaiserlich

Stellung der Schweiz zum übrigen Auslande.

Veränderungen im diplomatischen Korps.

königlich österreichischen Gesandten, folgte Herr Freiherr von Delga in der Eigenschaft als Geschäftsträger und letzterem wieder neuerlich Herr Ritter von Thom. Von Sardinien wurde der Herr Graf Rignon durch Herrn Ritter Farina und der letztere später durch den Geschäftsträger Herrn Barral ersetzt. Die königliche Regierung von Neapel und Sizilien accreditirte in der nämlichen Eigenschaft den Herrn Grafen Rudolf. Belgien hob die Geschäftsträgerstelle auf und ernannte dagegen einen Generalkonsul für die Schweiz in der Person des Herrn de Grenus-de Stürler in Bern. Der Abgeordnete des deutschen Reichs, Herr Franz Ravaur, entfernte sich aus der Schweiz, ohne seine Abberufung anzuzeigen.

Schweizerische
Handelskonsu-
late im Aus-
lande.

Wir erwähnen hier noch mit einigen Worten der schweizerischen Handelskonsuln im Ausland, insoweit deren Thätigkeit nicht die Handelsverhältnisse betrifft. Wenn wir die vielen und oft sehr mühevollen und zeitraubenden Geschäfte derselben ins Auge fassen und der unbesoldeten Stellung derselben einige Rechnung tragen, so haben wir Ursache, über die Leistungen derselben im Allgemeinen unsere Zufriedenheit auszusprechen. Eine Beschwerde gegen einen derselben ist uns nicht zugekommen, ausgenommen gegen Herrn Peshier, Konsul in New-Orleans, der im Laufe dieses Jahres wegen gänzlicher Saumseligkeit in Besorgung der Geschäfte abberufen werden mußte. Wenn man bisweilen Klagen gegen einzelne Konsuln privatim vernimmt, so darf man nicht übersehen, daß häufig Ansinnen an sie gestellt werden, welchen zu entsprechen sie weder die Pflicht noch die Macht haben. Bei sehr vielen wäre hingegen zu wünschen, daß sie ihre Jahresberichte mit größerer Beförderung einsenden würden; auch wird es hier und da bei

der Handhabung des Passwesens mit den reglementarischen Vorschriften nicht sehr genau genommen. Wir haben uns wiederholt veranlaßt gesehen, hierüber besondere Weisungen zu ertheilen oder Anfragen zu beantworten.

Die Veränderungen, welche im Personale der Konsuln vorgingen, sind folgende: An die Stelle von verstorbenen oder abtretenden Konsuln wurden gewählt: In Marseille, Herr Brenner, von Thurgau; in Amsterdam, Herr Piotard, von Genf; in Livorno, Herr Fehr-Schmöle, von St. Gallen; in Algier, Herr Buscarlet, von Genf und nachher Herr Holzhalb, von Zürich; in Turin, Herr Braun, von Genf und später Herr Mürset, von Bern; in Bordeaux, Herr Mestrezat, von Genf.

Veränderungen
im Konsular-
personale.

Nach Artikel 23 des Gesetzes über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrathes fällt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung im Innern zunächst dem politischen Departemente zu. Wir freuen uns nun, Ihnen eröffnen zu können, daß im Laufe des vorigen Jahres in keinem Kantone Ereignisse eingetreten sind, welche in dieser Hinsicht irgend einen Anlaß zu bundesgemäßer Einmischung dargeboten hätten. Wenn man berücksichtigt, daß dieses Jahr das erste war, in welchem sich das neue Bundesleben zu entwickeln hatte, daß in unsern Nachbarstaaten die politischen Parteikämpfe sich zum Bürgerkriege gestalteten, und daß unser Vaterland eine Rückwirkung dieser Ereignisse um so tiefer empfinden mußte, als viele Tausende von Flüchtlingen auf unser Gebiet geworfen wurden, so ist die Ruhe und Ordnung, welche überall auch ohne besondere Maßregeln der Behörden stattfand, ein erfreulicher Beweis für den gesunden und den gesetzlichen Sinn unsers Volkes, für die Möglichkeit einer großen politischen Freiheit, mit

Innere Ver-
hältnisse.

Ordnung und Gesetlichkeit gepaart, und für die Solidität unserer bundesrechtlichen Verhältnisse, deren weiterer Entwicklung wir unter solchen Auspizien mit Ruhe und Hoffnung entgegenblicken dürfen.

II. Abtheilung.

(Geschäftskreis des Departementes des Innern.)

Geschäftsreglement der verschiedenen Rätthe.

Schon während der ersten Sitzungsperiode der gesetzgebenden Rätthe der Eidgenossenschaft stellte sich die Erlassung eines Gesetzes, durch welches der Geschäftsgang zwischen beiden Abtheilungen der Legislatur geordnet würde, als dringendes Bedürfnis heraus.

Nach Prüfung und Würdigung verschiedener Geschäftsordnungen aus anderen, gleichfalls nach dem Zweikammersystem eingerichteten Staaten, legten wir dann im November 1849 denjenigen Gesetzentwurf über den Geschäftsverkehr zwischen dem Nationalrath und Ständerath, sowie über die Form der Erlassung und Bekanntmachung von Gesetzen und Beschlüssen vor, der unterm 22. Dezember desselben Jahres seinem Wesen nach von Ihnen genehmigt worden ist. Die seitherige Erfahrung hat genügend dargethan, daß die in jenem Gesetze enthaltenen Bestimmungen vollkommen ausreichen und unsern Verhältnissen entsprechen. Wir werden bei einiger Mühe nicht ermangeln, Ihnen auch in Beziehung auf den Geschäftsgang der Bundesversammlung selbst einen Gesetzentwurf vorzulegen, indem der bisherige auf keinen bestimmten Vorschriften beruht, sondern lediglich nach herkömmlicher Uebung thatsächlich sich gestaltet hat.

Von einigen Seiten wurde die Herausgabe eines stenographirten Bülletins für die Verhandlung der beiden Rätthe gewünscht, und unterm 27. November 1848 wurde die Frage der Zweckmäßigkeit und Dringlichkeit dieses Institutes uns zu näherer Prüfung, beziehungsweise Antragstellung überwiesen. In unserm einschlagenden Berichte vom 29. März 1849 waren wir jedoch im Falle, bei Ihnen darauf anzutragen, es möchte den Beschlüssen vom 11. und 27. November 1848, hinsichtlich der Herausgabe eines Verhandlungsblattes, vor der Hand wenigstens keine weitere Folge gegeben werden. Ohne das Zweckmäßige eines derartigen Bülletins im geringsten zu verkennen, mußten wir gleichwohl zu jenem Vorschlage gelangen, theils mit Rücksicht darauf, daß ein derartiges Blatt sehr bedeutende, unter den gegenwärtigen Umständen wirklich unverhältnismäßige Kosten verursachen würde, theils auch deßhalb, weil ein dießfälliges Bedürfniß sich bis jetzt im Publikum in größerem Maße nicht kund gegeben hatte. Um aber die Verhandlungen der gesetzgebenden Rätthe so schnell als möglich der Oeffentlichkeit übergeben zu können, ließen wir seit dem 24. Februar ein offizielles Bundesblatt erscheinen, welchem die Aufgabe gestellt war, die Gesetzentwürfe, die darüber ausgearbeiteten Kommissionsberichte, die Gesetze selbst aufzunehmen, und auch aus unseren Verhandlungen dasjenige zur weitem Kunde zu bringen, was ein allgemeineres Interesse haben mag und sich überhaupt zur Veröffentlichung eignet. Endlich sollte dasselbe auch allfällige Berichte der schweizerischen Konsulate im Auslande zur Kenntniß bringen, sofern nämlich dieselben auf den Handel, die Gewerbe und den öffentlichen Verkehr sich beziehen oder nach diesen verschiedenen Richtungen als von Bedeutung erscheinen können. Im Laufe

Bundesblatt.

des Berichtsjahres belief sich die Zahl der Abonnenten auf das Bundesblatt auf 1828.

Offizielle
Sammlung.

Nicht geringere Aufmerksamkeit widmeten wir auch der Fortsetzung der ältern sogenannten offiziellen Sammlung oder der fortlaufenden Sammlung aller das schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke, der in Kraft bestehenden eidgenössischen Beschlüsse, Verordnungen und Konkordate und der zwischen der Eidgenossenschaft und den benachbarten Staaten abgeschlossenen besonderen Verträge. Das letzte Heft des dritten Bandes dieser Sammlung hat im Laufe des Berichtsjahres die Presse verlassen und mit diesem Hefte, welches die Jahre 1847 und 1848 bis zum Eintritte der neuen Bundesverfassung begreift, muß die ältere offizielle Sammlung als abgeschlossen betrachtet werden.

Durch die neue Ordnung der Dinge überhaupt, durch die verschiedenen Bundesgesetze in manchen Zweigen der öffentlichen gemeineidgenössischen Verwaltung insbesondere sind aber sehr viele der in der offiziellen Sammlung enthaltenen Tagungsbeschlüsse und Konkordate obsolet geworden, was den Wunsch rege machte, daß eine neue Ausgabe veranstaltet werden möchte, die dasjenige enthielte, was wirklich noch Gültigkeit hat, während alles Uebrige, als überflüssiger Ballast bei Seite gelassen würde. Eine solche Ausgabe würde sich um so mehr rechtfertigen, als die erste bereits vergriffen ist und als auch der Uebersichtlichkeit wegen, die Gegenstände je nach ihrer Verwandtschaft und Zusammengehörigkeit besser und klarer geordnet werden sollten. Dabei müßte aber die neue Ausgabe für das gesammte Publikum berechnet sein, indem die frühere, sonderbarer Weise, nie in den öffentlichen Buchhandel kam, sondern jeweilen nur den Kantonsregierungen in einzelnen, verhältnißmäßig wenigen

Exemplaren mitgetheilt wurde. Um diesem Bedürfnisse abzuhelfen, hat der Kanzler bereits die nöthigen Materialien gesammelt und es sind die daherigen Vorarbeiten dormalen schon so weit gediehen, daß im Laufe des nächsten Jahres an eine Sichtung und Ordnung des Stoffes wird gedacht und vielleicht selbst mit dem Drucke wird begonnen werden können.

Auch die neue offizielle Sammlung, eine Fortsetzung der ältern, welche die Bestimmung hat, alle Bundesgesetze, Verträge und Verordnungen der Eidgenossenschaft seit dem 12. September 1848 und zwar so viel möglich nach den besondern Materien geordnet aufzunehmen, wird zum Drucke vorbereitet, und dürfte noch im Laufe des Jahres 1850 zu gewärtigen sein.

Das Personale der Bundeskanzlei wurde provisorisch Bundeskanzlei. in dem Stande beibehalten, wie dasselbe von dem ehemaligen eidgenössischen Vororte an die neue Bundesregierung übergegangen war. Im Berichtsjahre wurden und zwar am 29. September 1849 einzig die Stellen des Stellvertreters des Kanzlers, des Archivars und des Registrators besetzt.

Ueber den Stand und den Geschäftsgang der Bundeskanzlei sind unserm Departemente des Innern von Zeit zu Zeit einläßlichere Berichte erstattet worden. Es ergibt sich aus den jüngsten dieser Rapporte, daß die Rückstände aus den Jahren 1846 und 1847, welche die neue Kanzlei mitübernehmen mußte, nunmehr zum größten Theile nachgeholt sind. Die Protokolle der Bundesversammlung, der gesetzgebenden Rätthe, dann diejenigen des Bundesrathes, die Missivenbücher und Register befinden sich in geordnetem Zustande und sind bis auf Weniges vollständig nachgetragen. Dergleichen ist Eidgenössisches
Archiv. man jetzt eifrig bemüht, auch das eidgenössische Archiv,

daß bis anhin leider in der größten Verwahrlosung sich befand, seinem Begriffe entsprechend zu ordnen, und dem Forscher für die Zukunft genießbarer und zugänglicher zu machen. In den nächsten Jahren dürfte sodann auch die Fortsetzung des Gesammtrepertoriums der ältern Abschiede zu gewärtigen sein, indem wiederholt Schritte gethan worden sind, um dieses eben so interessante als belehrende Werk möglichst zu fördern.

Eidgenössische
Universität und
polytechnische
Schule.

Gemäß dem am 25. November 1848 erhaltenen Auftrage, zogen wir in reifliche Erwägung, wie der Art. 22 der Bundesverfassung, betreffend die Errichtung einer eidgenössischen Universität und einer polytechnischen Schule in Vollziehung gebracht werden könnte. Wir erließen in Folge dessen ein Kreis Schreiben an die Kantone mit der Einladung uns über neun, in demselben näher präzisirte Fragepunkte, die auf das höhere Unterrichtswesen Bezug hatten, ihre Ansichten und Wünsche kund zu thun. Die Antworten auf dieses Schreiben giengen jedoch nur sehr allmählig ein und zwar nur von 11 Kantonen, nämlich von Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Appenzell, Graubünden, Thurgau und Genf. Endlich auf wiederholte Mahnungen langten zu Ende Dezembers 1849 auch die übrigen Erwiderungen ein. Es kann jedoch natürlich im kommenden Jahre erst einläßlicher auf diesen Gegenstand eingetreten werden. Wir bemerken hier lediglich, daß sowohl in Beziehung auf die Universität, als auf das Polytechnikum die meisten Kantonsregierungen für die Errichtung solcher Anstalten sich ausgesprochen haben, sofern die finanziellen Hilfsmittel der eidgenössischen Verwaltung dieselbe erlauben sollten.

Maß und Ge-
wicht.

In Beziehung auf den Art. 37 der Bundesverfassung, welcher gleiches Maß und Gewicht für die gesammte

Eidgenossenschaft vorschreibt und zwar auf den Grundlagen des bestehenden eidgenössischen Konkordates vom 17. August 1835, so gelangten mehrfache Anfragen an uns, ob die Einführung des gedachten Systemes in naher Zukunft zu erwarten sein dürfe oder nicht. Es ist erklärlich, daß das Publikum in denjenigen Kantonen, welche dem Konkordate fremd geblieben sind, sich hiefür interessiert, weil es bei dem gegenwärtigen Provisorium genöthigt ist, Maße und Gewichte nach dem kantonalen Systeme sich anzuschaffen, während die Einführung der Uniformität, mithin in eine doppelte Ausgabe in naher Zukunft erwartet werden muß. Ein daheringer Gesetzentwurf war schon seit dem Oktober bereit; es konnte derselbe aber bis anhin nicht zur Behandlung kommen, indem er stetsfort andere Theile der Legislatur, die von größerer Dringlichkeit schienen, die Priorität einräumen mußte. Inzwischen hoffen wir diesen immerhin für manche Kantone nicht unwichtigen Zweig im Laufe des künftigen Jahres der verfassungsmäßigen Erledigung entgegenzuführen und dieß um so eher, weil, nachdem die Basen des Gesetzes bereits vorgezeichnet sind, größere Opposition von keiner Seite dem Entwurfe sich entgegenstellen dürfte. Das Konkordat vom Jahr 1835, welches prinzipielle Anerkennung in der Bundesverfassung gefunden hat, umfaßt jetzt schon die Mehrtheit der Kantone oder Bevölkerung und es sind demselben nur noch fremd geblieben, die Stände: Uri, Schwyz, Unterwalden, Appenzell, Graubünden, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf.

Einige Zeit hindurch waltete Besorgniß, daß unsere Cholera. Amtsthätigkeit auch nach Art. 59 der Bundesverfassung möchte in Anspruch genommen werden, indem von verschiedenen Seiten her die Cholera unser Gebiet zu be-

drohen schien. Einzelne Seuchefälle sollen wirklich im Kanton Tessin, ganz in der Nähe der lombardischen Grenze im Bezirke Mendrisio vorgekommen sein. Wir suchten indessen alles zu vermeiden, was Veranlassung hätte geben können zu übertriebenen Besorgnissen und zu ängstlichen, den allgemeinen Verkehr hemmenden Maßregeln. Daher beschränkten wir darauf, den Kantonsregierungen in einem Kreis Schreiben geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu empfehlen und wir hatten die Befriedigung wahrzunehmen, daß auch dieses Mal jene verheerende Seuche an den Grenzen unseres Vaterlandes vorüberging, ohne größere Spuren der Verheerung zurückzulassen.

Auswanderungsfrage.

Verschiedene Regierungen und Vereine verwendeten sich für die schweizerischen Auswanderer, jeweilen aber nicht in der Absicht, daß zur Auswanderung aufgemuntert, sondern daß dem arbeitsamen Mitbürger Verdienst, dem Bedürftigen Schutz und dem Hilflosen auch im Auslande die nöthige Unterstützung zu Theil werde. Die dießfälligen Ansichten giengen wesentlich dahin, daß eine zentrale Leitung des Auswanderungswesens angeordnet und zu diesem Zwecke in der Schweiz ein Auswanderungsbüreau, sowie in den von den Auswanderern am meisten besuchten Gegenden öffentliche Agenturen im Interesse der Emigration errichtet werden. Bei den sehr spärlichen Mitteln mußten wir uns jedoch darauf beschränken, dem um seine Landsleute äußerst verdienten schweizerischen Konsul in Havre einen Agenten beizufügen, mit dem Auftrage, das Wohl der Auswanderer nach Umständen wahrzunehmen und denselben mit Rath und That, wenn immer möglich, an die Hand zu gehen.

Auch haben wir im Budget für das Jahr 1850 einen Ansatz von Fr. 1000 aufgenommen, welche dem Hülfz-

Komitee in New-York, das von Auswanderern ganz besonders in Anspruch genommen wird, zur Unterstützung in seinen wohlthätigen Bestrebungen zugestellt werden sollten.

Wir werden der Auswanderungsfrage auch künftig unsere Aufmerksamkeit zuwenden, obschon wir noch bezweifeln müssen, daß von Bundeswegen Nachhaltiges in dieser Beziehung werde geleistet werden können.

III. Abtheilung.

(Geschäftskreis des Militärdepartementes.)

Unmittelbar nach unserm Amtsantritte lenkte sich unsere Aufmerksamkeit auf die durch die neue Bundesverfassung nötig gewordene Revision des bisherigen allgemeinen Militärreglements. Mit dem Monat Januar wurde der erste Entwurf dieses Gesetzes vollendet und konnte einer Kommission zur Berathung vorgelegt werden, in die wir die Herren eidgenössischen Obersten Siegfried, Beillon, Kurz und Egloff berufen hatten. Diese Kommission, welche hauptsächlich die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes zu prüfen hatte, begann ihre Arbeit am 12. Februar und schloß dieselbe am 24. gleichen Monats. Militärorganisa-
tion.

Am 26. Februar sodann versammelte sich unter dem Vorsitze unseres Departementsvorstandes die Kommission für das Spezielle der Kavallerie, bestehend aus den Herren Oberstlieutenants von Linden und Rieter. Am 4. März hatte dieselbe ihre Aufgabe gelöst; worauf am 5. März die Herren General Düsour und Oberst Denzler ein-

trafen, um die Bestimmungen über Genie und Artillerie vorzubereiten. Am 17. März hatte auch diese Kommission ihre Verhandlungen geschlossen.

Ueber die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Kriegsverwaltung, des Gesundheitsdienstes und der Justizpflege wurden theils mündlich, theils schriftlich von den Chefs der betreffenden Abtheilungen des eidgenössischen Stabes ihre Gutachten eingeholt.

Als Resultat dieser Berathungen legten wir den beiden Räten unterm 1. Mai unsern Gesetzentwurf vor, dessen Berathung jedoch mit Schlussnahme vom 30. April auf die Junifügung verschoben worden ist.

Dieser Gegenstand wurde indessen von den hohen Räten im Laufe dieses Jahres nicht erlediget, sondern es sollte derselbe erst im kommenden Jahre seinen Abschluss finden.

Hinsichtlich des Inhaltes des Projektes einer neuen Militärorganisation verweisen wir auf den hierüber erstatteten ausführlichen Bericht (siehe Bundesblatt Bb. I, Seite 475).

Neben der allgemeinen Militärorganisation beschäftigten wir uns auch mit der Organisation der Rekrutenschulen, der Artillerie- und Kavallerie-, sowie mit der Militärschule in Thun.

A. Kombattanten.

	Obersten.			Oberstlieutenante.			Majore.			Hauptleute.			Oberlieutenante.			I. Unterlieutenante.			II. Unterlieutenante.		
	Geniestab.	Artilleriestab.	Generalstab.	Geniestab.	Artilleriestab.	Generalstab.	Geniestab.	Artilleriestab.	Generalstab.	Geniestab.	Artilleriestab.	Generalstab.	Geniestab.	Artilleriestab.	Generalstab.	Geniestab.	Artilleriestab.	Generalstab.	Geniestab.	Artilleriestab.	Generalstab.
	Der effektive Stand auf den 6. November war .	2	3	28	4	6	20	2	12	18	8	7	41	1	4	25	3	1	9	5	3
Zuwachs bis 1. Jan. 1850	1	1	2	.	1	1	4	.	2	.	.	4	.	.	2	.	.	1	.	.	1
Zusammen	3	4	30	4	7	21	6	12	20	8	7	45	1	4	27	3	1	10	5	3	11
In Abgang kamen	1	1	1	1	.	1	1	3	.	3	.	.	3	.	.	1	.	.	.
Effektiver Stand auf 1. Januar 1850 . . .	3	4	29	3	6	20	6	11	19	5	7	42	1	4	24	3	1	9	5	3	11

Der obgenannte Etat hatte bei unfremm'stens Obgenannter's Eintritt, nämlich Ende 1848, folgenden Bestand:

B. Nichtkombattanten.

	Ober- auditor.	Obersten- rang.	Oberstlieute- nantenrang.	Majors- rang.	Haupt- manns-rang.
a. Justizstab:					
Der effektive Stand auf den 6. November war	1	4	4	3	37
Zuwachs bis 1. Januar 1850	—	—	—	—	—
Zusammen	1	4	4	3	37
In Abgang kamen	—	1	—	1	—
Effektiver Stand auf den 1. Januar 1850	1	3	4	2	37

	Obersten.	I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	IV. Klasse.	V. Klasse.
b. Oberkriegskommissariat:						
Auf den 6. November war der Bestand dieser Abtheilung folgender	2	4	6	29	5	22
Zuwachs bis 1. Januar 1850	—	—	—	—	—	—
Zusammen	2	4	6	29	5	22
In Abgang kamen	—	1	2	3	—	1
Effektiver Stand auf den 1. Januar 1850	2	3	4	26	5	21

	Oberfeld- arzt.	Divisions- ärzte.	Stabsarzt.	Oberpferd- arzt.	Stabs- pferdärzte.
c. Medizinalstab:					
Stand auf den 6. November 1848	1	7	1	1	15
Zuwachs bis 1. Januar 1850	—	1	—	—	—
Zusammen	1	8	1	1	15
In Abgang kamen	—	1	—	—	1
Effektiver Stand auf 1. Januar 1850	1	7	1	1	14

Der Bestand der Stabssekretäre hat sich von 47 auf 45 vermindert.

Nach dem Rücktritt des Herrn eidgenössischen Obersten von Drelli von der Stelle des Oberstartillerieinspektors wurde in dieser Eigenschaft erwählt:

Herr Adolf Fischer, von Reinach, Oberst im eidgenössischen Artilleriestab.

Für die Ausbildung der Offiziere des eidgenössischen Generalstabs fand im Jahr 1849 ein Lehrkurs Statt, welcher unter der Rubrik „Militärschulen“ zur Sprache kommen wird.

Laut Art. 20 der Bundesverfassung übernimmt der Bund den Unterricht der Genietruppen, der Artillerie und der Kavallerie.

Eidgenössische
Militärlehrran-
stalten.

Die Bundesversammlung bewilligte keine Fonds für Abhaltung von Wiederholungskursen, und von den für die Generalstabschule, die Militärschule in Thun und die Rekrutenschulen geforderten Fr. 215,000 strich der h. Ständerath den Betrag von Fr. 15,000, so daß nur Fr. 200,000 zur Verfügung blieben.

Diese Schlußnahme war am 16. Juni erfolgt, während die eidgenössische Militärschule in Thun, um die Abhaltung der übrigen Schulen nicht fallzusehr in den Spätherbst hinauszurücken, bereits am 8. Juli ihren Anfang nehmen mußte. Bei der für die Vorbereitungen so karg zugemessenen Zeit war es daher nicht möglich, den für Abhaltung der Schulen zu treffenden Anordnungen und Einrichtungen die wünschbare Zweckmäßigkeit zu geben. Um so angenehmer ist es uns aber versichern zu können, daß die Schulen von 1849 kein ungünstiges Resultat zu Tage gefördert haben.

Ueber die im Jahr 1849 abgehaltenen Militärschulen haben wir Folgendes zu bemerken:

a. Generalstabsschule.

Es sollten wenigstens 50 Offiziere des Generalstabs an diesem auf neun Wochen festgesetzten Kurse Theil nehmen. Es wurde auch diese Zahl einberufen, doch mußten drei Offiziere austreten, weil sie in Folge der Bewachung der Rheingränze in aktiven Dienst gerufen wurden. Mehrere der Aufgebotenen mußten in Folge häuslicher Verhältnisse, Krankheit u. s. w. vom Besuch der Schule dispensirt werden. Im Ganzen nahmen an derselben Theil 7 Stabs- und 35 Subalternoffiziere und 5 Aspiranten. Das Kommando der mit der eidgenössischen Militärschule verbundenen Generalstabsschule führte der Herr eidgenössische Oberst Egloff von Tägerweilen. Den nothwendigen Unterricht im Spezialsache der Artillerie ertheilte Herr Oberinstruktor Denzler, jenen im Geniewesen Herr Stabsmajor Bürkli. Die Instruktion in der praktischen Truppenführung war dem Herrn Kommandanten Gehret, Oberinstruktor der Infanterie des Kantons Aargau, übertragen. Behufs Ausführung der Linienmanövers, des praktischen Unterrichts im innern und Felddienst u. s. w. wurde für die letzten 4 Wochen der Schule ein Detaschement von 100 Mann Infanterie einberufen. Als Lehrer der Strategie und Taktik und des topographischen Zeichnens wurde Herr Professor Lohbauer angestellt. —

b. Eidgenössische Militärschule.

An dieser, im Allgemeinen nach den Bestimmungen des Reglements für die eidgenössische Militärschule vom 12. April 1842 organisirten Schule nahmen Theil:

9	Offiziere	und	16	Mann	Kadres	der	Sappeurs,
3	"	"	5	"	"	"	Pontoniers,
24	"	"	227	"	"	"	Artillerie.
<hr/>			<hr/>				
36			248				

Während der ersten drei Wochen der Schule war auch das Instruktionspersonal für die Rekrutenschulen auf den übrigen Waffenplätzen einberufen, um, so weit es möglich war, Uebereinstimmung in dem zu ertheilenden Unterricht zu erzielen.

c. Artillerieschulen.

Mit der Applikationsschule in Thun wurde die Rekrutenschule für den Kanton Bern verbunden, an welcher auch 4 Mann von Solothurn Antheil nahmen, welche, da sie zu Offiziersstellen sich befähigen wollten, der Trainabtheilung zugetheilt wurden.

Die Artillerierekruten der Kantone Waadt, Neuenburg und Genf erhielten ihren Unterricht auf dem Waffenplatz Bière. Diese Schule hatte folgende Stärke:

	Offiziere.	Kabres.	Artillerie- rekruten.	Train- rekruten.	Total.
von Waadt	11	50	109	78	248
von Neuenburg	1	17	41	—	59
von Genf	2	21	47	13	83
	14	88	197	91	390

Das Kommando war dem Herrn Oberstlieutenant Delarageaz von Lausanne, die Oberleitung der Instruktion dem Herrn Oberstlieutenant Borel von Genf übertragen.

Auf dem Waffenplatz Aarau wurden die Rekruten der Kantone Luzern, Baselftadt, Baselland und Aargau instruiert. Diese Schule kommandirte Herr Oberstlieut. Näff von St. Gallen; den Unterricht leitete Herr Stabsmajor (nun Oberstlieut.) Funk von Nidau. Der Mannschaftsbestand war folgender:

	Offiziere.	Kadres.	Artillerie- rekruten.	Train- rekruten.	Total.
von Luzern	2	25	60	25	112
von Baselstadt	—	14	24	17	55
von Baselland	1	7	9	5	22
von Aargau	5	44	42	25	116
	8	90	135	72	305

Die Artillerierekruten der Kantone Zürich und St. Gallen endlich wurden in Zürich instruiert. Diese Schule wurde von Herrn Oberinstruktor Denzler kommandirt und hatte folgende Stärke :

	Offiziere.	Kadres.	Artillerie- rekruten.	Train- rekruten.	Total.
von Zürich	6	39	61	39	145
von St. Gallen	2	16	44	24	86
zusammen :	8	55	105	63	231

d. Kavallerieschulen.

Die Instruktion der Kavallerierekruten wurde auf vier Waffenplätze vertheilt. Auf jenem von Winterthur und Aarau instruirte Herr Stabsmajor (nun Oberstl.) Ott; auf jenem von Thun und Bière Herr Oberstlieut. von Linden.

An diesen Schulen nahmen Theil ;

1) in Winterthur :

	Offiziere.	Kadres.	Rekruten.	Total.
von Zürich	2	9	22	33
von Schaffhausen	—	1	7	8
von St. Gallen	1	3	20	24
von Thurgau	1	1	12	14
	4	14	61	79

2) in Thun:

	Offiziere.	Kabres.	Rekruten.	Total.
von Bern	6	11	48	65
von Freiburg (deutsch. Theil)	—	1	4	5
	6	12	52	70

3) in Aarau:

	Offiziere.	Kabres.	Rekruten.	Total.
von Luzern	3	3	21	27
von Baselland	1	3	10	14
von Aargau	1	10	13	24
	5	16	44	65

4) in Bière:

	Offiziere.	Kabres.	Rekruten.	Total.
von Freiburg (franz. Theil)	1	7	17	25
von Waadt	3	14	35	52
	4	21	52	77

Die Kabres wurden nach Verfluß der Hälfte der Schulzeit abgelöst.

Within wurden im Laufe dieses Jahres instruirt:

	Offiziere.	Kabres.	Rekruten.	Total.
Generalstab.	47	—	—	47
Genie.				
Cappeurs	9	16	—	25
Pontonniers	3	5	—	8
Artillerie.				
Thun	24	227	143	394
Bière	14	88	288	390
Aarau	8	90	207	305
Zürich	8	55	168	231

Uebertrag 113 481 806 1400

	Offiziere.	Kadres.	Rekruten.	Total.
Uebertrag	113	481	806	1400
Kavallerie.				
Winterthur	4	28	61	93
Thun	6	24	52	82
Narau	5	32	44	81
Bière	4	42	52	98
Infanterie.	—	100	—	100
	132	707	1015	1854

Die Rekrutenschulen der Artillerie dauerten sechs, jene der Kavallerie fünf Wochen.

Der Oberstartilleriesinspektor inspizierte die Schulen von Thun, Narau und Zürich, die Inspektion jener von Bière mußte im Verhinderungsfall des eben erwähnten Beamten dem Kommandanten derselben, Herrn Oberstlieutenant Delarageaz, übertragen werden.

Die Inspektion der Kavallerieschulen von Bière, Narau und Winterthur besorgte Herr Oberstl. Rieter, jene von Thun Herr Oberstlieut. Egloff.

Ueber die Resultate der verschiedenen Schulen haben wir zu bemerken:

In der Generalstabsschule machte sich der verschiedene Grad der militärischen Ausbildung der Offiziere sehr fühlbar. Während Viele mit gehörigen Kenntnissen eintraten, war eine nicht unbeträchtliche Zahl, welche dem Unterricht, wenn er auf der Höhe der Erstern gehalten worden wäre, nicht hätte folgen können. Auch im Reiten, dieser für den Generalstabsoffizier unerlässlichen Kunst ließen Manche vieles zu wünschen übrig. Doch zeigte sich fast durchgängig Eifer und guter Wille, und so können die Resultate dieser Abtheilung der Militärschule um so eher als befriedigend bezeichnet werden,

als es die erste derartige Schule von so großem Umfange war.

Die Prüfung über Strategie und Taktik fiel befriedigend aus. Im Allgemeinen bewiesen die Offiziere, daß sie die Hauptwirksamkeit der drei Hauptwaffen kennen; sie beurlundeten auch ein ziemliches Wissen in der höhern Taktik, so daß angenommen werden darf, der angestrebte Hauptzweck — Anregung zu wissenschaftlicher Thätigkeit — sei erreicht worden. Im topographischen Zeichnen wurde mehr geleistet, als man erwartete; weniger im Refognosziren, in der Terrainlehre und der Kastamentation. — Befriedigend war die Feldbefestigung und der Kriegsbrückenbau. Die Bataillonschule wurde von Offizieren und Aspiranten gut, die Brigadeschule von allen Stabsoffizieren befriedigend kommandirt. — In der Batterie- und Eskadronschule waren jene schwach, die nicht früher der Artillerie oder Kavallerie angehört hatten. Feld- und Wacht dienst wurden praktisch geübt und befriedigten; ebenso der innere Dienst. Jedenfalls hat die Generalstabschule des Jahres 1849 mehrere recht tüchtige Generalstabsoffiziere zu Tage gefördert.

Zu der ungleichen Vorbildung gesellte sich ein anderes Hauptgebrechen — Vorurtheile und Abneigung gegen das Fremde und gegen den Hauptlehrer; indeß war gegen Mitte und Ende der Schule beides so ziemlich verschwunden.

Ueber die Artillerieschulen hat Herr Oberst-
artillerieinspektor Fischer einen sehr umfassenden Bericht erstattet. Laut demselben sind die seit einer Reihe von Jahren in der Militärschule von Thun kund gewordenen Klagen mehr oder weniger auf allen Instruktionsplätzen

neu geworden: es fehlt im Allgemeinen den Offizieren und Unteroffizieren an den erforderlichen Vorkenntnissen und die Uniformirung und Ausrüstung ist theils mangelhaft, theils außerordentlich verschieden.

Die Disziplin war im Allgemeinen sehr befriedigend. Nur in der Schule von Bière scheint sie Vieles zu wünschen übrig gelassen zu haben. - Im Ganzen sind daselbst 175 Disziplinarstraffälle vorgekommen.

Der Gesundheitszustand war befriedigend. Doch wurden in Narau viele Militärs, vorzüglich aus Luzern, von einer typhösen Krankheit befallen, die von den Aerzten dem Klima zugeschrieben wurde.

Die Zahl der zur Instruktion verwendeten Pferde beläuft sich auf 568. Der Gesundheitszustand derselben war im Ganzen nicht unbefriedigend. Sie wurden eingemietht, und die Miethkosten, im Betrag von Fr. 29,413. 80 auf die betreffenden Kantone im Verhältniß der bei der Instruktion theilgenommenen Mannschaft repartirt.

In Thun wurde bitter über die unzureichende Kasernirung geklagt; in Zürich über unzweckmäßige Stalungen und den zu weit entfernten und beschränkten Manövrirplatz; in Bière über den gänzlichen Abgang einer Kaserne und in Narau über den Abgang einer zweiten Reitbahn und die mangelhafte Einrichtung der Arrestzimmer.

Die Instruktionspläne wurden genau vollzogen. Die Resultate waren allerwärts befriedigend. Doch läßt sich nicht verkennen, daß mehr hätte geleistet werden können, wenn, — was wiederholt werden muß, — die Budgetansätze nicht erst Mitte Juni bewilliget worden wären. Die Organisation so vieler Schulen und der Entwurf

der Instruktionspläne erfordern viel Kombination, um so mehr, wenn das Institut überhaupt, wie hier, so zu sagen ganz neu ist. Namentlich gebrach es zuweilen an Unterinstruktoren. Was im besondern die Fortbildungsschule von Thun betrifft, so steht sie in ihren Leistungen hinter den frühern Schulen nicht zurück. Doch hat die mit derselben verbundene Rekrutenschule störend auf das Ganze eingewirkt, weshalb fernerhin von dieser Verschmelzung abstrahirt werden wird.

Der Stand der Gesundheit in der Kavallerieschule war im Allgemeinen sehr befriedigend. Dagegen haben die Pferde, vorzüglich in Winterthur, viel gelitten. Die Disciplin war im Allgemeinen gut.

Kleidung und Bewaffnung boten die größte Verschiedenheit dar. Vorzüglich wird über diejenige von St. Gallen als schlecht und sehr kostspielig geklagt. Zürich hat gegen das Kleidungsreglement gelbe Garnitur eingeführt.

Die Pferde waren im Allgemeinen von gutem Schlag; die relativ geringsten lieferten Waadt und Genf.

Die Ausrüstung der Pferde war ebenfalls sehr verschieden. Am vorzüglichsten soll der im Kanton Thurgau eingeführte ungarische Sattel sein.

Die Instruktion wurde nach den vom Militärdepartement genehmigten Plänen geleitet. Die Resultate waren im Allgemeinen befriedigend. Doch wurde über die zu kurze Instruktionszeit von fünf Wochen geklagt. — Hinwieder wird darauf gedrungen, wie bei den übrigen Spezialwaffen, auch bei der Kavallerie eine Fortbildungsschule einzuführen und die Aspiranten, die sich in den verschiedenen Schulen befänden, auf etwa 14 Tage oder 3 Wochen zu einem theoretischen Kurse einzuberufen,

weil die Zeit von 5 Wochen nicht ausreicht, um dieselben gehörig zu Offizieren heranzubilden.

Der Wechsel der Kadres nach der Hälfte der Instruktionszeit wird in Zukunft als unpraktisch dahinfallen.

In Hinsicht der Kasernen, Stallungen und Exerzierplätze werden im Allgemeinen die nämlichen Klagen geführt, die schon die Artillerie vorbrachte. Einstweilen kann nicht geholfen werden, indem die Kantone nicht angehalten werden können, sich in Kosten einzulassen, bevor ihnen für die Zukunft bestimmte Zusicherungen über Benutzung ihrer Waffenplätze ertheilt werden.

Den betreffenden Kantonen wurde über den Grad der Vorbildung ihrer in die Schule gesandten Mannschaft, ihr Dienstbenehmen und ihre Befähigung am Schlusse der Schule, die Mängel an Bewaffnung und Ausrüstung u. s. w. einläßliche Mittheilung gemacht, und wurden dieselben eingeladen, die wünschbaren Verbesserungen vorzunehmen.

Eigenössische
Bewaffnungen.

Gegen das Ende des Jahres 1848 waren im Kanton Tessin in Folge des durch die Wiedereinnahme von Mailand bewirkten Andranges italienischer Flüchtlinge folgende Truppen aufgestellt:

- 1 Batterie 6-pfünder Kanonen von Zürich.
- 1 Kompagnie Kavallerie von Luzern.
- 1 Kompagnie Scharfschützen von Thurgau.
- 1 Kompagnie Scharfschützen von Appenzell A.-Mh.
- 1 Bataillon Infanterie von Bern.
- 1 Bataillon Infanterie von Zürich.
- 1 Bataillon Infanterie von St. Gallen.
- 1 Bataillon Infanterie von Aarau.

Diese Truppen standen unter dem Kommando des Herrn eidgenössischen Obersten Ritter.

Von diesen Korps wurden aus dem eidgenössischen Dienst entlassen:

Die Luzerner-Kavalleriekompagnie Nr. 20 (Salzmann) den 18. Dezember.

Das Zürcher-Bataillon Nr. 11 (Benz) den 20. Dez.

Das St. Galler-Bataillon Nr. 52 (Fäh) den 22. Dez.

Die Zürcher-Artilleriekompagnie Nr. 20 (Zeller) den 23. Dez.

Die Appenzeller-Scharfschützenkompagnie Nr. 20 (Bänziger) den 24. Dez.

Bald nachher wurden auch die übrigen Korps entlassen und zwar:

Das Aargauer-Infanteriebataillon Nr. 38 (Gehret) am 25. Dez.

Das Berner-Infanteriebataillon Nr. 1 (Seiler) am 25. Dez.

Die Thurgauer-Scharfschützenkompagnie Nr. 26 (Kreis) am 28. Dez.

Der Uebergang dieser Korps über die Alpenpässe St. Gotthard und St. Bernhardin fand ohne Unfall Statt. Unser Militärdepartement sah sich veranlaßt, dem Kommandanten der Batterie Nr. 20 über die Vorbereitung, die er für den in dieser Jahreszeit allerdings beschwerlichen Marsch getroffen, einen Rapport abzuverlangen, den es dann dem Kommando der Militärschule in Thun abschriftlich mittheilte.

Der eidgen. Repräsentant in Tessin, Herr Nationalrath Sidler, fand sich in Folge der Zustände in der Lombardei veranlaßt, im März 1849 wieder ein Bataillon, Nr. 25 (Rusca) von Tessin, in den Dienst zu rufen. Unterm 17. März ordneten wir noch ein Bataillon von Thurgau Nr. 49 (Labhardt) dahin ab, und unterstellten diese Truppen dem Kommando des Herrn

Obersten Sallis. Am 25. März trat auch noch das Bataillon Nr. 8 (De Marchi) von Tessin in eidgenössischen Dienst.

Unterm 7. April konnte jedoch die Entlassung dieser Truppen wieder angeordnet werden.

Eine bedeutendere Bewaffnung hatte die republikanische Schilderhebung im Großherzogthum Baden zur Folge. Bereits unterm 15. Juni beschloß der Bundesrath die Aufstellung eines eidgenössischen Brigadekommandos in Basel, welche Mission dem Herrn eidgenössischen Obersten Kurz übertragen wurde. Die gerade in Bern besammelte Bundesversammlung ermächtigte unterm 29. Juni den Bundesrath je nach Umständen die erforderliche Truppenzahl aufzubieten und bewilligte hiezu die nöthigen Kredite. Unterm 3. Juli beschloßen wir auch die Aufstellung eines Brigadekommandos in Schaffhausen und rief behufs Sicherstellung der Gränzen in den Dienst:

- a. Zur Brigade Kurz, Linie Basel-Koblenz:
 - 1 Bataillon Infanterie von Solothurn.
 - 1 Bataillon Infanterie von Aargau.
 - 1 Scharfschützenkompagnie von Bern.
- b. Zur Brigade Müller, Linie Koblenz-Schaffhausen:
 - 1 Bataillon von Schaffhausen.
 - 1 Scharfschützenkompagnie von Schwyz.

Nach der Ankunft dieser Truppen auf ihren Stationen sollten die inzwischen von verschiedenen Kantonen aufgebotenen Truppen entlassen werden.

Unterm 8. Juli wurden diese beiden Brigaden unter ein Divisionskommando (eidgen. Oberst Smür) gestellt.

Mittlerweile erfolgte die Auflösung der badischen Revolutionsarmee und die massenhafte Flucht derselben auf

Schweizerboden. In Folge dessen riefen einerseits mehrere Kantonsregierungen, andererseits der eidgen. Kommissär (Oberst Stehlin) Truppen in den Dienst; der Bundesrath aber, um die nöthig gewordene Gränzbewachung mit der erforderlichen Uebereinstimmung anordnen zu können, beschloß unterm 24. Juli die Aufstellung eines Beobachtungskorps an der Rheingränze und übertrug das Kommando desselben provisorisch dem Herrn General Dufour.

Die sofort zusammenberufene Bundesversammlung bestätigte diese Wahl und bezeichnete als Chef des Stabs den Herrn eidgen. Obersten Ziegler. Die Funktionen des Generaladjutanten versah der Herr eidgen. Oberstlieutenant (nun Oberst) Funk.

Das Beobachtungskorps bestand aus drei Divisionen unter dem Kommando der Herren eidgen. Obersten Gmür (I.), a Bundi (II.), Bontems (III.) und hatte eine Stärke von circa 25,000 Mann.

Der Bestand der Divisionen war folgender :

Division I. (Gmür.)

Artillerie: 1 6-pfünder Kanonenbatterie von Zürich.
 1 " " " " von Aargau.
 1 12-pfünder Haubitzbatterie von St. Gallen.
 ½ Parkkompagnie von St. Gallen.
 Kavallerie: 1 Kompagnie von Bern.

Brigade 1. (Frei.)

1 Kompagnie Scharfschützen von Zürich.
 1 " " " von Schwyz.
 1 Infanteriebataillon von Zürich.
 1 " " von Glarus.
 1 " " von Schaffhausen.

Brigade 2. (Müller von Zug.)

- 1 Kompagnie Scharfschützen von Glarus.
- 1 " " von Appenzell A.-Rh.
- 1 Infanteriebataillon von Zürich.
- 1 " von St. Gallen.
- 1 " von Thurgau.

Brigade 3. (Isler.)

- 1 Kompagnie Scharfschützen von Thurgau.
- 1 " " von St. Gallen.
- 1 Infanteriebataillon von Zürich.
- 1 " von St. Gallen.
- 1 " von Thurgau.

Division II. (a Bundi.)

Artillerie: 2 6=pfünder Kanonenbatterien, 1 von Bern und 1 von Zürich.

1 12=pfünder Haubitzbatterie von Luzern.

$\frac{1}{2}$ Parkkompagnie von Bern.

Kavallerie: 1 Kompagnie von Solothurn.

Brigade 1. (Nitter.)

- 1 Kompagnie Scharfschützen von Zürich.
- 1 " " von Bern.
- 1 Infanteriebataillon von Bern.
- 1 " von Bern.
- 1 " von Luzern.

Brigade 2. (Salis.)

- 1 Kompagnie Scharfschützen von Luzern.
- 1 " " von Nidwalden.
- 1 Infanteriebataillon von Bern.
- 1 " von Luzern.
- 1 " von Argau.

Brigade 3. (Bernold.)

- 1 Kompagnie Scharfschützen von Aargau.
- 1 Infanteriebataillon von Bern.
- 1 " von Schwyz.
- 1 " von Aargau.

Division III. (Bontems.)

- Artillerie: 1 6-pfünder Kanonenbatterie von Solothurn.
- 1 " " von Aargau.
- 1 12-pfünder Haubitzbatterie von Bern.
- 1/2 Parkkompagnie von Waadt.
- Kavallerie: 1 Kompagnie von Waadt.

Brigade 1. (Kurz.)

- 1 Kompagnie Scharfschützen von Bern.
- 1 " " von Bern.
- 1 Infanteriebataillon von Bern.
- 1 " von Solothurn.
- 1 " von Baselstadt.

Brigade 2. (Bourgeois.)

- 1 Kompagnie Scharfschützen von Baselland.
- 1 " " von Aargau.
- 1 Infanteriebataillon von Bern.
- 1 " von Baselland.
- 1 " von Aargau.

Brigade 3. (Müller von Rheinfelden.)

- 1 Kompagnie Scharfschützen von Aargau.
- 1 Infanteriebataillon von Bern.
- 1 " von Freiburg.
- 1 " von Waadt.
- 2 Jägerkompagnien von Baselland.

Um auf alle Eventualitäten gefaßt zu sein, hatte das eidgen. Militärdepartement auf den Wunsch des Herrn General Düsfour Vorsorge getroffen, daß sofort noch zwei weitere Divisionen hätten einberufen werden können. Die Eintheilung derselben wäre folgende gewesen:

Division IV.

- Artillerie: 1 Batterie 6-pfünder Kanonen von Genf.
 1 " " " von Neuenburg.
 1 12-pfünder Haubitzbatterie von Waadt.
 ½ Kompagnie Park von Waadt.
- Kavallerie: 1 Kompagnie von Waadt.
- Scharfschützen: 1 Kompagnie von Waadt.
 1 " von Freiburg.
 2 Kompagnien von Waadt.
 1 Kompagnie von Neuenburg.
- Infanterie: 1 Bataillon von Bern.
 1 " von Bern.
 2 Bataillone von Neuenburg.
 2 " von Waadt.
 1 Bataillon von Genf.
 1 " von Bern.
 1 " von Freiburg.

Division V.

- Artillerie: 1 Batterie 6-pfünder Kanonen von Bern.
 1 " " " von Luzern.
 1 " 12-pfünder Haubitzbatterie von Zürich.
- ½ Parkkompagnie von dort.
- Kavallerie: 1 Kompagnie von Schaffhausen.

Scharffschützen: 1 Kompagnie von Zürich.
 1 " von Bern.
 1 " von Luzern.
 1 " von Schwyz.
 1 " von Uri.

Infanterie: 2 Bataillone von Zürich.
 2 " von Bern.
 1 " von Luzern.
 1 " von Argau.
 1 " von Uri-Zug.
 1 " von Unterwalden.
 3 Kompagnien von Appenzell J. Rh.

Die Gestaltung der Zustände an der Rheingränze erlaubte bald eine Reduktion des Beobachtungskorps, weshalb bereits unterm 7. August die Entlassung je eines Bataillons auf die Brigade, sowie die Reduktion der ganzen Artillerie bis auf eine Kompagnie auf die Division und der Kavallerie bis auf eine Kompagnie (beim großen Generalstab) angeordnet wurde.

Unterm 9. August wurde jede Division auf 3 Bataillone Infanterie, 3 Kompagnien Scharffschützen und eine Kompagnie Artillerie reduziert.

Der große Stab wurde den 18. August entlassen.

Am 13. August wurden sämtliche Truppen reduziert auf: 2 Brigadestäbe (Bourgeois und Frei).

6 Bataillone Infanterie.

3 Kompagnien Scharffschützen.

Am 7. September wurde die Brigade Bourgeois und am 22. gleichen Monats auch die Brigade Frei entlassen.

So endigte die Truppenaufstellung am Rhein. Es gereicht uns am Schlusse des daherigen kurzen Rapportes

zum Vergnügen, das Zeugniß ablegen zu können, daß alle bei den verschiedenen Bewaffnungen in eidgenössischen Dienst berufenen Truppen von ächt vaterländischem Geiste beseelt waren. Sie hatten die hohe Aufgabe eines republikanischen Wehrstandes begriffen, und haben in diesem, wenn auch auf bloße Gränzbewachung beschränkten, doch mitunter sehr beschwerlichen Dienste, den alt hergebrachten Ruf der Ausdauer bewährt, und zu der Hoffnung berechtigt, daß sie die schweizerische Waffenehre unter allen Umständen wahren werden.

Die Beseitigung manchen Uebelstandes in den verschiedenen Zweigen der Organisation, Instruktion und Administration ist Sache der neuen Militärorganisation.

Militärjustiz.

Bei den verschiedenen Bewaffnungen kamen folgende Straffälle vor:

a. Erstes Beobachtungskorps im Tessin (Ritter.)

1) Ein Soldat des St. Galler-Bataillons Nr. 52 wurde wegen Diebstahls in Untersuchung gezogen, des eingeklagten Verbrechens nicht schuldig erkannt, jedoch wurde ihm für die ausgestandene Haft keine Entschädigung zugesprochen.

2) Ein Tambour und ein Soldat des Berner-Bataillons Nr. 1 wurden wegen unbedeutender Entwendung ihrem militärischen Obern zur disziplinarischen Strafe überwiesen.

3) Ein Oberlieutenant des nämlichen Bataillons wurde wegen Diebstahl zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt.

4) Ein Soldat des St. Gallerbataillons Nr. 52 wurde wegen unbedeutender Entwendung seinem militä-

rischen Obern zur disziplinarischen Bestrafung überwiesen.

5) Einem Soldaten desselben Bataillons wegen Verlassung des Wachtpostens die ausgestandene Haft als Strafe angerechnet.

6) Einem Soldaten desselben Bataillons wegen Schlafens auf dem Wachtposten, wurde die ausgestandene Haft als Strafe angerechnet.

7) Ein Soldat des gleichen Bataillons wurde wegen eines Ordnungsfehlers und unbedeutender Eigenthumsbeschädigung und Entwendung seinem militärischen Obern zur Disziplinarbestrafung überwiesen.

8) Ein Soldat desselben Bataillons wurde wegen ausgezeichneten Diebstahls zu sechs Monaten Gefängnißstrafe verurtheilt.

b. Zweites Beobachtungskorps im Tessin. (Galis).

Bei dieser Brigade kamen keine bedeutende Straffälle vor, wie denn der Kommandant des Dienstbenehmens der Truppen überhaupt lobend erwähnt.

c. Beobachtungskorps an der Rheingränze.

1) Ein Korporal des Schaffhauser-Bataillons Nr. 71 wurde wegen ausgezeichneten Diebstahls unter erschwerenden Umständen zu neun Monaten Gefängniß verurtheilt.

2) Ein Soldat desselben Bataillons wegen ausgezeichneter Körperverletzung unter erschwerenden Umständen zu fünfzehn Monaten Gefangenschaft.

3) Ein Korporal des Freiburger-Bataillons Nr. 39 wurde wegen Körperverletzung unter mildernden Umständen zu acht Monaten Gefängniß verurtheilt; ein mitange-

Klagter Soldat desselben Bataillons seinem militärischen Obern zur Bestrafung überwiesen.

4) Ein Soldat des Thurgauer-Bataillons Nr. 7 wegen ausgezeichneten Diebstahls mit neun Monaten Gefangenschaft bestraft.

5) Der Wagenmeister des Bataillons Nr. 62 wegen Insubordination zu zwölf Monaten, ein mitangeklagter Wachtmeister des Solothurner-Bataillons Nr. 72 zu 6 Monaten Gefängniß verfällt; ein Soldat desselben Bataillons wegen desselben Vergehens von geringerer Bedeutung seinem militärischen Obern zur Bestrafung überwiesen.

In den Militärschulen fanden folgende Untersuchungen statt:

In der Artillerierekrutenschule in Aarau wurde ein Rekrut von Luzern wegen Diebstahls in Untersuchung gezogen, und der Fall den Behörden seines Heimatkantons zur Beurtheilung überwiesen.

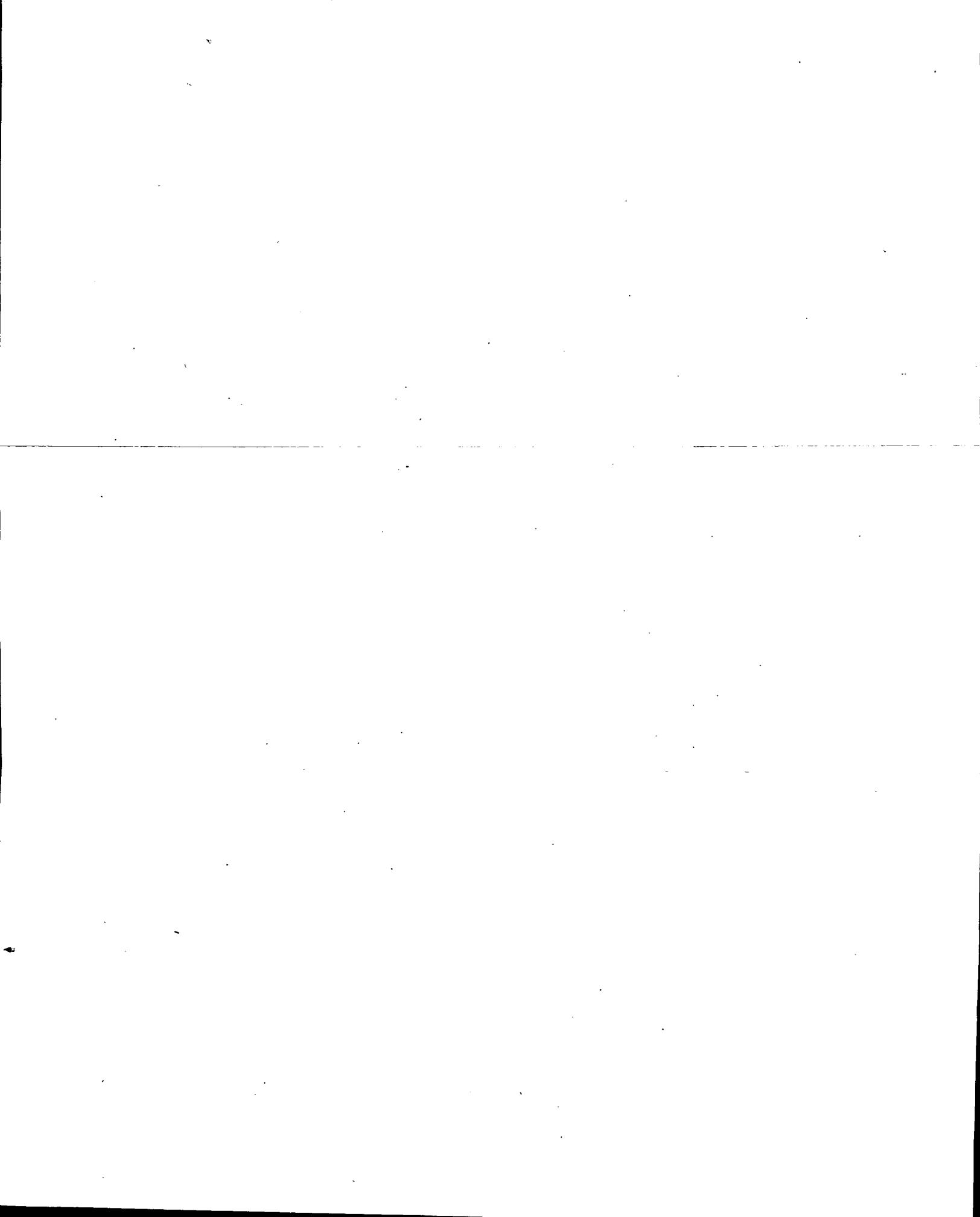
In der Militärschule in Thun wurde ein Trainsoldat von Zürich wegen Diebstahls eingezogen, jedoch der Untersuchung keine weitere Folge gegeben, hingegen derselbe wegen lieberlichen Lebens vom Kommando disziplinarisch bestraft.

In der Rekrutenschule in Bière beging ein Kanonier von Neuenburg einen Diebstahl und wurde den Kantonsbehörden zur Bestrafung überwiesen.

Die im Laufe dieses Jahres in eidgenössischem Dienst gestandenen Truppen belaufen sich, wie unter Litt. C. und D. ersichtlich, auf circa 30,000 Mann. Vergleicht man diese Zahl mit der Anzahl der oben erwähnten, im Ganzen nicht erheblichen Straffälle, so darf man der Mannszucht der Truppen im Allgemeinen ein rühmliches Zeugniß nicht vorenthalten.

Die nachfolgende Tabelle enthält das Verzeichniß der von der Bundesversammlung behandelten Begnadigungsgesuche.

Name und Wohnort der Petenten.	Antrag des Bundesrathes.	Beschluß der Bundesversammlung.	Datum.
Schwarz, Johann, von Langnau (Bern).	Abweisung.	Antrag des Bundesrathes genehmigt.	4. Mai 1849.
Duffein, Abraham (Waadt).	Abweisung.	Reduktion der Strafzeit von zwölf auf sechs Monate.	idem.
Gubler, Johann, von Zuzikon (Thurgau).	Abweisung.	Antrag des Bundesrathes genehmigt.	idem.
Cherix, Michel, v. Ber (Waadt)	Abweisung.	idem. idem.	idem.
Peyer, Heinrich, von Bordenwald (Aargau).	Erlaß des Restes seiner Strafe.	idem. idem.	idem.
Gehrig, Bendicht, von Höchstetten (Bern).	Abweisung.	idem. idem.	6. Juni.
Steiner, Alexander und Jakob, von Trub (Bern).	Abweisung.	idem. idem.	30. Juni.
Augsburger, Heinrich, von Langnau (Bern).	Reduktion der Gefängnißstrafe auf sechs Monate.	Reduktion auf vier Monate.	17. Dezember.
Weber, Johann (Schaffhausen)	Strafumwandlung (Ausweisung aus der Eidgenossenschaft für den Rest der Strafzeit).	Sechs Monate Gefängnißstrafe und nachher drei Monate Verweisung aus der Eidgenossenschaft.	idem.
Huwiler, Peter, von Dietwyl (Aargau).	Abweisung.	Erlaß des Restes der Strafzeit.	idem.
Steiner, Jakob, von Trub (Bern).	Abweisung.	Nach Antrag des Bundesrathes.	idem.



Das Oberkriegskommissariat war während des Jahres 1849 mit der Liquidation der Rechnung über die Kosten des Feldzuges gegen den Sonderbund beschäftigt. Dazu kamen die Rechnungen über die verschiedenen im Jahr 1848 und 1849 stattgefundenen Gränzbewachungen in Tessin, Graubünden und am Rhein. Daneben wurde dasselbe mit den Dienstbedürfnissen für die im Winter und Frühjahr in Tessin und am Rhein ebenfalls aufgestellten Truppen und nachher für die größere Bewaffnung im Juli, August und September, in anhaltenden Anspruch genommen. Die Vorlage derselben an die hohen Rätbe wird erst im Jahr 1850 erfolgen. — Die Revision der Sonderbundsrechnung übertrugen wir unterm 11. Februar 1849 dem Herrn Quartiermeister Hünerwadel, von Lenzburg.

Oberkriegskommissariat.

Auch die Administration in den verschiedenen Militärschulen wurde durch das Oberkriegskommissariat geleitet und mit allen Erfordernissen für Besoldung und Verpflegung versehen.

Der eidgenössische Kriegsrath hatte noch vor seinem Abtreten den Herrn Oberstlieutenant Pictet nach Zürich berufen, um mit den Herren Oberst Denzler und Stabshauptmann Drelli die Versuche mit Kriegsraketen fortzusetzen. Doch auch diese Versuche hatten kein günstiges Resultat. Inzwischen hatte jene Behörde in England eine Sendung von zehn Tangentialraketen, erfunden von William Hale, von Woolwich, bestellt, welche im Spätjahr anlangte. Wir ernannten zur Prüfung derselben eine Kommission, bestehend aus den Herren Oberst Denzler, Oberstlieutenant Wurstemberger und den Stabshauptleuten Herzog und von Drelli.

Bewaffnungs- u. Ausrüstungsgegenstände.

Herr Hale reiste seinen Raketen nach, und unter seiner Leitung fanden dann in Zürich die Proben statt.

Die Resultate waren sehr günstig, weshalb auch Herr Oberst Denzler, unter Vorbehalt der bundesrätlichen Ratifikation, mit Herrn Hale einen Vertrag abschloß, gemäß welchem sich dieser verpflichtete, der Eidgenossenschaft das Geheimniß der Anfertigung der Tangentialraketen um die Summe von 800 Pfund Sterling mitzutheilen.

Diese Summe erschien uns jedoch allzubedeutend, und wir beschloßen daher, Versuche anzustellen, ob das Geheimniß dieser Fabrikation nicht anderweitig erhältlich wäre. Diese Aufgabe übertrugen wir dem Herrn Feuerwerker Schweizer in Zürich, welcher bereits, mit Benutzung einer vom eidgenössischen Kriegsath angekauften hydraulischen Presse von 100,000 Pfund Kraft, solche Raketen verfertigte, die zu abwechselnd günstigen und ungünstigen Erfolgen führten. Jedenfalls scheint gewiß, daß er die Grundzüge der Fabrikation erfaßt hat, und daß es ihm gelingen wird, diese namentlich für die Kriegsführung in unserm Lande wichtigen Geschosse anzufertigen. Während der Dauer der Artillerierekrutenschule in Bière, wurden von Herrn Oberstlieutenant Pictet Versuche mit Perkussionsgranaten angestellt, deren angebliche Vorzüge bisanhin noch nicht ermittelt werden konnten.

Das vom eidgenössischen Kriegsath unterm 16. October 1848 aufgestellte Stuzermodell befriedigte noch nicht vollkommen. Im Laufe des Jahres langten von verschiedenen Seiten, selbst von Privaten, andere Modelle ein, die theils im Kaliber, theils in der Konstruktion einzelner Theile vom eidgenössischen Modell abweichen. Auch fanden während der Gränzbewachung am Rhein Versuche mit Stuzern verschiedener Art statt, und end-

lich wurde eine Versammlung von Scharfschützenoffizieren zur Behandlung der Stugerfrage nach Hütten ausgeschrieben. Um nichts zu unterlassen, was zur Bervollkommnung dieser unserer vaterländischen Waffe erspriesslich sein kann, wurde daher nochmals eine Kommission von Sachverständigen zur Prüfung der verschiedenen Systeme und Aufstellung eines endlichen Modells ernannt, bestehend aus den Herren. Oberst Müller, von Zug, Oberstlieutenant Wurstemberger, von Bern, Oberstlieutenant Bruderer, von Trogen und Major Noblet, von Genf. — Die Kommission, welche auch Vollmacht erhielt, den Ingenieur Wild, von Zürich zu ihren Berathungen zuzuziehen, begann ihre Arbeiten mit Anfang Novembers, mußte sie jedoch der rauhen Witterung wegen bald aufsetzen. Die Erledigung dieser Frage fällt daher in den nächsten Rechenschaftsbericht.

Alsdann wurden auch Versuche mit einer Jägerbüchse angestellt, die von Herrn Löw in Basel erfunden und von Herrn Sauerbrei daselbst angefertigt worden ist.

Bei den Versuchen mit Pontons verschiedener Systeme hat sich das Virago'sche Brückentrain als vorzüglich bewährt. Das eidgenössische Militärdepartement empfahl deshalb die Anschaffung dieses dem Kanton Bern gehörigen Zuges für die Eidgenossenschaft.

Das noch vom eidgenössischen Kriegsrathe aufgestellte Modell eines Ceinturons und einer Giberne für die Genietruppen erlitt ebenfalls von Seite interessirter Kantone Anfechtungen, weshalb die Einführung dieser Ausrüstungsgegenstände bis nach Erlaß des neuen eidgenössischen Militärgesetzes und der neuen dießfälligen Ordonnanz ausgesetzt wurde.

Im Depot eidgenössischer Spitalgeräthschaften in Bern wurden Modelle von Saccoches für die Veterinär-

ärzte deponirt, welche der eidgenössische Kriegsrath auf Empfehlung des Oberfeldarztes, der dieselben bei der französischen Alpenarmee gesehen, aus Paris beschickt hatte.

Die hohen Stände Graubünden und Wallis haben die reglementsgemäß zu stellenden 44 Bastfättel in Folge einer Recharge im Laufe dieses Jahres angeschafft. — Letzterer Stand hat noch eine tragbare Pferdarzneikiste für die Gebirgsartillerie anzuschaffen.

Die Verwaltung der eidgenössischen Zündkapselabrik ist zufolge Beschlusses vom 9. Februar 1849 an das Finanzdepartement übergegangen.

Die Frage, ob es für die eidgenössischen Uebungslager zweckmäßig sei, Baraken, statt Zelte, einzuführen, wird im nächsten Jahre erörtert werden.

Für die Patronsäckchen der Artillerie hat man dieses Jahr statt Kamelot einen Seidenstoff (toile amirantine) verwendet, der sich als sehr praktisch bewährt hat.

Für die Trompeter der Kavallerie wurde die rothe Raupe auf dem Helm als Distinktionszeichen eingeführt.

Versuche mit einem neuen Modell für Trainpferdgeschirre, die in der Militärschule von Thun angestellt wurden, hatten ein sehr günstiges Ergebnis, weshalb wir auch dieses Modell als Ordnung für die Bespannung genehmigten.

Im Jahr 1849 wurde für Umänderung von Stein- schloßgewehren zur Perkussionszündung die festgesetzte Vergütung geleistet:

An den h. Stand Appenzell J.-Rh. für	142	Gewehre,
" " " " Zürich	"	686 "
" " " " Lessin	"	524 "
" " " " Freiburg	"	37 "
" " " " " "	"	48 Pistolen;
im Ganzen für 1389	und 48	Pistolen.

Da nach dem Beschlusse der Bundesversammlung vom 4. und 7. Dezember 1849 diese Vergütung nur noch für diejenigen Waffen geleistet werden soll, die bis zu Ende 1850 der Kontrolle unterstellt werden, so ist anzunehmen, daß die noch im Rückstande befindlichen Kantone sich bestreben werden, auf diesen Punkt die Perkussionirung ihrer Waffen zu vollenden.

Nach bisheriger Uebung waren die hohen Stände eingeladen worden, auf den 1. Januar 1849 die Etats des Personellen und Materiellen ihrer Bundeskontingente einzusenden. Unterm 2. Oktober wurden die Kantonsregierungen auf das ihnen zum reglementarischen Bestand noch Mangelnde aufmerksam gemacht und zur beförderlichen Ergänzung eingeladen. Mit Kreis Schreiben vom 23. November wurden denselben sodann die Formulare zu den auf den 1. Januar 1850 zu stellenden Etats übermittelt.

Bestand und Ausrüstung des Bundesheeres.

Im Allgemeinen fehlen nur solche Ausrüstungsgegenstände, über welche erst in jüngster Zeit Ordonnanzen aufgestellt worden sind.

Auf 1. Januar 1849 fehlten an dem von der Eidgenossenschaft zu stellenden Material und der Munition:

Eidgenössisches Kriegsmaterial.

52 Geschützröhren verschiedener Art und Kalibers, 53 Lafetten für verschiedene Geschütze, 74 verschiedene Caissons, 37 Kriegsfuhrwerke verschiedener Art. — An Munition: 33,500 Kugel-, Kartätsch- und Granatschüsse und 5000 Mörserwürfe.

Für das Genie fehlen 10 Pontons mit Wagen und Ausrüstung, 1 Rüstwagen und 1 Hülfsschiff.

Für die sanitarische Ausrüstung mangeln 10 Ambulance-Caissons und die Stabspferdarztkisten.

Für das Jahr 1849 hat die Tagsatzung zum Zwecke der Anschaffung von Kriegsmaterial einen Kredit von Fr. 48,500 bewilliget, welche Summe zu folgenden Anschaffungen bestimmt wurde:

		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
A. Geschützröhren.					
4	12pfünder-Kanonen	2,250	—	9,000	—
B. Lafetten.					
4	12pfünder-Kanonen-Lafetten	1,600	—	6,400	—
1	lange 24pfünder-Haubitz-Lafete	1,600	—	1,600	—
C. Verschiedene Fuhrwerke.					
4	12pfünder-Kaissons	1,260	—	5,040	—
4	24pfünder-Haubitz-Kaissons	1,275	—	5,100	—
2	Rüstwagen	1,950	—	3,900	—
1	Fourgon für den Generalstab (als Modell)	1,000	—
D. Pontonsequipage.					
4	Pontons mit Pontonswagen, Zugehör etc. etc.	775	—	3,100	—
E. Munition.					
a. Eisenmunition.					
1000	12pfünder-Kanonenkugeln . zu 115 %	14	—	5,460	—
1000	6pfünder-Kanonenkugeln . zu 58 %				
500	24pfünder-Haubitzgranaten zu 108 %				
1000	12pfünder-Haubitzgranaten zu 109 %				
200	Kartätschüsse für 12pfünder-Kanonen zu 32 %	17	—	2,805	—
400	" " 6pfünder-Kanonen zu 32 %				
200	" " 24pfünder-Haubitzen zu 49 %				
333	" " 12pfünder-Haubitzen zu 42 %				
b. Munitionszubehör.					
200	Affortimente Kartätschbüchsen, Spiegel, Treibspiegel für 12pfünder-Kanonen	1	60	320	—
400	Affortimente Kartätschbüchsen, Spiegel, Treibspiegel für 6pfünder-Kanonen	1	40	560	—
200	Affortimente Kartätschbüchsen, Spiegel, Treibspiegel für 24pfünder-Haubitzen	3	20	640	—
333	Affortimente Kartätschbüchsen, Spiegel, Treibspiegel für 12pfünder-Haubitzen	2	—	666	—
800	Affortimente Patronensäcken, Kreuzbleche, Spiegel und Brandröhren für 8pfünder-Haubitzen	—	60	480	—
400	Patronensäcken für 8pfünder-Haubitzen	79	—
F. Verschiedene Kosten.					
	Untersuchungs- und Uebernahmskosten circa	500	—
	Transportkosten des Materiellen in die eidgenössischen Magazine circa	1,200	—
	Unvorhergesehenes	650	—
	Summa Fr.	.	.	48,500	—



Von der fünften Kata für Spitalgeräthschaften von Fr. 9000 wurden verwendet:

Für 330 Matrazen und 330 Kopfkissen von Eischen, die in die Kasernen von Thun nöthig geworden	Fr. 2460 Rp. —
Für 4 kupferne Kochkessel in die Kasernen von Thun	„ 155 „ —
Für verschiedene Ausrüstungen der Ambulance zum Dienst der Nordgränzbewachung angeschafft	„ 95 „ 80
Für Anschaffungen ins Magazin zu Bern	„ 189 „ 40
Für Anschaffungen ins Magazin zu Luzern	„ 125 „ 85
	<hr/>
	Fr. 3026 Rp. 05
Die noch vorrätthigen	„ 5973 „ 95
	<hr/>
	Fr. 9000 Rp. —

Die obenerwähnten Fr. 5973 Rp. 95 wurden ausgegeben für 200 bestellte Matrazen und Kopfkissen mit Kofshaar und Wolle, laut früherer Verfügung (September 1848).

Die Fr. 6496 Rp. 25 (Brabanterthaler à 40 Bg.), welche den 29. Dezember 1849 vom Finanzdepartement für die vom Stand Luzern seiner Zeit ersetzte gleiche Summe eidgenössischer Valuta bezahlt wurden, sind theils für die defekten leinenen Artikel, theils für die Wiederanschaffung der ebenfalls abhandengekommenen Bettdecken im Magazin Luzern ersetzt.

Nach dem vom eidgenössischen Kriegsrath aufgestellten Inspektionen. Cyklus der eidgenössischen Inspektionen von 1849 bis

1856 hätten im Laufe dieses Jahres folgende Inspektionen stattfinden sollen:

- Zürich: 1 6-pfünder-Kanonenbatterie.
1 12-pfünder-Haubitzbatterie, 30 uneingetheilte Trains, das Materielle und die Munition.
- Bern: 2 Infanteriebataillone.
1 Scharfschützenkompagnie, das Materielle und die Munition.
- Uri: 1/2 Infanteriebataillon.
1 Scharfschützenkompagnie.
8 uneingetheilte Trains, das Materielle und die Munition.
- Freiburg: 3 Infanteriebataillone.
1 Feldartilleriekompagnie.
1 Positionsartilleriekompagnie.
14 Mann uneingetheilte Trains, das Materielle und die Munition.
- Graubünden: 1 Infanteriebataillon.
- Tessin: 2 Infanteriebataillone.
84 Mann uneingetheilte Trains, das Materielle und die Munition.
- Wallis: 3 Infanteriebataillone.
2 Scharfschützenkompagnien.
66 Mann uneingetheilte Trains.
- Neuenburg: 2 Infanteriebataillone.
2 Scharfschützenkompagnien.
11 Mann uneingetheilte Trains.
- Unterwalden: 1 Infanteriebataillon.
2 Scharfschützenkompagnien.
13 Mann uneingetheilte Trains, das Materielle und die Munition.

- St. Gallen: 1 6pfünder-Kanonenbatterie.
 1 12pfünder-Haubitzbatterie.
 1 Parkartilleriekompagnie.
 29 Mann uneingetheilte Trains, das Materielle und die Munition.

Wegen der Bestimmungen der neuen Bundesverfassung und des im Projekt liegenden Gesetzes über die Militärorganisation, hauptsächlich aber wegen der stattgehabten vielen Truppenaufstellungen waren wir veranlaßt, die Abhaltung dieser Inspektionen zu verschieben, bis der neue Inspektionsmodus festgestellt sein wird. Doch ließen wir das Materielle und die Munition des hohen Standes Tessin durch den Herrn Stabsmajor Grinsoz inspizieren. Der daherige Rapport steht noch zu gewärtigen.

Verschiedene Beschwerden über das verzögerte Einrücken der von den hohen Ständen Luzern und Freiburg zur Rheinarmee gestellten Truppen, bewogen uns, eine Inspektion der Mannschaftskontrollen und der ganzen Militäradministration dieser beiden Kantone vornehmen zu lassen. Diese Aufgabe übertrugen wir dem Herrn eidgenössischen Obersten Isler, von Kaltenbach, welcher dieselbe auch im Spätjahr vollzog. Ueber die Resultate dieser Inspektion wird im nächsten Rechenschaftsbericht eingetreten werden.

Der eidgenössische Kriegsrath hatte im Jahre 1848 dem Herrn eidgenössischen Obersten Egloff die Ueberwachung der Instruktion des Kontingents von Appenzell J. Rh. übertragen. In der Voraussicht der Abänderung des bisherigen Inspektionsmodus und weil der Herr eidgenössische Oberst Egloff als Kommandant der Militärschule in Thun anderweitig beschäftigt war, blieb diese Ueberwachung im Jahr 1849 ausgesetzt.

Befestigungen.

Im Laufe dieses Jahres wurden an den verschiedenen eidgn. Festungswerken Narberg, Luziensteig, Bellinzona, und St. Moriz keine Neubauten vorgenommen. Auf dem letztern Punkte wurden mehrere noch hängende Landentschädigungsanstände beseitigt. — Auch auf Luziensteig waltete noch ein Anstand mit der Gemeinde Fläsch und einem Privaten, zu dessen Erledigung durch den Herrn eidgenössischen Obersten Lanicca eine Uebereinkunft angebahnt worden ist. In Bellinzona ist an einer der Redouten eine Mauer eingestürzt; überhaupt sind diese Festungswerke nicht in gutem Zustande. Es wurde daher dem Militärdepartement für deren Instandstellung ein Credit von Fr. 1000 bewilliget, und der Oberstquartiermeister beauftragt, für zweckmäßige Verwendung dieser Summe zu sorgen. Inzwischen unterblieb die Wiederherstellung jener Mauer und werden wir nach Beendigung der Genieschule von 1850 dieselbe durch einen der Genieinstruktoren besorgen lassen.

Unterm 7. April hatten wir dieses Departement ermächtigt, über sämtliche Festungswerke eine Inspektion vorzunehmen und zu derselben die Herren General Düfour und Oberstquartiermeister Buchwalder beizuziehen. Die hiefür nöthige Zeit fand sich jedoch im Laufe dieses Jahres nicht.

Mehrere Partikularen von Narberg petitionirten wiederholt um Abtragung des dortigen Brückenkopfs. Es ist jedoch für einmal, obschon das Werk an sich nicht viel Bedeutung hat, in dieses Begehren nicht einzutreten worden.

Das Anerbieten eines Franzosen, der Eidgenossenschaft verschiedene Erfindungen im Vertheidigungswesen (mobile Barrikaden, Redouten u. s. w.) mitzutheilen, blieb unberücksichtigt.

Im September 1849 vernahmen wir, daß die hohe Regierung von Genf dem dortigen Großen Rathe einen Gesetzesentwurf vorgelegt habe, der zum Zweck hatte, einen Theil der dortigen Festungswerke zu schleifen. Sofort wurde Herr Oberstquartiermeister Buchwalder eingeladen, zu berichten, ob durch Realisirung dieses Projekts die Interessen der Eidgenossenschaft gefährdet seien. — Herr Buchwalder reiste nach Genf, konnte jedoch in Folge seiner vielen Arbeiten bei der Aufnahme der Pläne für Entsumpfung des Seelandes der Sache nicht die nöthige Muße widmen, weshalb unterm 25. Dezember eine Kommission niedergesetzt wurde, um die Frage zu untersuchen, ob die projektierte Abtragung dieser Werke gestattet werden könne oder nicht. Diese Kommission bestand aus den Herren eidg. Oberst Lanicca, eidg. Oberstlieut. Diezinger und Perrier-Landerset.

Zufolge Beschlusses der Bundesversammlung wurde die erste Hälfte der Pensionen für die im Sonderbundsfeldzuge Verwundeten so wie für die Hinterlassenen von Gefallenen nach der vom eidgenössischen Kriegsrath für das Jahr 1848 aufgestellten Klassifikation ausbezahlt. Pensionen.

Während des Jahres unternahmen wir eine vollständige Revision der Pensionsangelegenheit. Ueber die Resultate derselben haben wir der Bundesversammlung unterm 18. Dezember 1849 Bericht erstattet und für eine neue Klassifikation und gleichzeitige Vertheilung der noch vorhandenen Liebesgaben, im Betrag von Franken 12,739. 42 Rp. Anträge gestellt.

Die hohe Versammlung beschloß jedoch unterm 21. Dezember :

1) Es sei die zweite Hälfte der Pensionen pro 1849 nach der von der Tagsatzung festgesetzten Klassifikation auszahlbar.

2) Die erste Hälfte der Pensionen pro 1850 sei nach der vom Bundesrath gemachten Klassifikation auszurichten.

3) Von der Summe der noch vorhandenen Liebesgaben soll für jetzt nur ein Drittheil verwendet, die beiden übrigen Drittheile noch in Reserve behalten werden.

Die Vertheilung dieser Summe kann daher erst im Jahr 1850 geschehen.

Mehrern der Verwundeten wurden auf Antrag des Oberfeldarztes Beiträge zu Bädekuren verabfolgt.

Die Auszahlung der Pensionen wurde durch das Finanzdepartement angeordnet.

Atlas der
Schweiz.

Ueber den Fortgang der trigonometrischen Vermessungen und den Stich der Karte haben wir die Ehre, Folgendes zu bemerken. Sechs Blätter sind bereits ausgegeben, nämlich die Volume 2, 6, 7, 16, 17 und 21; drei andere 3, 10 und 11 können ebenfalls dem Verkauf übergeben werden, sobald die von den Kantonen abverlangten Korrekturen eingelangt sind. Auch die Blätter 4, 9, und 15 sind bedeutend vorgerückt.

Die Kantone Bern und Luzern sind eingeladen worden, die Aufnahme ihrer Kantonsgebiete möglichst zu beschleunigen. —

Herr General Dufour besorgt die Direktion der trigonometrischen Vermessungen und des Stiches der Karte um das bescheidene Honorar von Fr. 240.

Der Verkauf der Blätter des Atlases ist dem Hause Füßli und Comp. in Zürich, laut Vertrag vom 26. bis 28. Sept. 1848 überlassen. Der dießjährige Ertrag, nach Abzug der Provision der genannten Kunsthandlung beläuft sich auf Fr. 3098. 80 Rp.

Militärreglemente.

Im Laufe dieses Jahres wurden neu ausgegeben:

- a. Die Instruktion für Bedienung der Gebirgshaubitzen ;

b. Die deutsche Ausgabe der Instruktion für die Wagenmeister der Infanterie ;

c. Das Taschenbuch für die Artillerie.

Das Inventar über den Borrath der Reglemente auf 1. Januar 1850 ist der Rechnung über die Centralmilitärausgabe beigelegt.

Der Erlös von verkauften Reglementen betrug Fr. 4356. 35 Rp.

IV. Abtheilung.

(Geschäftskreis des Finanzdepartementes.)

Wenn auch dasjenige, was im Jahr 1849 in Beziehung auf die Münzreform vorbereitet worden ist, Stoff zu einem umfassenden Berichte darbieten würde, so kann sich doch die Berichterstattung dahin beschränken, auf die wichtigeren Momente der vorgekommenen Verhandlungen bloß summarisch aufmerksam zu machen, zumal diese gesetzgeberische Arbeit im Laufe des Berichtsjahres nicht vollendet worden ist, und sodann die Akten vollständige Aufnahme in das Bundesblatt (Band III des Jahrgangs 1849) gefunden haben.

Am 21. Februar 1849 ward die Münzreform dadurch eingeleitet, daß die Kantone zu beförderlicher und genauer Sammlung derjenigen Materialien eingeladen wurden, die zur Lösung der obschwebenden Frage nöthig erachtet worden waren.

Am 30. Juni desselben Jahres beschloß sodann bei Anlaß einer vorübergehenden Tarification der verschiedenen Geldsorten für den Verkehr der Post-, Zoll- und Pulvererwaltungen, die hohe Bundesversammlung: es solle

schon bis zur nächsten Herbstversammlung ein Gesetzentwurf über die Ausführung des Artikels 36 der Bundesverfassung vorgelegt werden. (Bundesblatt Band II, Seite 501.)

Im Hinblick auf diese obenangeführte Schlußnahme wurde Herr Bankdirektor Spelser von Basel am 14. August zum Experten in Münzsachen ernannt. Dieser Sachverständige beförderte die Sache in der Weise, daß schon am 6. Oktober das Resultat seiner mühevollen Arbeit, mit einem umfassenden Berichte begleitet, vorgelegt werden konnte. (Bericht und Anträge, Band III, Seite 1, 32 und 65 des Bundesblattes.)

Die Veröffentlichung der vorerwähnten Arbeit im Bundesblatt wurde am 8. Oktober beschlossen; die Beratungen im Schooße des Bundesrathes, die am 8. November begonnen, wurden am 10. gleichen Monats zu Ende geführt und die Anträge des Experten ohne wesentliche Abänderungen angenommen. (Bundesblatt Band III, Seite 169.)

Der Ständerath zog die Gesetzentwürfe zuerst in Berathung. Die zu diesem Behufe von demselben niedergesetzte Kommission theilte sich in eine Mehrheit und in eine Minderheit.

Die Berichte und Anträge dieser Kommission finden sich im Bundesblatt Band III, Seite 219 bis 300.

Auch die Berathung des Ständerathes über das Hauptgesetz, welche am 12. Dezember begonnen und am 19. gl. Monats zu Ende geführt wurde, brachte keine wesentlichen Abänderungen zum ursprünglichen Entwurfe, vielmehr wurde dieser der Hauptsache nach mit Mehrheit, in Beziehung auf das System mit 23 gegen 16 Stimmen angenommen.

Die Berathung des Ausführungsgesetzes mußte um so eher auf eine künftige Versammlung verschoben werden, als der Nationalrath in der Winterabtheilung seiner Session in das erste, die ganze Frage bedingende und entscheidende Gesetz nicht mehr eintreten konnte.

Der Rechenschaftsbericht aus dem Jahr 1850 wird die fernern Schicksale dieser Angelegenheit anzugeben haben.

Noch dürfte übrigens von Interesse sein, diesem Berichte diejenigen Angaben folgen zu lassen, welche von den Gränzkantonen über die durchschnittliche Geldeinfuhr in den Jahren 1846, 1847 und 1848 amtlich erhoben und zur Kenntniß gebracht worden sind.

Der daherige Gesamtbetrag steigt auf 43,470,000 französische Franken und es vertheilt sich derselbe auf die Gränzkantone folgendermaßen:

Aargau	franz. Fr.	20,000
Schaffhausen . .	"	500,000
Zürich und Thurgau .	"	5,200,000
St. Gallen . . .	"	10,400,000
Graubünden . . .	"	150,000
Tessin	"	1,300,000
Wallis	"	170,000
Genf	"	8,800,000
Neuenburg . . .	"	4,500,000
Bern	"	930,000
Basel	"	11,500,000

Nach Art. 38 der Bundesverfassung wurde die Schießpulver-
 Fabrikation so wie der Verkauf des Schießpulvers im
 Verwaltung.
 Umfang der Eidgenossenschaft als ausschließlich dem
 Bunde zustehend erklärt und zwar im Gegensatz zu
 den Bestimmungen über die Abtretung des Zoll- und

Postregales ohne Anerkennung irgend einer Entschädigungspflicht.

Um aber das Opfer, welches die Kantone mit dieser Abtretung gebracht hatten, so viel als möglich zu erleichtern, wurden zur miethweisen Uebernahme der zur Fabrikation des Schießpulvers dienlichen Gebäulichkeiten, Maschinen und Geräthe, sowie zur kaufweisen Uebernahme der Materialien, Verpackungsgegenstände und Fabrikate mit den Kantonen Unterhandlungen gepflogen und in Folge derselben Verträge abgeschlossen, nach welchen ein Miethzins von jährlich Fr. 7366 und ein Kapitalzins von Fr. 6948. 05 zu bezahlen ist.

Dieser Gesamtbetrag vertheilt sich auf die Kantone wie folgt:

Zürich	erhält an Miethzins	Fr. 1,700
Bern	„ „ „	„ 3,060
Luzern	„ „ „	„ 1,106
Waadt	„ „ „	„ 1,500
		<hr/>
		Fr. 7,366

	für Kapital von	zu 4 % ein Jahreszins von
Zürich erhält	Fr. 50,154. 04	Fr. 2,006. 16
Bern „	„ 50,448. 79	„ 2,017. 95
Luzern „	„ 16,946. —	„ 677. 84
Waadt „	„ 56,152. 68	„ 2,246. 10
	<hr/>	
	Fr. 173,701. 51	Fr. 6,948. 05

Die Abzahlung des Schuldbetrages geschieht vertragsgemäß erst wenn die eidgenössischen Finanzen dies erlauben werden; es ist inzwischen mit der Tilgung des an Luzern schuldigen Betrages bereits der Anfang gemacht worden.

In der dießjährigen Rechnung der Pulververwaltung erscheint der dem Stande Zürich schuldige Betrag des

wegen nur mit Fr. 46,848. 48 weil die Uebernahme der Verkaufsobjekte nur successive stattfinden konnte und daher ein Theil derselben auf das Rechnungsjahr 1850 fallen mußte.

Erst im Laufe dieser Unterhandlungen ergab es sich, daß in einigen Kantonen das Pulverregal entweder gar nicht existirte, oder nicht gehandhabt wurde, was zur Folge hatte, daß Partikularen sich dieses Gewerbszweiges bemächtigten. Wenn wir auch, diesen Privaten gegenüber, indem wir von den durch die Bundesverfassung eingeräumten Befugnissen Gebrauch machten, keinerlei rechtliche Verbindlichkeiten anerkennen konnten, so haben wir nichtsdestoweniger aus Rücksichten der Billigkeit uns bestrebt, dieselben im Wege von Fabrikationsverträgen in ihrer frühern Gewerbsthätigkeit ungestört zu belassen.

Ein zwischen der Regierung von Bern und einem Pulverfabrikanten in Langnau seit vielen Jahren zu beiderseitiger Zufriedenheit bestehendes Vertragsverhältniß, diente bei den stattgehabten einschlagenden Unterhandlungen als Muster. Damit konnten aber einige dieser Privatmüller nicht zufrieden gestellt werden, und nachdem die dießfällige Frage auf dem Wege der Petition oder der gütlichen Verständigung ihre Erledigung nicht hatte finden können, mußte die Lösung derselben dem Bundesgerichte anheim gegeben werden.

Das Bundesgesetz über das Schießpulverregal vom 30. April 1849 ist, nach den Bestimmungen desselben, am 1. Juli gleichen Jahres in Kraft getreten.

Es wurden seitdem 595 Verkaufspatente auf ein Jahr ertheilt und zwar allen Bewerbern, die von ihren Kantonsregierungen zur Patentirung empfohlen worden waren. Diese Patente wurden auch zum Verkaufe von ältern Vorräthen als gültig anerkannt; nur wurde die gleich-

zeitige Ausübung eines Fabrikations- und eines Verkaufspatentes für den Kleinhandel als unvereinbar erklärt, hingegen der Großhandel, unter angemessener Aufsicht auch in solchen Fällen gestattet.

Gegen dieses rücksichtsvolle Verfahren wollte die hohe Bundesversammlung mit Petitionen behelliget werden, und wirklich steht in dieser Beziehung gleichfalls ein Prozeß in Aussicht.

Die Art und Weise, wie im Uebrigen, in weiterer Ausführung des Bundesgesetzes, die Pulververwaltung angeordnet worden ist, zeigt die Verordnung vom 7. Mai 1849. (Bundesblatt Band I, nach Seite 569.)

In der Bundesrechnung erscheint diese Verwaltung, mit den dazu gehörigen Rechnungen belegt, zur Vereinfachung der Sache mit einem einzigen Posten, dem Jahresgewinn, als Bestandtheil des Vermögensstatus. Die Abtragung dieses hoffentlich nun jährlich wachsenden eidgenössischen Guthabens, wird erst dann möglich werden, wenn die gegenüber den Kantonen Zürich, Bern, Luzern und Waadt eingegangenen Verpflichtungen durch die Pulververwaltung, welche jenen übertragen sind, erfüllt sein werden.

Vom 1. Juli 1849 bis 31. Dezember 1849 wurden verkauft:

Primapulver	Zentner	879
Sekundapulver	„	123
		<hr/>
	Zentner	1002

mit einer Roheinnahme von Fr. 86,854. 40.

Der Verkaufspreis des Primapulvers wurde zu 8 bis 10 Bz. bestimmt, derjenige des Sekundapulvers hingegen zu 6 Bz.

Nach den in den ersten sechs Monaten gemachten Erfahrungen mußte der Satz des Sekundapulvers verbessert und in Folge dessen auch der Verkaufspreis von 6 Bz. auf 7 Bz. erhöht werden, wie dies im künftigen Jahre wird verrechnet werden.

Der reine Gewinn im ersten halben Jahre beträgt Fr. 16,113. 38, mithin Fr. 6886. 62 weniger, als veranschlagt war.

Daß man sich im Voranschlage auf die angegebene Weise getäuscht hatte, wird nicht auffallen, wenn man bedenkt:

- 1) Daß die Berechnungen auf keiner sichern Grundlage beruhen konnten.
- 2) Daß vor dem Eintreten des eidgenössischen Monopols noch bedeutende Quantitäten von dem Auslande eingebracht und von den Kantonalverwaltungen an die Verkäufer abgesetzt worden sind, und
- 3) daß diejenigen Kantone, die sich mit der Pulverfabrikation abgegeben hatten, für ihren Verbrauch große Vorräthe zurückbehalten haben, was auch für die nächste Zukunft noch ungünstig einwirken wird.

Sollte indessen auch der Verbrauch sich später vermehren, was in Friedenszeiten zu bezweifeln ist, so darf andererseits nicht aus der Acht gelassen werden, daß der Gewinn sich hinwieder auch durch Unglücksfälle vermindern könnte, deren wir bisanhin noch keine zu beklagen hatten.

Dieses Geschäft, das bisanhin in spezieller Beziehung ein günstiges Resultat zeigte, wird in Zukunft, unter ganz veränderten Umständen, kaum mehr als eine Einnahmsquelle betrachtet werden können und es dürfte das

Zündkapsel-
fabrikation.

Fortbestehen dieser Anstalt in Frage gestellt werden, wenn nur finanzielle und nicht überwiegende militärische Rücksichten in Betracht zu ziehen wären.

Wenn auch nicht in formeller, doch wenigstens in materieller Beziehung war dieses Geschäft bis jetzt als ein Monopol zu betrachten, da nach einem Tagsatzungsbeschluss die Kantone gehalten waren, ihren ganzen ersten reglementarischen Bedarf von der eidgenössischen Verwaltung anzukaufen. Nun aber hat die Verwaltung mit den in- und ausländischen Fabriken zu konkurriren. Uebrigens würde selbst dann, wenn alle Kantone ihren Bedarf aus der eidgenössischen Fabrike beziehen würden, die Sache von keiner Bedeutung sein, weil es sich fortan nur um den jeweiligen jährlichen Verbrauch der Kantone handeln kann.

Auf das Resultat des Rechnungsjahres wirkte ein in der Fabrike zu Deiswyl stattgefundenes Unglück sehr ungünstig ein.

Am 22. Januar 1849 fand eine Explosion statt, die drei Menschenleben gekostet hat.

Die Entschädigungen aller Art betragen Fr. 1,725. 50

Für zu Grunde gegangene Maschinen,
Werkzeuge &c. mußten im Inventar ab-
geschrieben werden „ 2,002. 46

Fr. 3,727. 96

Außerdem wurde eine der Eidgenossenschaft gehörende Gebäulichkeit im Werth von Fr. 1800 zerstört, die nie auf dem Inventar der Immobilien erschienen ist.

Der Grund dieser Explosion konnte nicht genau ermittelt werden, da keiner der Anwesenden diese Katastrophe überlebt hat. Nach den Aussagen eines Nachbarn soll Knallquecksilber verfertigt und zu Erwärmung

der Säure ein starkes Feuer unterhalten worden sein. Im gleichen Gebäude befanden sich nun auch die Borräthe an Weingeist und trockenem Knallquecksilber und es mag, da der Wind an demselben Tage heftig geweht hat, das Feuer zu den Brennstoffen, oder diese zum Feuer getrieben worden sein.

Jetzt wird das Knallquecksilber ohne Feuer gefertigt, und dasselbe erst getrocknet nach dem es in den Kapseln vertheilt ist. Wenn nun auch bei Anwendung dieses Systems Säuren und Weingeist stärker sein müssen und auch die Füllungskosten um wenigens erhöht werden, so steht diese Mehrausgabe in keinem Verhältniß mit der Gefahr, die dadurch beseitigt worden ist.

Als fernerer Grund des ungünstigen Resultates dieser Rechnung muß angegeben werden, daß im Laufe des Jahres beim Uebergang dieses Geschäfts an die Pulververwaltung eine neue herabgesetzte Inventarisirung und Schätzung stattgefunden hat, die eine Differenz von Fr. 1911. 47. erzeugt.

Endlich liegt noch ein ungünstiger Umstand in der großen Entfernung der Fabrike von der Verwaltung, die eine spezielle Aufsicht unmöglich macht. Die Verwaltung wird sich bestreben, diesen Uebelstand, wenn möglich, zu heben, sobald der Miethafford in Deiswyl, der bis Martini 1852 dauert, seine Endschafft erreicht haben wird.

Der Ausgangsetat dieses Geschäfts auf 31. Dezember 1849, verglichen mit dem Eingangsetat vom 1. Januar 1849 gibt folgendes Resultat:

Der Eingangsetat auf 1. Januar 1849 zeigt ein eidgenössisches Guthaben auf dieser Verwaltung	Fr. 31,997. 74
Der Ausgangsetat auf 31. Dezember 1849	„ 26,653. 47

Dieser Ausfall von Fr. 5344. 27 wird erzielt:

a. auf den bei der Explosion vom 22. Januar 1849 zerstörten Ge- rätthschaften und Materialien .	Fr. 2,002. 46
b. Entschädigungen, die beim gleichen Anlasse bewilligt worden sind .	„ 1,725. 50
c. auf einer im Laufe des Jahres stattgefundenen neuen Schätzung	„ 1,911. 47
	<hr/>
	Fr. 5,639. 43
a. Nach Abzug des Ge- winnes im Laufe des Jahres	Fr. 7. 66
b. Der Vermehrung der unzinsbaren Vor- schüsse	„ 287. 50
	<hr/>
	Fr. 295. 16
	„ 295. 16
	<hr/>
	Fr. 5,344. 27

In Beziehung auf die Staatsrechnung von 1849 selbst, müssen wir auf diejenige Botschaft verweisen, welche wir bereits unterm 13. Juli 1850 an die gesetzgebenden Rätthe erlassen haben und die dem gegenwärtigen Geschäftsberichte als Beilage mitgegeben wird. (Siehe Bundesblatt Jahrgang 1850, Bd. II, Seite 275.)

V. Abtheilung.

(Geschäftskreis des Handels- und Zolldepartementes.)

Zur Einführung näherer Vollziehung und Ueberwachung derjenigen Bundesbestimmungen, welche das Zollwesen und den Verkehr im Innern der Eidgenossenschaft betreffen, wurde im Gesetze über die Organisation

des Bundesrathes die Aufstellung eines eigenen Departements für nöthig erachtet, welchem dann auch diejenigen Geschäfte zugewiesen wurden, welche auf den Handel im Allgemeinen Bezug haben.

In seinem ersten Verwaltungsjahre mußte die Thätigkeit dieses Departements mehr eine schaffende sein, indem alle Einrichtungen erst herzustellen waren; die folgenden Jahre werden dann mehr einen administrativen Charakter haben.

Ueber die Veränderung im Personal der schweizerischen Handelskonsulate im Ausland, haben wir bereits im ersten Theile dieses Berichtes das Nähere gesagt.

Begehren um Errichtung neuer Handelskonsulate in Köln, Florenz, Gibraltar, Bayonne, wurden untersucht, allein nicht begründet befunden.

Wichtiger zeigte sich die Bildung von solchen Konsulaten in Buenos Ayres, Detroit und Kalifornien. Es wurden dafür die erforderlichen Erkundigungen eingezogen und eine andere Konsularbezirkseinteilung für Nordamerika vorbereitet. Im Berichtsjahr konnten aber diese Geschäfte ihre Erledigung nicht mehr finden.

Begehren um
Errichtung von
Konsulaten.

Bei der Lückenhaftigkeit der Konsularordnung schien eine Revision und Verbesserung unumgänglich nöthig, die erforderlichen Einleitungen dazu wurden getroffen.

Unterhandlungen für Handelsverträge konnten für einmal nicht eingeleitet werden. Es zeigt sich auch nirgends Aussicht dergleichen zu Stande zu bringen, ehe die Schweiz für Konzessionen, die man ihr macht, auch Etwas zu bieten hat. Konnte man nicht einmal dazu kommen der Schweiz in den königl. sizilianischen Staaten diejenigen Vortheile zu sichern, welche andere Staaten genießen! —

Wichtig für den schweizerischen Handel ist, im Berichtsjahr von ausländischen Verfügungen, vorzüglich

der Erlass des englischen neuen Navigationsgesetzes und des spanischen Zolltarifs.

Eidgenössisches
Zollwesen.

Weit mehr als das Handelswesen nahm das Zollwesen des Departements unsere Aufmerksamkeit in Anspruch. Die Befreiung der Schweiz von innern Zöllen und Verkehrshemmnissen sollte zur Wahrheit werden und die daherige Aufgabe wurde mit Ernst zur Hand genommen. Kaum war die Absicht der Einführung von Gränzzöllen bekannt geworden, als eine Menge Bittschriften theils für Schutzzölle, theils für Handelsfreiheit einlangte. Handwerker, Fabrikanten, wünschten fast durchgängig die ersteren, Kaufleute, erfahrene Industrielle die letzteren. Eine Kommission von Experten wurde einberufen. Sie prüfte die Bittschriften, zog die allgemeinen Verhältnisse der Eidgenossenschaft zu Rathe und im Verein mit ihr wurden mehrere das Zollwesen ordnende Gesetzworlagen, sowie der Zolltarif, entworfen. Wir zogen diese Entwürfe in einen einzigen zusammen und empfahlen ihn der Bundesversammlung zur Annahme. Diese nahm jedoch verschiedene Aenderungen an demselben vor, und erließ dann am 30. Juni das Gesetz über das Zollwesen, worauf sich zur Vollziehung desselben die Thätigkeit unverweilt nach zwei Richtungen entwickeln mußte, einmal nämlich in Beziehung auf die Organisation der gesammten Zollverwaltung und zweitens bezüglich der Verständigung mit den Kantonen für den Loskauf ihrer Zolloberechtigungen.

Gesetzgebung
über das schweizerische Zollwesen.

Wahl und Instruktion der Zollbeamten.

In Beziehung auf den ersten Punkt, so wurden schon am 7. Juli gleichen Jahres die Zolldirektorstellen mit einer Anmeldefrist bis zum 21. desselben Monats ausgeschrieben und es konnte, nachdem die erforderlichen Erkundigungen über die Bewerber eingelesen waren, am 14. August zur Besetzung der Stellen geschritten

werden. Indessen glaubten wir einen Oberzolldirektor noch nicht ernennen, sondern die daherigen Funktionen für einmal dem Handels- und Zolldepartement übertragen zu sollen. Der Geschäftsgang erschien dadurch einfacher, und die Organisation der Behörden durch Weglassung dieses Mittelgliedes, das doch keine eigenen Kompetenzen zu Anordnungen hatte, leichter und rascher.

Unmittelbar nach ihrer Ernennung wurden die Zolldirektoren nach Bern berufen, um gemeinschaftlich und unter der Leitung des Departementsvorstehers die Anordnungen zur Vollziehung des Gesetzes vorzubereiten und sich über einen auf möglichst gleichförmige Weise einzuschlagenden Geschäftsgang zu besprechen.

In den ersten Tagen des Septembers konnten diese Beamten die Bundesstadt wieder verlassen und die Vereisung ihrer Zollgebiete beginnen, um auf eigene Anschauung hin, die Anträge über Errichtung von Zollstätten zu stellen.

Im Laufe des Septembers langten die daherigen Berichte nach und nach ein, theilweise jedoch ungenügend, so daß noch nähere Erkundigungen und Bervollständigungen nachgefordert werden mußten, welche endlich bis Ende Oktober soweit vorhanden waren, daß am 6. November die Haupt- und Nebenzollstätten und die daherigen Beamten bestimmt werden konnten.

Darauf wurden die verschiedenen Stellen ausgeschrieben, die Wahlen meistens im Dezember getroffen und eine Instruktion der Gewählten angeordnet, derjenigen an den Hauptzollstätten durch die Direktoren, derjenigen an den Nebenzollstätten durch die Einnehmer an den ihnen vorgesetzten Hauptzollstätten.

In der Zwischenzeit wurden die Verhandlungen über die Miethen von Zolllokalen, über Herbeischaffung der erforderlichen Utensilien, so wie über Anordnung und

Vorbereitungen
zur Einführung
des Zollgesetzes.

Handhabung des Gränzschutzes angebahnt und fortgesetzt, und größtentheils zum erwünschten Ziele gebracht, ungeachtet der mannigfaltigen Schwierigkeiten, die sich darboten.

Ebenso wurde rechtzeitig die Vollziehungsverordnung, so wie die allgemeine Instruktion an die Zollbeamten, durchberathen und bestimmt, worauf dann auch die verschiedenen Formulare für die Zollabfertigungen aller Art, so wie diejenigen für die Buchführung der Zollbeamten festgestellt werden konnte.

Diese Formulare mußten, der mannigfaltigen Ausnahmen wegen, welche das Gesetz zur Erleichterung der Zollpflichtigen aufstellt, so wie auch um der verschiedenen Verhältnisse willen, sehr zahlreich werden und bedurften wiederholter Prüfung. Die Ausführung der zeitraubenden und umständlichen Arbeit erlitt dann noch eine namhafte Verzögerung durch die Herbeischaffung der nothwendigen verschiedenfarbigen Papiere, und bei der großen Masse dieser Formulare konnte der Druck derselben erst im Monat Januar 1850 vollendet werden. Mit dem 1. Februar trat dann das Gesetz in Vollziehung.

Während nun so mit allem Eifer und der möglichsten Raschheit auf der einen Seite an der Organisation des Zollwesens gearbeitet wurde, entwickelte man auch auf der andern Seite alle Thätigkeit, um ein Einverständnis mit den Kantonen über den Betrag der Entschädigungen für ihre aufzuhebenden Zölle und derartigen Gebühren zu erzielen.

Es ist klar, daß zur Ausmittelung der aufzuhebenden Zölle und Gebühren, so wie zur Festsetzung angemessener Entschädigungssummen, Unterhandlungen mit allen denjenigen Kantonen erforderlich wurden, deren Forderungen höher anstiegen als 4 Bz. per Kopf ihrer Bevölkerung.

Das Bundesgesetz über das Zollwesen erteilt auch in seinem Art. 56 dem Bundesrath einen daherigen bestimmten Auftrag.

Die Schwierigkeiten und unausweichlichen Zeitverluste, welche mit dergleichen Unterhandlungen verknüpft sind, bedürfen wohl keiner Auseinandersetzung und Rechtfertigung. Es ist begreiflich, daß diejenigen Kantone (und es bilden diese die Mehrzahl), welche, neben den Staatszöllen, noch Gemeinde- und Korporationsgefälle in Rechnung zu bringen und zu entschädigen hatten, sich, vor Abschluß einer Uebereinkunft mit der Eidgenossenschaft, mit den betreffenden Inhabern, wenigstens vorläufig zu verständigen suchten, ehe sie sich zu Abzügen verstehen wollten und konnten. Dabei ist überdies nicht zu übersehen, daß einzelne Kantone über die Auslegung und Anwendung des Gesetzes über das Zollwesen ernstliche Bedenken glaubten erheben zu sollen.

Einläßliche Auseinandersetzungen, wie derjenige Spezialbericht sie darlegt, welcher über die Zollausslösung erstattet wurde, waren bei allen Unterhandlungen nothwendig, und sie führten nicht immer sofort zum erwünschten Ziele, doch durfte die Geduld nicht verloren werden, da eine baldige Einführung des Zollgesetzes im wohlverstandenen Interesse der Eidgenossenschaft lag. Inzwischen aber mußte getrachtet werden, vor der Einführung der neuen Zölle, womit gleichzeitig der Bezug der innern Kantonalgebühren aufzuhören hatte, die Uebereinkünfte wo immer möglich mit allen Kantonen in's Reine zu bringen.

Dieses schwierige Geschäft rückte indessen mit dem Berichtsjahre auch seinem Schluß entgegen, so daß von dieser Seite der Vollziehung des Zollgesetzes kein wesentliches Hinderniß im Wege stand.

Die Hoffnung, welche wir längere Zeit genährt und ernstlich zu realisiren gestrebt hatten, nämlich das Zollgesetz noch im Berichtsjahre zur Vollziehung zu bringen, sollte sich leider nicht erfüllen, doch wurden die Einleitungen nur um so besser getroffen, und die etwas spätere Einführung um so leichter, sicherer und gleichförmiger, was auch wieder seine Vortheile darbieten mußte.

Einsprachen gegen einzelne Ansätze im Zolltarife.

Verschiedene Beschwerden gegen das Zollgesetz und den Zolltarif langten noch vor der Vollziehung ein und wurden meistens durch Belehrung erledigt. Eine dieser Beschwerden von Frankreich, Baden, Bayern, Württemberg, Preußen, Belgien betraf den Zoll auf dem Eisen, und es wurde von diesen Ländern das Ungerechte einer wohlfeilern Zollbehandlung des englischen Eisens, gegenüber dem ihrigen, darzuthun versucht. Die Erklärung, daß die Schweiz nicht im Interesse Englands, sondern in ihrem eigenen eine gewisse Sorte Eisen, das unter dem Namen des englischen bekannt sei, und das die Schweiz für ihre industriellen Zwecke bedürfe, wohlfeiler behandle, und daß man dabei die Sorte des Eisens, nicht die Herkunft desselben berücksichtige, schien jene Klagen nicht völlig zu beseitigen, doch wollte man wahrscheinlich vor weitem Schritten die Anwendung des Gesetzes sehen.

Die meisten inländischen Begehren waren auf die Errichtung von Niederlagshäusern gerichtet, weniger in der Absicht dieselben zum Zwischenhandel zu gebrauchen, als vielmehr um einerseits die Zollabfertigung unter seinen eigenen Augen im Innern des Landes vor sich gehen zu machen, was aber gegen den Sinn und Geist des Bundes war, der die Verzollung an die Grenzen verlegt, andererseits um die empfangenen Waaren eine Zeit lang unverzollt in bequeme Magazine niederzulegen. Auch Begehren um Scheinniederlagen, in eigenen Ma-

gazineu, um Rückzölle und um andere dergleichen Maßregeln, welche wohl dort nöthig sein mögen, wo hohe Zölle bestehen, wurden gestellt, allein als gesetzwidrig abgelehnt.

Welche Folgen das neue Zollsystem für die Schweiz hat, wie der Handel, die Gewerbe und der Fiskus dabei bestehen, muß die Folge lehren.

In Beziehung auf die Abschaffung von Ladungsvorrechten, Schifffahrtsberechtigungen u. s. w. wurden einleitende Schritte gethan, so auch bezüglich der Vereinfachung des Bezugs der Konsumsteuern der Kantone auf Wein und geistigen Getränken und der Durchföhrung der Bundesvorschriften auch in diesem Verwaltungszweige.

Noch bleibt der Thätigkeit ein weites Feld geöffnet, und wenn auch der Bezug der Gränzzölle sich bald regelt, so wird doch noch manches Jahr vergehen, das wir als ein an mannigfaltigen Arbeiten reiches werden bezeichnen müssen.

VI. Abtheilung.

(Geschäftskreis des Post- und Baudepartementes.)

Nach dem Beschlusse der Bundesversammlung vom 28. November 1848 sind die Posten im ganzen Umfange der Schweiz mit dem 1. Januar 1849 auf die Eidgenossenschaft übergegangen. Unsere erste Sorge war daher, die gesetzlichen Grundlagen für die neue Verwaltung festzustellen, und namentlich die Entwürfe der Gesetze, über den Umfang des Postregals, die Rechte und Pflichten der Postverwaltung über die Organisation des Per-
 Allgemeines.

sonellen und über die Postaren auszuarbeiten und der Bundesversammlung vorzulegen. Durch diese Gesetze war auch die Erlassung der Vollziehungsverordnungen, der verschiedenen Instruktionen und Dienstreglemente bedingt, so daß in dem Gange der Verwaltung und besonders im Aeußern des Postdienstes eine wesentliche Aenderung nicht sogleich bemerkbar werden konnte. Die achtzehn Kantonalverwaltungen, die bisher das Postwesen, jede nach ihrer Weise, mit allen ihren Verschiedenheiten im Organischen, in den Verwaltungsgrundsätzen, in den Taren besorgt hatten, mußten noch volle sieben Monate in ihrem bisherigen Bestande belassen werden, und erst nachdem die Bundesgesetze in den Monaten Mai und Juni in Kraft getreten waren, konnten auch die Vollziehungsanordnungen erlassen werden.

Einführung der
Postgesetze und
Taren.

Am 1. Juli wurden demnach die neuen Zeitungstaren eingeführt, am 1. Herbstmonat traten die neuen Kreispostdirektionen in ihre neue Stellung, und erst mit Anfang Weinmonat konnten endlich die neuen Gesetze über das Regale, über die Organisation und über die Postaren vollständig in Ausführung gebracht werden.

Bei solchen Zuständen des Uebergangs ist es begreiflich, daß wir unserm Bericht die statistischen Angaben nicht in der Vollständigkeit anreihen können, wie wir es für die Zukunft beabsichtigen, und man wird es auch billigen, wenn wir in einer Zeit, in welcher noch so viel Neues zu schaffen, zu ordnen und zu leiten ist, darauf Bedacht nehmen, daß nicht durch zu große Zeitverwendung für das Berichten, die rasche und vollständige Ausführung unserer neuen Einrichtungen gehemmt werde.

In Bezug auf die Verhältnisse mit auswärtigen Post-
 administrationen, trachteten wir vor Allem, den schon
 längst projektirten Postvertrag mit Oesterreich zum Ab-
 schlusse zu bringen. Es gelang dieses auf dem Wege
 der Korrespondenz, aber erst nach längern Bemühun-
 gen, so daß wir die Vortheile, die uns namentlich
 hinsichtlich des Transites zugesichert sind, erst vom
 1. Herbstmonat und theilweise nur vom 1. Heumonate
 zu genießen haben.

Verhältnisse mit
 auswärtigen
 Postverwaltun-
 gen.

Auch mit Frankreich ist ein neuer Vertrag abge-
 schlossen worden. Es konnte jedoch hiebei weniger eine
 Ermäßigung der Taren, als vielmehr Vereinfachung des
 Dienstes, richtige Instradierung der Briefe, Gleichför-
 migkeit der Grundsätze und Berechtigung zum Transit
 erzielt werden.

Mehr Vortheile hat das Publikum durch die Unter-
 handlungen mit Belgien erhalten, bei welchen die voll-
 ständige Gleichberechtigung beider Staaten auf sehr loyale
 Weise anerkannt wurde. Der Abschluß dieses Vertrages
 wird eine wesentliche Ermäßigung der Briestaren nicht
 nur für die belgische, sondern auch für die durch Bel-
 gien zu vermittelnde Korrespondenz zur Folge haben.

Außer diesen drei zu Ende gebrachten Verträgen sind
 die Unterhandlungen angebahnt worden mit Sardinien,
 Baden, Baiern, Preußen, Thurn und Taxis. Ein be-
 sonderes Verhältniß war mit der fürstlich Thurn und
 Taxischen Postverwaltung, hinsichtlich der Lehenverhält-
 nisse mit dem Kanton Schaffhausen, in Ordnung zu
 bringen. Eine erste Konferenz hat dießfalls in Frankfurt
 stattgefunden, bis jetzt aber noch nicht weiter geführt,
 als bis zu gütlicher Verständigung über Abtretung des
 in Schaffhausen befindlichen Postmaterials.

Postregal.

Die Rechte und Pflichten der neuen eidgenössischen Postverwaltung sind in dem Artikel 33 der Bundesverfassung in sehr allgemeinen Zügen aufgenommen worden.

Es handelte sich daher bei Einführung der neuen Organisation vor Allem darum, den Umfang des Postregals genau zu bestimmen und zugleich auch die Pflichten festzusetzen, die von der Verwaltung bei Ausübung des Regals übernommen werden. Das dießfällige Gesetz ist mit dem 2. Brachmonat in Kraft getreten und hat sich bisher insofern als praktisch bewährt, als uns keine Klage über Beeinträchtigung von Privatinteressen im Verkehr bekannt geworden ist.

Mäßige Taxen und bereitwilliges Entgegenkommen den Bedürfnissen des Verkehrs sind die besten Mittel, den Verletzungen des Postregals zu begegnen. Bei Anwendung dieser Grundsätze sind denn auch die Postbehörden das ganze Jahr hindurch nie in den Fall gekommen, wegen Umgehung des Postregals, gerichtliches Einschreiten zu veranlassen. Dergleichen sind auch die im Gesetze vorgesehenen Fälle von Entschädigungen an Reisende für Körperverletzung oder für Verlust oder Verspätung von Briefen und Paketen nur sehr selten vorgekommen, und mußten auch nicht an den Entscheid des Richters gebracht werden.

Ertheilte Konzessionen.

Das Gesetz gibt dem Bundesrath die Ermächtigung für den Transport von Reisenden, Briefen oder andern der Post vorbehaltenen Sachen besondere Konzessionen zu ertheilen. Wir haben diese Verhältnisse durch eine besondere Verordnung geregelt und gegen sehr mäßige Konzessionsgebühren den Transport von Personen neben der Post gestattet. Mehr zurückhaltend waren wir dagegen in Ertheilung von Patenten für Briefboten, indem wir vorzogen, bestehende Privatboten in eidgenöss-

fischen Dienst zu nehmen. Die Kontrollen zeigen uns eine Zahl von

12 Konzessionen für Dampfschiffe gegen eine Gebühr von	Fr. 215. —
118 Konzessionen für Omnibus mit einem Ertrag von	„ 1419. 72
32 Konzessionen für Boten mit einer Gebühr von	„ 10. 50

Diese Gebühren im Betrage von Fr. 1725. 22 wurden jedoch erst im vierten Quartal bezogen.

In besondern Verhältnissen stehen die Messagerien von Frankreich und Sardinien, die nach den in jenen Staaten bestehenden Regalrechten den Transport von Paketen und Geldern besorgen dürfen, und bisher diesen Betrieb auch auf die nächsten Schweizerstädte ausgedehnt hatten. Durch besondere Beschlüsse und Verträge haben wir diese Verhältnisse geregelt, sind aber bisher wegen Mangel geeigneter Lokalitäten, namentlich in Genf, und wegen Unbestimmtheit in den eigenen Kursen, noch nicht im Falle gewesen, die neue Ordnung vollständig einzuführen.

Französische und sardinische Messagerien.

Für die unmittelbare Leitung des Postwesens hatten wir eine provisorische Generalpostdirektion bestellt. Als aber zu definitiver Besetzung dieser Stelle geschritten werden sollte, zeigten sich keine Aspiranten, so daß wir uns genöthigt sahen, bis auf Weiteres die Geschäfte der Generalpostdirektion durch das Postdepartement unmittelbar selbst besorgen zu lassen. Als untergeordnete Büreaux bei der Generalpostdirektion haben wir eine Kanzlei, ein Kursbüreau, und ein Kontrollbüreau bestellt; die Kanzlei für Einordnung und Ausfertigung aller ein- und ausgehenden Aktenstücke, besonders für die Druck-

Organisation der Verwaltung.

sachen; — das Kursbureau für die Vorbereitung und Ueberwachung aller den äußern Postdienst beschlagenden Geschäfte, insbesondere für die Besorgung des Postmaterials und des Transportwesens; — ein Kontrolbureau für das Rechnungswesen.

Diese Einrichtung hat sich als praktisch bewährt. Nur war das Budget viel zu knapp zugemessen, um das erforderliche Personal in genügender Zahl und in gewünschter Auswahl bestellen zu können. Wenn das verfügbare Personale kaum hinreicht die laufenden Geschäfte befriedigend zu erledigen, so müssen eine Menge Spezialarbeiten und statistische Erhebungen die zur Einführung nützlicher Einrichtungen und zur Beseitigung von Uebelständen sehr nützlich wären, liegen bleiben, und eine wirksame Kontrolirung des innern und äußern Postdienstes in den Postkreisen kann nicht ausgeführt werden.

Die Eintheilung des Postgebietes in Postkreise und selbst die größere Zahl derselben gegenüber vollständiger Zentralisation oder einer Eintheilung in bloß fünf Postkreise haben wir nicht zu bereuen, wohl aber hat sich auch bei den Kreispostdirektionen das Personale nicht hinreichend erzeugt, so daß durch Beiziehung der Beamten aus den Postbureaux und durch provisorische Angestellte nachgeholfen werden mußte, namentlich für das Kassenwesen und für die untergeordneten Bureauarbeiten der Postdirektoren.

Die Organisation des Personellen in den Postbureaux und Postablagen ist bis jetzt noch großen Theils die gleiche geblieben, wie sie auf die eidgenössische Verwaltung übergegangen ist. Mehr Gleichförmigkeit und Trennung der sich kontrollirenden Bureaux ist jedoch in den Hauptpostbureaux eingeführt worden.

Ferner mußte in einigen Kantonen, wo das Postwesen entweder ganz oder doch zum großen Theil der Privatkonkurrenz überlassen war, die Organisation des Postdienstes und besonders des Botenwesens neu eingeführt werden. Dieses Bedürfnis in Verbindung mit einer namhaften Vermehrung der Geschäfte, die theils durch die Einführung eines gleichförmigen Geschäftsganges, theils durch die bedeutende Zunahme an der Stückzahl der Postgegenstände in Folge der ermäßigten Taxen hervorgerufen war, hat uns eine wesentliche Vermehrung der Zahl der Angestellten und Bediensteten und die Erhöhung der Gehalte besorgen lassen. Man wird es auch nicht auffallend finden, wenn wir den Besoldungsstand des gesammten Dienstpersonals, der am Ende des Jahres 1848 Fr. 599,192. 55 betragen hat, am Ende des Jahres 1849, — mit Inbegriff der Gehalte für das Personale der Generalpostdirektion, — um Fr. 48,456. 47 gesteigert sehen. Die Zahl der Beamten und Bediensteten betrug nämlich am Ende des Jahres 1849:

1) Bei der Generalpostdirektion	13
2) bei den Kreispostdirektionen	31
3) bei den Postbüreau	407
4) bei den Postablagen	875
5) an Kondukteurs	162
6) an Boten, Briefträger und Packer	853

zusammen 2341

Für die Organisation des Personale der Beamten und für Festsetzung ihrer Gehalte hatten wir der Bundesversammlung einen Gesetzesvorschlag vorgelegt. Bei der Schwierigkeit das Bedürfnis nach den neuen Einrichtungen richtig zu beurtheilen, zog aber die Bundesversammlung vor, dem Bundesrath zu provisorischer An-

stellung des für die Durchführung der neuen Posteinrichtungen erforderlichen Personale Vollmacht zu geben. Sämmtliche Beamten sind daher nach erfolgter Auskündigung zu freier Bewerbung provisorisch bestellt worden. Wir haben wie billig bei der Wahl sowohl als bei Festsetzung der Gehalte auf das Bestehende Rücksicht genommen und werden erst später wenn das Neue sich zum bleibenden Organismus gestaltet hat, grundsätzlich Gleichförmigkeit einführen können. Besondere Schwierigkeiten veranlaßten die Kautionen die bisher in mehreren Kantonen nur beschränkt auf bestimmte Summen ausgestellt waren und nun unbedingt eingeführt werden sollten. Gleichwohl gelang es, diesen Grundsatz bei den Beamten wenigstens ohne Ausnahme durchzuführen. Bei den Kondukteurs jedoch und den übrigen Bediensteten mußten wir, um in der Auswahl nicht allzusehr beschränkt zu werden, Ausnahmen gestatten.

Kurswesen.

Wenn ein Staat ganz freie Hand hat, seine Finanzen zu ordnen, wie er es dem Wohl des Landes zuträglich erachtet, so sollte bei Einrichtung des Postwesens nicht das Selbstergebniß, sondern die möglich größte Bequemlichkeit für den Verkehr Hauptzielpunkt der Verwaltung sein. In der schweizerischen Bundesverfassung ist aber die Absicht unverkennbar ausgesprochen, daß den Kantonen ihre bisherigen Einnahmen am Postregale möglichst erhalten werden.

Wir mußten daher mit Einrichtung neuer Postkurse sehr zurückhaltend sein und namentlich darauf Bedacht nehmen in allen Theilen der Eidgenossenschaft nach gleichen Grundsätzen zu verfahren. Zu diesem Zwecke haben wir einen allgemeinen Kursplan entworfen und dabei gesucht zu gleicher Zeit den Bedürfnissen der Reisenden und den Wünschen der Korrespondenten durch Inein-

anderrichten sämmtlicher Kurse und zweckmäßige Regulirung der Abfahrts- und Ankunftsstunden zu entsprechen, und die ehemals durch verschiedene Kantonalinteressen veranlaßten Lücken und unnatürliche Richtungen aufzuheben. Der Kursplan war am Ende des Jahres entworfen, die Ausführung fällt aber erst in das folgende Jahr, weil vorher noch umfassende Vorarbeiten ausgeführt werden mußten. Vorerst trafen wir Anordnung, eine vollständige getreue Postkarte zu erhalten, wozu uns das eidgenössische topographische Bureau die Materialien zur Verfügung stellte, und die Zusammenstellung beaufsichtigte. Zu gleicher Zeit mußten die Angaben der Regierungen über die Länge der Poststraßen gesammelt, geordnet und berichtigt werden. Ein eigenes Bureau war mit der Aufgabe betraut, von jedem einzelnen Postbureau mit allen andern die Distanzen auszurechnen, was für 439 Büreaux 192,721 Distanzberechnungen nöthig machte.

Für die plangemäße Anpassung der Kurse wurden dann die Unterhandlungen mit den Dampfschiffahrtsgesellschaften, mit der Eisenbahngesellschaft in Zürich und mit den Administrationen der benachbarten Staaten gepflogen und zugleich mußten dann auch die Instruktionen der Postpferdhalter und Kondukteurs und ihre Verträge, ihre Pflichthefte neu bearbeitet werden, um auf die gleiche Zeit die Aufkündigungen zu erlassen und die neuen Reglemente und Kursordnungen einführen zu können.

Aus diesen Vorarbeiten hat es sich herausgestellt, daß wir in der Schweiz 955 Stunden Straßenstrecken besitzen, auf welchen 498 Postwagen laufen, und zwar:

täglich 3 Mal oder öfter	57	Stunden,
" 2 " " "	242	"
" 1 " " "	526	"
wöchentlich 5 Mal	6	"
" 4 " "	6	"
" 3 " "	76	"
" 2 " "	42	"

Zusammen: 955 Stunden.

Wasserstraßen, die mit Dampfschiffen für die Post benutzt werden, erstrecken sich auf 36 Stunden.

Stationen für den Pferdewechsel zählen wir 226.

Postbüreaux 439.

Postablagen 1063.

Extraposten.

Nach dem Gesetze über die Organisation der Postverwaltung ist auch die Einführung des Extrapostwesens vorgesehen, da wo der Bundesrath es nöthig finden sollte.

Bis jetzt besteht dasselbe nur in sechs Kantonen.

Wir haben zwar fürgesorgt, daß ein Reglement für dessen allgemeinere Einführung entworfen werde, und wirklich liegt ein vollständig ausgearbeiteter Entwurf vor uns. Allein es scheint, daß das Bedürfniß einer Ausdehnung dieses Instituts von Jahr zu Jahr eher sich vermindere als vermehre. Die Eisenbahnen, die Dampfschiffe, die bequemen Posteinrichtungen haben die Zahl der Extrapostreisenden so sehr vermindert, daß die Frage, ob und in welcher Ausdehnung die Extraposten eingeführt werden sollen, noch nähere Prüfung erfordert.

Tab. A.

Uebersichtdes an die Kantone vergüteten Reinertrages und Zinses für
das Postmaterial.

1849.

	Reinertrag.		Zins für Post- material.		Total.	
	Franken.	Rp.	Franken.	Rp.	Franken.	Rp.
Zürich	114,192	73	2,656	—	116,848	73
Bern	123,295	47	5,589	37	128,884	84
Luzern	29,085	14	832	73	29,917	87
Uri	15,460	32	212	79	15,673	11
Schwyz	1,433	79	—	—	1,433	79
Unterwalden n. d. W.	114	70	—	—	114	70
Unterwalden o. d. W.	172	05	—	—	172	05
Glarus	5,168	77	273	31	5,442	08
Zug	1,648	86	—	—	1,648	86
Freiburg	9,216	57	1,356	62	10,573	19
Solothurn	5,024	18	573	35	5,597	53
Basel-Stadt	63,756	52	824	81	64,581	33
Basel-Land	4,184	65	21	75	4,206	40
Schaffhausen	1,564	13	—	—	1,564	13
Appenzell A.=N.	7,169	—	—	—	7,169	—
Appenzell S.=N.	172	05	—	—	172	05
St. Gallen	43,792	90	1,723	93	45,516	83
Graubünden	16,674	40	1,007	39	17,681	79
Nargau	73,293	05	1,001	78	74,294	83
Thurgau	12,513	15	—	—	12,513	15
Tessin	7,499	28	394	03	7,893	31
Vaudt	102,463	38	3,278	31	105,740	69
Wallis	13,660	28	411	93	14,072	21
Neuenburg	34,671	94	1,055	23	35,727	17
Genf	48,818	86	131	59	48,950	45
	735,045	17	21,344	92	756,390	09

Finanzielles
Ergebniß.

Das finanzielle Ergebnis der neuen Postverwaltung zeigt uns an Baarschaft einen Reinertrag von	Fr.	735,045. 17
Im Voranschlag waren die gesammten Einnahmen angesetzt zu	„	3,320,000. —
Die wirkliche Einnahme beträgt	„	3,428,829. 48
Die Mehreinnahme	Fr.	108,829. 48
Die Gesamtausgaben waren angeschlagen zu	„	2,574,600. —
Die wirkliche Ausgabe beträgt	„	2,693,784. 31
Die Mehrausgabe	Fr.	119,184. 31
In den Gesamtausgaben sind übrigens die Zinse, die an die Kantone für das abgetretene Postmaterial bezahlt werden mußten, im Betrage von	Fr.	21,344. 92
enthalten, so daß denselben mit dem Reinertrag	„	735,045. 17
im Ganzen	Fr.	756,390. 09

vergütet worden sind.

(Siehe vorstehende Tabelle A, Seite 85.)

Im Jahr 1848 betrug der Reinertrag den die sämtlichen Kantone aus dem Postwesen bezogen haben,	Fr.	767,586. 89
im Jahr 1847	„	778,431. 76

Da nun die nach der Bundesverfassung ausgemittelte Skala der Antheilsummen der Kantone einen Betrag von Fr. 1,025,310. 91 Rp. ausweist, so mag es auffallen, daß der ausgetheilte Reinertrag nur auf Fr. 735,045. 17 sich herausgestellt hat.

Neben dem bereits angeführten Umstande der Verzinsung des Postmaterials liegt der Grund hievon in der Thatsache, daß die Kantone, namentlich die größern, erst in den letzten Jahren eine Menge neuer Postkurse und Botenverbindungen eingeführt haben, die von der neuen eidgenössischen Verwaltung nicht nur beibehalten, sondern noch vermehrt werden mußten. In mehreren Kantonen sind die Botenkurse in Folge des Grundsatzes, daß jedem Privaten Briefe, Zeitungen, Pakete, Gelder, ohne Bestellgebühr in seine Wohnung gebracht werden müssen, ganz neu eingeführt worden. Ferner ist nicht zu übersehen, daß Kantone, deren Postwesen bisher nicht nur Nichts, sondern großen Verlust eingebracht hat, denselben noch mit ansehnlichen Summen auf der Skala erscheinen, während auf der andern Seite den pachtenden Kantonen der erlittene Verlust nicht in Abrechnung gebracht werden durfte, und endlich ist es auch einleuchtend, daß so bedeutende Taxermäßigungen, wie sie durch das neue Gesetz für den Briefverkehr und die noch bedeutenderen, die für den Paket- und Geldtransport eingeführt worden sind, in den ersten Jahren wenigstens nicht ohne sehr empfindlichen Einfluß auf das finanzielle Ergebnis bleiben können.

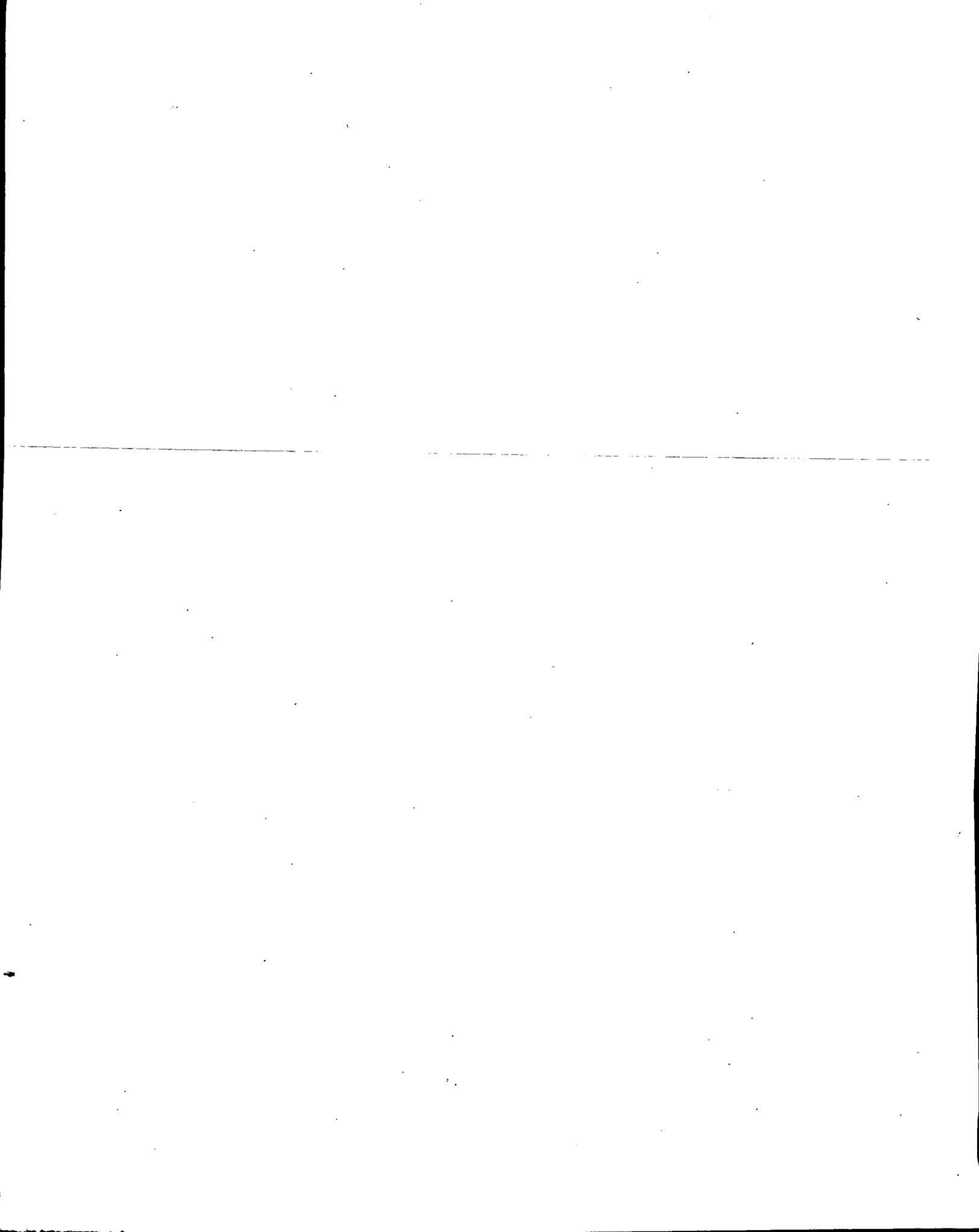
Beispielsweise fügen wir hier eine Uebersicht der Taxermäßigung für Bern bei, aus welcher auf die Ermäßigung im Allgemeinen geschlossen werden kann.

(Siehe Tabelle B.)



Vergleichende Uebersicht der Taxermäßigungen, beispielweise von Bern angeführt.

Für Briefe:	Alte	Neue	Für Pakete	Alte	Neue	Für Valoren	Alte	Neue
	Tag.	Tag.		Tag.	Tag.		Tag.	Tag.
	Rappen.	Rappen.		Rappen.	Rappen.		Rappen.	Rappen.
a. Kantonale,			von Bern nach:			von Bern nach:		
von Bern nach Biel und Langenthal . . .	10	5	Genf . . . Fr. 1	30	30	Genf . . . Fr. 100	40	30
" " " Pruntrut und Neiringen . . .	15	10	" . . . " 50	425	365	" . . . " 1000	190	155
b. Schweizerische,			Basel . . . " 1	20	20	Basel . . . " 100	20	20
von Bern nach Basel	15	10	" . . . " 50	300	210	" . . . " 1000	125	90
" " " Zürich	20	10	Luzern . . . " 1	20	20	Luzern . . . " 100	30	20
" " " St. Gallen	25	15	" . . . " 50	330	210	" . . . " 1000	250	90
" " " Genf	20	15	Zürich . . . " 1	30	20	Zürich . . . " 100	30	20
c. Ausländische,			" . . . " 50	350	260	" . . . " 1000	125	110
von Bern nach Frankreich	35	30	St. Gallen . . . " 1	50	40	St. Gallen . . . " 100	50	40
" " " England	55	45	" . . . " 50	500	470	" . . . " 1000	245	200
" " " Belgien	50	45	Vellenz . . . " 1	50	40	Vellenz . . . " 100	60	45
" " " Holland	85	75	" . . . " 50	1140	570	" . . . " 1000	500	240



Der Nachtheil macht sich übrigens weniger in den Einnahmen als in den vermehrten Ausgaben bemerkbar. Es konnten auch die Folgen des neuen Largesetzes sich nur im vierten Quartal geltend machen. Um so weniger ist aber diese Wahrnehmung beruhigend für das Ergebnis des künftigen Jahres.

Es war übrigens keine ganz leichte Arbeit, aus den sehr verschieden geführten Rechnungen der 18 Kantonalverwaltungen von den Jahren 1844, 1845 und 1846 den Durchschnittsertrag nach gleichen Grundsätzen festzustellen, und es fehlte nicht an mannigfaltigen Reklamationen von Seite der Kantone, nachdem einmal das Ergebnis der ersten Ausmittlung mitgetheilt worden war. Diese Anstände sind nun bis auf Weniges Unerhebliches, das noch im Laufe dieses Jahres einige leichte Modificationen der Skala zur Folge haben könnte, gehoben, und die Antheilsummen, nach welchen der Reinertrag am Schlusse der Jahresrechnung vertheilt worden ist, haben sich auf folgende Weise herausgestellt:

Zürich	Fr.	159,286 85
Bern	"	171,984 21
Luzern	"	40,507 71
Uri	"	21,565 53
Schwyz	"	2,000 —
Unterwalden nid dem Wald .	"	160 —
Unterwalden ob dem Wald .	"	240 —
Glarus	"	7,209 90
Zug	"	2,300 —
Freiburg	"	12,856 16
Solothurn	"	7,008 22

Transport Fr. 425,118 58

	Transport	Fr.	
			425,118 58
Basel-Stadt	"		88,933 64
Basel-Land	"		5,837 16
Schaffhausen	"		2,181 81
Appenzell A.-Rh.	"		10,000 —
Appenzell J.-Rh.	"		240 —
St. Gallen	"		61,086 50
Graubünden	"		23,259 04
Aargau	"		102,236 10
Thurgau	"		17,454 54
Tessin	"		10,460 72
Vaudt	"		142,924 24
Wallis	"		19,054 67
Neuenburg	"		48,363 71
Genf	"		68,097 20
			<hr/>
Total	Fr.		1,025,247 91

Entschädigung
an die Kan-
tone für Post-
material.

Eine andere Aufgabe, die wir nach Vorschrift der Bundesverfassung zu lösen hatten, bestand in der Verständigung mit den Kantonen über die Festsetzung der Entschädigungssummen für das der Eidgenossenschaft abgetretene Postmaterial. Wir haben zu diesem Zwecke durch eine besondere Kommission sämtliche Postbüreaux und Remisen der bisherigen Kantonalverwaltungen bereisen lassen, um eine Sichtung und Schätzung des brauchbaren Postmaterials, an Fuhrwerken, Post- und Büreaugeräthschaften vorzunehmen.

Diese Vorarbeit hat uns die Verständigung mit den Kantonen bedeutend erleichtert, denn wenn schon mehrere Regierungen lange Zeit den angenommenen Maßstab der Schätzung nicht anerkennen wollten, und sich über Ungleichheit, über Nichtvergütung älterer Gegenstände beklagten, so gelang es uns doch, sämtliche Kantone,

ohne Ausnahme, zur Anerkennung der ersten Schätzung und zur Verzichtleistung auf Vergütung derjenigen Gegenstände, die von der Kommission als nicht brauchbar oder als nicht in die Entschädigung fallend bezeichnet worden waren, zu vermögen. Die Schätzungssummen, für welche wir Obligationen vom 1. Januar 1849 zu 4% verzinslich und zahlbar nach Verfügung der Bundesversammlung ausgestellt haben, sind in nachstehendem Verzeichniß enthalten:

	Obligationsbeträge.	Zins à 4 %.
Zürich	Fr. 66,400 —	Fr. 2,656 —
Bern	„ 139,734 37	„ 5,589 37
Luzern	„ 20,818 20	„ 832 73
Uri	„ 5,319 78	„ 212 79
Glarus	„ 6,832 85	„ 273 31
Freiburg	„ 33,915 55	„ 1,356 62
Solothurn	„ 14,333 72	„ 573 35
Basel-Stadt	„ 20,620 33	„ 824 81
Basel-Land	„ 543 80	„ 21 75
St. Gallen	„ 43,098 22	„ 1,723 93
Graubünden	„ 25,184 65	„ 1,007 39
Aargau	„ 25,044 43	„ 1,001 78
Tessin	„ 9,850 84	„ 394 03
Vaud	„ 81,957 75	„ 3,278 31
Wallis	„ 10,298 15	„ 411 93
Neuenburg	„ 26,380 71	„ 1,055 23
Genf	„ 3,289 70	„ 131 59

Total: Fr. 533,623 05 Fr. 21,342 92

Durch dieses Verfahren sind zwar noch mehrere Wägen, die mit den Fehlern älterer Konstruktion oder neuerer nicht gelungener Versuche behaftet sind, auf die Eidgenossenschaft übergegangen. Den Nachtheil trägt

aber das Publikum, das noch einige Zeit nicht so bequem wie in neuern Wägen reist; die Postverwaltung dagegen hat den ökonomischen Vortheil erlangt, daß sie keine neuen Wägen bauen lassen mußte und keinen großen Abgang am Werthe des Materials abschreiben muß.

Nach dieser Verständigung mit den Kantonen beläuft sich der Werth des übernommenen Postmaterials an Fuhrwerken und Fuhrwesenmaterial	Fr. 470,139 54
an Büreaugeräthschaften	„ 63,483 51
zusammen auf	Fr. 533,623 05
Der Zuwachs beträgt	„ 25,493 83
	<hr/>
	Fr. 559,116 88
Der Abgang laut Schätzung	„ 64,867 95

so daß sich am Ende des Jahres 1849 der Werth des Inventars ergibt von Fr. 494,248 93

An Geld kann die Postverwaltung kein Aktivum auführen, weil der gesammte Kassabestand an die Kantone vertheilt worden ist. Dagegen lastet auf ihr die Schuld für das übernommene Postmaterial . Fr. 533,623 05 so daß der Vermögensstatus ein Pas-

sivum ausweist von „ 39,374 12 wie erhellet, kann der oben als Zuwachs aufgeführte Posten von 25,493 Fr. 83 Rp. von dem Abgange im Betrag von 64,867 Fr. 95 Rp. abgezogen werden.

Uebersicht der
finanziellen Er-
gebnisse.

Wir geben nun noch zu richtiger Beurtheilung des finanziellen Ergebnisses einige Erläuterungen über die einzelnen Hauptrubriken der Einnahmen und der Ausgaben.

A. Einnahmen.

a. Ertrag der Reisenden.

Der Voranschlag betrug	Fr. 1,450,000 —
Die wirkliche Einnahme	„ 1,478,569 96
	<hr/>
Die Mehreinnahme von	Fr. 28,569 96

haben wir dem günstigen Reisejahr zu verdanken, denn die neuen Taxen im vierten Quartal haben keine große Aenderung in den Ertrag der Reisenden bringen können. In den meisten Kantonen sind früher schon wie jetzt für die Stunde $4\frac{1}{2}$ Bazen bezogen worden, und wenn auch hie und da Erhöhungen eintraten, so hat hinwieder die Frequenz der Reisenden auf mehreren Routen bedeutend abgenommen, so daß wir am Ende des Jahres uns veranlaßt sahen, nicht nur auf einigen Haupttrouten wegen der großen Frequenz, sondern auch auf mehreren Lokalfursen wegen der geringen Frequenz, eine bedeutende Ermäßigung der Taxen bis auf 3 Bazen für die Stunde eintreten zu lassen. Dagegen haben wir für die fünf Alpenpässe die durch das Gesetz vorgeschriebene höhere Tare von $5\frac{1}{2}$ Bz. bezogen, immerhin aber noch weniger als unter den frühern Verwaltungen auf diesen Routen bezogen worden ist.

Die Zahl der Reisenden, die sich unserer Posten bedienten, ist auf der am Ende dieses Abschnittes nach Seite 104 angehängten Tabelle litt. C zu ersehen.

b. Ertrag der Briefe.

Der Voranschlag betrug	Fr. 1,050,000 —
Die wirkliche Einnahme	„ 1,282,800 30

Es zeigt sich auch hier eine Mehreinnahme von Fr. 232,800 30 die aber hauptsächlich auf die ersten drei Quartale fällt.

Im vierten Quartal, aus welchem wir den ersten Erfolg des neuen Taxengesetzes beurtheilen können, zeigt sich eine Einnahme von 287,451 Fr. 14 Rp., etwa 35,000 Fr. weniger als in dem geringsten der andern Quartale. Im ganzen Jahr würde sich daher, wenn keine Vermehrung der Briefzahl eintritt, ein Ausfall von 140,000 Fr. ergeben.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß dieser Ausfall sehr bald durch Vermehrung der Briefe sich ausgleichen wird, denn jetzt schon hat die Zahl der Briefe um 15 vom Hundert zugenommen, und wenn wir auch nur den Maßstab des vierten Quartals 1849 zu Berechnung der Jahreseinnahmen vom Jahr 1850 annehmen, so wird sich dennoch eine Einnahme von mindestens 1,150,000 Fr. ergeben. Wir dürfen aber hierbei nicht verhehlen, daß bei solchen Taxermäßigungen wie das neue Bundesgesetz sie eingeführt hat, der Ausfall in der Kassa sich nicht so fast in der Mindereinnahme als in der Mehrausgabe herausstellt. Denn mit der größern Zahl von Briefen, mit der genauern Kontrollirung wächst auch die Zahl der Beamten, der Boten und der Briefträger, sowie der Umfang ihrer Geschäfte, und mit der Beförderung und bequemen Einrichtung der Post- und Botenkurse, die auf Vermehrung der Briefzahl nicht ohne erheblichen Einfluß ist, mehren sich auch die Transportkosten. Wir werden besonders im laufenden Jahre diese Betrachtung bestätigt finden. Dessen ungeachtet freuen wir uns des ersten Schrittes, den die Bundesversammlung in der Tarreform gethan hat und hoffen, auch die Einführung des neuen Münzfußes werde uns bald Gelegenheit bieten, das Taxsystem ohne Einbuße für die Kassa noch mehr zu vereinfachen und vortheilhafter für das Publikum einzurichten.

Nach dem neuen Gesetze über die Posttaxen war es Aufgabe des Bundesrathes die Taxen für die Briefe des Auslandes festzusetzen. Wir hatten hierin die auffallendsten Beispiele, zu welchen unmäßigen Taxen die Fiskalität kleiner Kantonalverwaltungen führen konnte. Radikale Abhülfe war sehr nothwendig. Wir haben daher den Grundsatz aufgestellt, daß von Briefen, die nach dem Auslande gehen und von daher kommen, mehr nicht als das interne Schweizerporto zu der Auslage an die fremden Administrationen geschlagen werde, und glauben dadurch namentlich dem Handelsstande eine große Wohlthat erwiesen zu haben.

c. Ertrag der Pakete und Gelder.

Das Budget hatte diesen Posten auf Fr. 650,000 —
angesezt, die Einnahme betrug „ 573,531 40

Die Mindereinnahme Fr. 76,468 60

Die Vergleichung der drei ersten Quartale, in welchen noch die hohen Taxen bezogen wurden, mit dem vierten Quartal nach den neuen, bedeutend ermäßigten Taxen, zeigte, daß die niedern Taxen vortheilhaft auf die Bruttoeinnahmen eingewirkt haben, denn das vierte Quartal steht um 6,000 Fr. höher als das höchste der andern drei Quartale. Es finden bei dieser Rubrik alle die Bemerkungen, die wir bei dem Ertrag der Briefe angebracht haben, ihre gleichmäßige Anwendung. Unbedenklich dürften übrigens die Taxen für die Alpenpässe und im Allgemeinen für die Geldsendungen erhöht werden.

d. Ertrag der Zeitschriften.

Voranschlag Fr. 50,000 —

Wirkliche Einnahme „ 66,000 —

Diese Mehreinnahme Fr. 16,000 —

rührt auch wieder größtentheils von der vermehrten Zahl der Abonnenten her; denn auch bei diesem Transporte war die Ermäßigung sehr bedeutend. Nur in Beziehung auf diejenigen Blätter, die nur selten erscheinen und dennoch als Minimum die Tare von fünf Bagen bezahlen, beklagt man sich über Erhöhung. Es ist indessen nicht zu übersehen, daß in mehreren Kantonen den Beamten der Zeitungsertrag als Theil ihrer Besoldung zufiel, und daß sehr oft die Boten besondere Bestellgebühren bezogen hatten, wie dieses auch bei den Briefen der Fall war, welche Gebühren nun aber für alle Postgegenstände aufgehört haben.

e. Verschiedenes.

Voranschlag	Fr. 120,000 —
Wirkliche Einnahmen	„ 26,987 05

Bei Entwerfung des Budgets rechnete man die Transitgebühren und Abrechnungssaldi auswärtiger Postadministrationen in diese Rubrik. Die erstern sind theils wegen des verzögerten Abschlusses des Postvertrages mit Oesterreich, theils wegen verspäteter Ausrechnung des uns zukommenden Betrages noch gar nicht eingegangen, die letztern, die Abrechnungssaldi, sind richtiger in die Rubrik „Ertrag der Briefe“ eingerechnet worden.

B. Ausgaben.

a. Gehalte und Vergütungen.

Im Budget waren hiefür ausgesetzt	Fr. 639,000. —
Berwendet wurden	„ 652,000. —

Bei der Ungewißheit, welches Personal für die neuen Einrichtungen erforderlich sein werde, beschloß zwar die

Bundesversammlung, es dürfe das Budget auch überschritten werden.

Wir glaubten aber gleichwohl von den einzelnen Ansätzen der Spezifikation uns nicht allzuweit entfernen zu dürfen, und den in den Budgetberichten ausgesprochenen nachkommen zu sollen.

Ungenügend zeigte sich besonders der Ansatz bei der Generalpostdirektion. Wir ließen in der zweiten Hälfte des Jahres die Stelle eines Generalpostdirektors unbesetzt, verzichteten auf die Wahl eines Oberpostinspektors, begnügten uns mit einem Kursinspektor, statt der zwei vorgeschlagenen. Wir waren beschränkt in Aussetzung eines angemessenen Gehaltes für den Oberpostsekretär und konnten in den Büreaux Niemanden entbehren, um in den Postkreisen den äußern und innern Dienst zu kontrolliren. Dessenungeachtet verwendeten wir die Summe von Fr. 18,776. 41 während im speziellen Voranschlag nur „ 16,000. — ausgesetzt waren.

Ebenso beschränkt fanden wir uns in Besetzung der Kreispostdirektionen. Statt der veranschlagten Fr. 48,000 gaben wir Fr. 58,900. 98½ aus. Dessenungeachtet mußten wir die Führung der Kreispostkassen entweder dem Postdirektor selbst oder einem der Beamten in den Postbüreaux übertragen, und für die Koptaturarbeiten mußten mehrere provisorische Gehülfen verwendet werden.

Für die Beamten in den Postbüreaux, die Postablagehalter, Boten, Briefträger und andere Bedienstete betrug der Ansatz im Budget . . . Fr. 433,600. —
Ausgegeben wurden . . . „ 439,036. 67

Wenn auch hier eine kleine Ueberschreitung von Fr. 6,636. 67.

vorkommt, so findet sie ihre Rechtfertigung hauptsächlich in dem Umstande, daß eine Menge Nebeneinnahmen, wie Bestellgebühren, Scheingebühren, Zeitungsprovisionen wegfielen und durch Erhöhung der Gehalte ersetzt werden mußten, — besonders auch in der Vermehrung der Boten und Briefträger, da der Grundsatz des neuen Gesetzes, daß jedem Privaten die Postgegenstände ohne Larzuschlag in seine Wohnung getragen werden müssen, in vielen Kantonen noch keine Geltung gefunden hatte.

Für die Kondukteure waren im
 Voranschlag Fr. 126,000. —
 ausgesetzt. Wir konnten auch ziemlich
 annähernd mit „ 130,934. 95¹/₂
 bei diesem Ansätze verbleiben.

Die Gehalte sämtlicher Beamten und Angestellten wurden zwar durchgängig einer Revision unterworfen. Bei der großen Verschiedenheit der bisherigen Bezah- lungen annähernd gleicher Dienstleistungen hielt es aber schwer, die bisher bezogenen Gehalte tüchtiger Beamten zu reduziren, und nach gleichem Maßstab andere zu er- höhen, hätte uns auch zu sehr bedeutender Mehraus- gabe geführt, so daß wir genöthiget waren, dem Be- stehenden billige Rechnung zu tragen und wir erst all- mählig auf grundsätzliche Gleichstellung der Gehalte hin- arbeiten können.

b. Kommissär- und Reisekosten.

Voranschlag Fr. 16,000. —
 Wirkliche Ausgabe „ 14,732. 47

Die Hauptposten in dieser Rubrik bilden die Kosten für die Schätzung des Postmaterials mit Fr. 3957. 15, die Ausgaben für die Unterhandlungen der Postverträge mit auswärtigen Staaten im Betrage von Fr. 3,600

und die Entschädigung der für besondere Arbeiten beigezogenen Experten im Betrage von Fr. 3,063. 90.

Der Mangel an Beamten für Inspektionen entthob uns der Ausgabe, die zu diesem Zwecke hätte verwendet werden sollen.

c. Bürokosten.

Voranschlag	Fr. 60,000. —
Wirkliche Ausgabe	„ 89,000. —

Wir haben in diese Rubrik alles eingereicht, was für den Dienst in den Büreaux der Generalpostdirektion, der Kreispostdirektionen und der Hauptpostbüreaux erforderlich ist, während bisher mehrere solcher Ausgaben in der mißbeliebigen Rubrik „Verschiedenes“ erscheinen.

Es ist auch begreiflich, daß die ersten Anschaffungen des gesammten Bedarfes an Mobiliar und Geräthschaften in den Zentralbüreaux, dann auch die für Bearbeitung der Gesetze, Reglemente und Instruktionen, und die für Einführung einer neuen Organisation erforderlichen Lithographie- und Drucksachen sehr bedeutende Ausgaben zur Folge hatten, die in gleichem Maße nicht alljährlich wiederkehren werden.

d. Dienstkleidung.

Voranschlag	Fr. 25,000. —
Wirkliche Ausgabe	„ 28,000. —

Ein Reglement zu gleichförmiger Dienstkleidung ist zwar im Laufe des Jahres entworfen worden. Dasselbe erlitt aber mannigfaltige Widersprüche, so daß wir uns veranlaßt sahen, eine Revision dieses Reglementes und Aufstellung fester Grundsätze, bezüglich der Anschaffung und Ablieferung der Dienstkleidung für alle Bedienstete anzuordnen. Die Ausführung fällt jedoch in das Jahr

1850, so daß wir uns in einem Provisorium befanden und deswegen auch eine verhältnißmäßig geringe Ausgabe zu bestreiten hatten.

e. Gebäulichkeiten.

Boranschlag	Fr. 36,000. —
Wirkliche Ausgabe	„ 35,751. 60

In dieser Summe sind größtentheils die Miethzinsen der Postgebäude, der größern Postbüreaux und der Rezmisen enthalten. Eigenthümliche Postgebäude besitzt die Postverwaltung nicht.

Mehrere Kantone hatten bisher für die Benutzung der Postgebäude, wenn sie Staatseigenthum waren, nichts verrechnet. Um Gleichförmigkeit in die Berechnung des zu vergütenden Reinertrages zu bringen, haben wir daher die Verzinsung sämmtlicher Postlokalitäten übernommen, dagegen aber den Miethzins der Staatsgebäude bei allen Kantonen gleich vom Reinertrag in Abzug gebracht. Die gänzliche Vereinigung solcher Anstände ist Ursache, daß einige Miethzins im Betrage von Fr. 7,480 über welche man sich erst später einigte, nicht mehr in Rechnung gebracht werden konnten. Nach erfolgter vollständiger Liquidation steigt nun der Betrag der Miethzins auf die Summe von Fr. 43,231. 60.

f. Postmaterial.

Boranschlag	Fr. 150,000. —
Wirkliche Ausgabe	Fr. 143,280. 26,
und mit der Verzinsung des von den Kantonen übernommenen Postmaterials von Fr. 21,344. 92	„ 164,625. 18

Die Zahl der von den Kantonen übernommenen Fuhrwerke war sehr bedeutend, zum Theil aber in solchem

Zustande, daß große Reparaturkosten bestritten werden mußten. Neue Wagenbauten haben wir daher gar keine angeordnet, und nur 4 Stück, die noch von den abtretenden Kantonalverwaltungen bestellt waren, bezahlt. In obiger Summe sind daher größtentheils Reparaturkosten enthalten. Diese werden sich in künftigen Jahren vermindern, dagegen aber werden neue Anschaffungen unerläßlich sein und diesen Posten um ein Namhaftes steigern. Ein ängstliches Zurückhalten in Verbesserung des Materiellen wäre unsers Erachtens eine übelverstandene Dekonomie.

g. Transportkosten.

Voranschlag	Fr. 1,600,000. —
Wirkliche Ausgabe	„ 1,695,841. 92

Eine sorgfältige Verwaltung wird bei diesen Ausgaben am meisten Anlaß finden Dekonomie zu üben. Wir suchen jedoch dieselbe nicht bloß in der Verminderung der Summe. Denn neue Kurse und guteinggerichtete Kurse gehen in gleichem Schritte mit Vermehrung der Einnahmen. Wir sehen deswegen einer Reduktion dieses Postens in nächster Zeit nicht entgegen.

Noch sind manche gegründete Begehren für neue Kurse zu erfüllen.

Man verlangt größere und bequemere Wagen, schnelle Beförderung, Pünktlichkeit im Dienst, unbedingte Aufnahme, Beiwagen durch die Verwaltung geliefert; — alles Gründe zur Vermehrung der Kosten, und erreichbar nur durch neue Akkorde, neue gleichförmige Instruktionen, und namentlich durch unmittelbare Bezahlung der Postillone.

Wenn solche allgemeine Revisionen zur Beseitigung mancher bisher bestandener Uebelstände führen, so sind dieselben im Ganzen nicht besonders einträglich, wohl aber erhält die Verwaltung klare Uebersicht über das richtige Maß der Bezahlung, über das nothwendige Bedürfniß in der Art der Wägen und der Zahl der Pferde, über Sommer- und Winterkurse, und kann, besonders in Zukunft, durch freiere Hand in der Aenderung der Verträge, durch Bedeckung und Benützung der Konkurrenz darauf hinwirken, daß unnüßige Bezahlungen verschwinden. Zu wirksamerem Einschreiten in diesem Zweige der Verwaltung fehlte uns bisher noch das erforderliche Personale.

h. Verschiedenes.

Voranschlag	Fr. 48,000. —
Wirkliche Ausgabe	„ 12,031. 18

Was frühere Verwaltungen in diese Nothrubrik einreichten, haben wir so viel möglich gesucht in die speziellen Rubriken einzubringen. Außer diesem Grunde haben wir die bedeutende Minderausgabe dem Umstande zu verdanken, daß kein besonderer Unglücksfall weder im Transport der Reisenden, noch in der Beförderung der Werthgegenstände die Verwaltung zu erheblichen Ersparleistungen veranlaßte.

U e b e r s i c h t

über

die Zahl der Reisenden auf den verschiedenen Postkursen.

Postkreis.	Bezeichnung der Postkurse.	Länge des Kurses.	Anzahl der Reisenden.	Reisende durchschnittlich per Stunde.
		Stunden.		
Genf.	Genf-St. Moritz, durch das Chablais	18	1,678	93
	Genf-Lausanne, Tagkurs	$12\frac{3}{8}$	9,520	769
	Genf-Lausanne, Nachtkurs	$12\frac{3}{8}$	7,730	625
Lausanne.	Lausanne-Bern, über Murten	$18\frac{7}{8}$	10,014	53
	Lausanne-Bern, über Freiburg	$18\frac{7}{8}$	8,980	475
	Bern-Payerne, über Freiburg	$10\frac{3}{8}$	5,345	503
	Lausanne-Pontarlier	$13\frac{4}{8}$	4,126	306
	Lausanne-Domodossola	45	12,428	276
	Lausanne-St. Moritz	$11\frac{1}{8}$	6,326	568
	Moudon-Bevey	6	1,081	180
	Freiburg-Bivis	$12\frac{1}{8}$	6,939	572
	Bulle-Gessenay	$8\frac{6}{8}$	548	63
	Coffonay-Brassus	7	577	84
	Orbe-Yverdon	$2\frac{4}{8}$	450	180
	Yverdon-Moudon	$4\frac{2}{8}$	400	94
	Yverdon-Payerne	$5\frac{6}{8}$	1,122	197
	Yverdon-St. Croix	$3\frac{5}{8}$	1,408	388
	St. Croix-Motiers	$3\frac{2}{8}$	1,141	351
	Freiburg-Romont	$4\frac{1}{8}$	783	161
	Mubonne-Allaman	$\frac{6}{8}$	313	417
Coffonay-Morges	$2\frac{5}{8}$	140	53	
Bern.	Bern-Basel, über Biel, Tagkurs	$25\frac{4}{8}$	11,564	453
	Bern-Basel, über Biel, Nachtkurs	$25\frac{4}{8}$	10,561	414
	Bern-Basel, über Solothurn, Tagkurs	$20\frac{1}{8}$	8,864	440
	Bern-Basel, über Herzogenbuchsee, Nachtkurs	$20\frac{1}{8}$	5,839	290
	Uebertrag		117,877	

Postkreis.	Bezeichnung der Postkurse.	Länge des Kurses.	Anzahl der Reisenden.	Reisende durchschnittlich per Stunde.
		Stunden.		
	Uebertrag		117,877	
	Bern-Zürich, Tagkurs	21 ⁴ / ₈	14,027	653
	Bern-Zürich, Nachtkurs	22 ⁶ / ₈	11,021	484
	Bern-Solothurn, über Kirchberg	7 ² / ₈	1,119	154
	Bern-Thun, über Münsingen, 3 Kurse	5 ⁴ / ₈	16,238	983
	Bern-Thun, über Belp	6 ² / ₈	1,045	167
	Bern-Langnau	6 ¹ / ₈	2,439	398
	Kirchberg-Langnau	5 ⁶ / ₈	1,142	199
	Burgdorf-Thun	8 ² / ₈	810	98
	Huttwyl-Dürnmühle	5 ² / ₈	447	85
	Thun-Unterseen	6	200	34
	Thun-Frutigen	4 ⁷ / ₈	408	84
	Thun-Saanen	11 ³ / ₈	2,323	204
	Brienz-Meiringen (der Unternehmer bezieht die Tare)	3	.	.
	Narberg-Büren	3 ¹ / ₈	200	64
	Bern-Schwarzenburg	4 ¹ / ₈	733	178
Neuenburg.	Neuenburg-Lausanne, Tagkurs	14	5,479	391
	Neuenburg-Lausanne, Nachtkurs	14	5,146	368
	Neuenburg-Bern, Tagkurs	11 ⁶ / ₈	4,646	395
	Neuenburg-Bern, Nachtkurs	11 ⁶ / ₈	6,023	513
	Ins-Neuenstadt	2 ³ / ₈	435	183
	Neuenburg-Freiburg	8 ⁷ / ₈	2,410	272
	Neuenburg-Pontarlier	10 ⁶ / ₈	2,976	277
	Neuenburg-Chaur-de-Fonds-Loche	6 ³ / ₈	12,191	1912
	Neuenburg-Loche, über les Ponts	6 ⁴ / ₈	1,823	280
	Chaur-de-Fonds-Brenets	3	1,757	586
	Chaur-de-Fonds-Fleurier	7 ⁴ / ₈	3,198	426
	Chaur-de-Fonds-Morteau (der Unternehmer bezieht die Tare)
	Chaur-de-Fonds-Sonceboz, Tagkurs	6 ³ / ₈	5,437	853
	Chaur-de-Fonds-Sonceboz, Nachtkurs	6 ³ / ₈	4,110	645
	Chaur-de-Fonds-St. Bratr-Porrentruy	15 ² / ₈	2,754	181
	Porrentruy-Belfort (der Unternehmer bezieht die Tare)
	Uebertrag		228,444	

Postkreis.	Bezeichnung der Postkurse.	Länge des Kurses.	Anzahl der Reisenden.	Reisende durchschnittlich per Stunde.
		Stunden.		
	Uebertrag		368,806	
	St. Gallen-Zürich, über Uznach, Tagkurs	19 ³ / ₈	7,506	387
	St. Gallen-Zürich, über Uznach, Nachtkurs	20	5,592	280
	St. Gallen-Chur, Tagkurs	23	6,768	294
	St. Gallen-Chur, Nachtkurs	23	6,841	297
	St. Gallen-Feldkirch	8 ⁶ / ₈	2,510	287
	Lichtensteig-Feldkirch	11 ⁵ / ₈	1,777	153
	Wyl-Rapperswyl	9 ⁴ / ₈	1,361	143
	Uznach-Glarus	6 ⁶ / ₈	1,780	264
	Glarus-Wesen	3	1,212	404
	Glarus-Zürich	14 ² / ₈	3,157	222
	Uznach-Brunnen-Luzern	17 ⁵ / ₈	3,538	201
	Biberbrud-Einsiedeln	1	1,011	1,011
	Biberbrud-Richterschwiel	1 ⁶ / ₈	536	306
Chur.	Chur-Zürich, Tagkurs	25	10,700	428
	Splügen-Bellenz	15	1,495	100
	Chur-Chiavenna	18 ⁷ / ₈	3,218	170
	Chur-Rüblis	7	585	84
	Chur-Samaden	17 ² / ₈	1,081	63
	Samaden-Nauders (der Unternehmer bezieht die Taxe)	17 ³ / ₈		
	Samaden-Chiavenna	11 ² / ₈	475	42
	Reichenau-Trunz	8 ⁴ / ₈	632	74
Bellenz.	Chiasso-Flüelen-Luzern	47 ³ / ₈	9,583	202
	Lugano-Airolo, Tagkurs	18 ⁴ / ₈	4,386	237
	Bellenz-Locarno	4	1,421	355
	Bellenz-Magadino	3 ¹ / ₈	2,476	792
	Locarno-Bignasco (der Unternehmer bezieht die Taxe)	5 ⁶ / ₈		
	Biasca-Olivone	4 ⁷ / ₈	362	74
			448,809	

Postkreis.	Bezeichnung der Postkurse.	Länge des Kurses.	Anzahl der Reisenden.	Reisende durchschnittlich per Stunde.	
Zürich.	Uebertrag	Stunden.	311,762		
	Zürich-St. Gallen, über Winterthur, Tagkurs	17 ³ / ₈	6,502	374	
	Zürich-St. Gallen, über Frauenfeld, Nachtkurs	18 ² / ₈	6,454	354	
	Frauenfeld-Romanshorn, Nachtkurs	8 ¹ / ₈	3,036	373	
	Zürich-Konstanz	15 ³ / ₈	7,164	466	
	Zürich-Schaffhausen, über Eglisau	9 ² / ₈	4,682	507	
	Zürich-Schaffhausen, über Winterthur	10 ⁷ / ₈	6,326	582	
	Zürich-Winterthur	5 ¹ / ₈	1,566	306	
	Winterthur-Schaffhausen	5 ⁴ / ₈	1,374	250	
	Zürich-Knonau, 3 Mal wöchentlich	5 ⁶ / ₈	831	145	
	Zürich-Niederweningen, 3 Mal wöchentlich	4 ⁵ / ₈	617	133	
	Zürich-Bauma, 3 Mal wöchentlich	7 ¹ / ₈	2,645	371	
	Zürich-Bezikon, 5 Mal wöchentlich	5 ⁷ / ₈	2,214	376	
	Zürich-Grünlingen, 3 Mal wöchentlich	4 ⁵ / ₈	688	149	
	Zürich-Eglisau	5 ² / ₈	332	63	
	Winterthur-Bauma, 3 Mal wöchentlich	4 ⁷ / ₈	1,465	301	
	Winterthur-Bezikon, 2 Mal wöchentlich	4 ⁶ / ₈	608	128	
	Winterthur-Uster, 2 Mal wöchentlich	4 ¹ / ₈	381	92	
	Schaffhausen-Stockach) Auf Rechnung der großherz-				
	Schaffhausen-Freiburg) züglich badischen Postadmi-				
	Schaffhausen-Offenburg) nistration.				
	Schaffhausen-Basel)				
	Schaffhausen-Unterhallau (der Unternehmer bezieht die				
	Taxe)	3 ⁷ / ₈			
	Schaffhausen-Konstanz	9 ² / ₈	3,083	334	
	Schaffhausen-Wyl	9 ⁷ / ₈	1,623	164	
	Frauenfeld-Bischoffzell	6 ⁵ / ₈	547	82	
Frauenfeld-Arbon	9	1,786	198		
Tägerweilen-Pfyn	3 ⁴ / ₈	387	111		
Tägerweilen-Romanshorn (der Unternehmer bezieht die					
Taxe)	4 ⁵ / ₈	440	95		
St. Gallen.	St. Gallen-Konstanz	8 ² / ₈	1,767	214	
	St. Gallen-Weinfelden	7 ⁵ / ₈	526	69	
	Uebertrag		368,806		

Postkreis.	Bezeichnung der Postkurse.	Länge des Kurses.	Anzahl der Reisenden.	Reisende durchschnittlich per Stunde.
		Stunden.		
	Uebertrag		228,444	
	St. Brair-Delemont	4 ³ / ₈	360	83
	Delemont-Porrentruy	5 ⁵ / ₈	1,939	345
	Tavanne-Seignelegier	3 ⁵ / ₈	394	109
	Neuenburg-Biel	6 ¹ / ₈	3,566	582
Basel.	Basel-Zürich, Tagkurs	17 ⁶ / ₈	9,583	540
	Basel-Zürich, Nachtkurs	17 ⁶ / ₈	9,052	510
	Solothurn-Neuenburg	11 ¹ / ₈	4,400	396
	Solothurn-Aarau	9	5,513	613
	Solothurn-Büren	3	143	44
	Solothurn-Dürnmühle	2 ⁶ / ₈	695	253
	Solothurn-Dien	6 ⁴ / ₈	1,279	197
Aarau.	Aarau-Basel	10 ⁷ / ₈	6,063	558
	Aarau-Schaffhausen	14 ⁷ / ₈	4,235	285
	Aarau-Baden (Omnibus)	5 ⁴ / ₈	4,789	871
	Aarau-Münster-Luzern	10	2,406	241
	Wohlen-Bremgarten-Dietikon	2 ¹ / ₈	788	371
	Aarau-Kirchlerau-Sursee	5 ⁴ / ₈	801	146
	Aarau-Bremgarten-Gislifon	11 ⁴ / ₈	1,688	147
	Sins-Zug	2 ³ / ₈	172	72
	Lenzburg-Sarmenstorf	3 ² / ₈	150	46
	Baden-Burzach	4 ² / ₈	550	129
Luzern.	Luzern-Basel, Tagkurs	19 ¹ / ₈	6,281	328
	Luzern-Basel, Nachtkurs	19 ¹ / ₈	3,541	185
	Luzern-Zürich, Tagkurs	10 ⁷ / ₈	4,374	402
	Luzern-Zürich, Nachtkurs	12 ² / ₈	4,061	332
	Luzern-Bern, Nachtkurs	19 ¹ / ₈	3,771	197
	Luzern-Eschholzmatte	8 ⁶ / ₈	640	73
	Zug-Arth	3	740	247
	Luzern-Arth-Brunnen	8 ¹ / ₈	1,084	133
	Luzern-Hitzkirch	4 ⁷ / ₈	290	59
	Uebertrag		311,762	

VII. Abtheilung.

(Geschäftskreis des Departementes der Justiz und
Polizei.)

Während der ersten Hälfte des ersten Jahres seiner Einleitende Bemerkungen. Amtsthätigkeit wurde das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement größtentheils durch gesetzgeberische Arbeiten in Anspruch genommen, von denen einige die h. Bundesversammlung beschäftigten, deren größerer Theil aber derselben nicht vorgelegt werden konnte. Die politischen Flüchtlinge, die schon in der Bundesversammlung Gegenstand der Berathung waren und den Bundesrath zu Berichterstattungen und verschiedenen Maßnahmen veranlaßten, besonders gegen das Ende von 1848 und in den ersten Monaten des Jahres 1849, sowohl in Hinsicht auf Tessin als auf die deutsche Gränze, wurden dem Departemente zur hauptsächlichen und fast ausschließlichen Beschäftigung während der zweiten Hälfte des Jahres.

Die übrigen Geschäfte betrafen meistens Reklamationen gegen Kantonalverfügungen, die man als der Bundesverfassung zuwiderlaufend oder gegen das freie Niederlassungsrecht verstößend, darstellte; Kompetenzstreitigkeiten; Auslieferungsbegehren von Verbrechern; Polizeifälle; Angelegenheit der Presse und verschiedene Fragen politischer Natur. Werfen wir einen Blick auf die eben angeführten Gegenstände mit Ausnahme der Flüchtlingsangelegenheit, welch' letztere vermöge des außerordentlichen Charakters dieses Geschäftskreises uns zu einem speziellen Berichte Stoff darbieten wird.

A. Gesetzgebung.

Gesetzentwürfe,
die Rechtspflege,
Strafgesetzgebung
u. s. w.
betreffend.

Seit dem Ende des Jahres 1848 beauftragte der Bundesrath eine Kommission, um die in der Bundesverfassung vorgesehenen Gesetzentwürfe auszuarbeiten in Beziehung auf die eidgenössische Justiz, auf die Organisation der Rechtspflege, die Strafgesetzgebung, das gerichtliche Verfahren sowohl in bürgerlichen als Strafsachen, und endlich in Beziehung auf die Gerichtskosten. — Diese Kommission, präsidirt durch den Vorstand des Departements, bestand aus den Herren: Präsident Kern aus dem Kanton Thurgau, Regierungsrath Rüttimann v. Zürich, Berichterstatter, Nationalrath Castoldi v. Genf und Regierungsrath Moschard v. Bern, damals Gerichtspräsident.

Nachdem die Kommission ihr Programm festgesetzt, das Ganze der zu lösenden Fragen besprochen und die Grundlagen ihrer Arbeiten festgestellt hatte, beschäftigte sie sich mehr im Einzelnen mit dem Inhalt und der Redaktion der verschiedenen auszuarbeitenden Gesetzentwürfe.

1. Der erste dieser Gesetzentwürfe war derjenige der Bundesrechtspflege, welchen der Bundesrath der Bundesversammlung vorgelegt hat, nachdem einige Abänderungen an demselben stattgefunden und aus welchem dann das Gesetz vom 5. Juni 1849 hervorgegangen ist, in welchem enthalten sind: das Bundesgericht mit seinen Abtheilungen, die Geschwornen, die Untersuchungsrichter, der Staatsanwalt, die Gerichtsbarkeit und allgemeine Bestimmungen über die Organisation und Verwaltung der Bundesrechtspflege. Verschiedene Maßregeln wurden vom Bundesrathe getroffen, um dieses Gesetz in Vollzug zu setzen, wie z. B. ein Kreis Schreiben vom 31. Juli

1849, betreffend die Bildung der Geschwornenlisten (Bundesblatt Jahrgang 1849, Band II, Seite 343); ein provisorisches Reglement über die Entschädigungen der eidgenössischen Gerichtspersonen, der Geschwornen, so wie über anderweitige Kosten zur Verwaltung der Gerichtsbarkeit. Ein Schreiben an die Regierung von Bern, sie möchte dem Bundesgericht die nöthigen Räumlichkeiten anweisen lassen; die Ausschreibung der jetzt noch vakanten Stelle eines Generalanwaltes.

Bildung der Geschwornenlisten.

Von Seite des Bundesgerichts wurden zwei Untersuchungsrichter ernannt, wie man ohne Zweifel aus dessen Bericht ersehen wird.

2. Strafgesetze. Die Grundlagen dazu wurden näher bestimmt; das Gesetz selbst ist aber noch nicht abgefaßt. Es mußte dem Prozeßverfahren den Vorrang einräumen.

Entwurf eines Strafgesetzbuches.

3. Civilprozeß. Ein Gesetzentwurf wurde von dem Berichterstatter ausgearbeitet, der den aufgestellten Grundlagen entsprach; allein es war derselben nicht möglich, ihn zu berathen, da sie fand, ein Strafverfahren sei viel dringender.

Civilprozeß.

4. Strafverfahren. Die Kommission hat demselben ihre ganze Aufmerksamkeit und Sorgfalt zugewendet. Nachdem sie die Grundlagen zu demselben besprochen und festgestellt hatte, wobei die Gesetze derjenigen Länder und Kantone, welche Geschworne und ein öffentliches und mündliches Gerichtsverfahren haben, zur Richtschnur dienten, beauftragte sie eines ihrer Mitglieder, das, was in Beziehung auf diesen Gegenstand zu Schrift gebracht worden war, in ihrer Sitzung im Frühjahr 1849 zu ordnen und zu vervollkommen. Diese Arbeit, ein

Gesetzentwurf über das Strafverfahren.

Buch von 376 Artikeln, wurde von der Kommission noch nicht durchgesehen, weil dieselbe nicht mehr frühzeitig genug einberufen werden konnte um den Entwurf sowohl im Deutschen als im Französischen einer endlichen und definitiven Redaktion zu unterwerfen, und dann dem Bundesrath zu übermitteln, so daß dieser auch seinerseits Zeit gefunden hätte, ihn zu prüfen, zu berathen, umzuändern oder vielleicht auch zu modifiziren, und dann der Bundesversammlung im April 1849 vorzulegen, gleichzeitig mit dem Entwurf über die Bundesrechtspflege, von welchem jener nur eine Bervollständigung ist, nämlich in der Sitzung vom April 1849.

Gesetzentwurf
über das Pro-
zeßverfahren.

5. Entwurf eines provisorischen Gesetzes über das Prozeßverfahren und über die anzuwendenden Gesetze sowohl in Civil- als Strafsfällen.

In der Hoffnung, daß zunächst der Bundesrath und dann die Bundesversammlung leichter Zeit finden würden, in der erwähnten Sitzung einen Entwurf zu berathen, der die Hauptbestimmungen im Civil- und Strafverfahren mit all' demjenigen enthalte, was sich daran knüpft, als in zwei oder drei ausführlichen Gesetzen, wollte der Departementsvorsteher in gedrängterer Form und in einem einzigen Entwurf zu einem provisorischen Gesetze alles vereinigen, was wesentlich zum Prozeßverfahren gehört; er bestimmte auch die Civil- und Strafgesetze, welche angewendet werden sollten, bis diejenigen erschienen sein würden, welche die Bundesversammlung erlassen wird. Der Redaktor des Entwurfes benutzte die Gelegenheit, um verschiedene Bestimmungen über die Ausführung der Verordnungen und Gesetze aufzunehmen, über das Reglement bestrittener Fragen im Rechtsverfahren und über die Konflikte zwischen der

Eidgenossenschaft und den Kantonen, zwischen den Kantonen untereinander und zwischen administrativen und richterlichen Bundesbehörden. Er füllte auch noch andere Lücken aus.

Dieser Entwurf, der 267 Artikel enthält, konnte dennoch ohne Nachtheil, sowohl den richterlichen als den administrativen Behörden, soweit es eine jede derselben betraf, großen Spielraum offen lassen, weil ja das Gesetz nur provisorisch gewesen wäre und wieder hätte durchsehen werden sollen, nachdem man die Erfahrung zu Rathe gezogen in diesem für die Eidgenossenschaft noch neuen Gebiete.

Schon der Entwurf dem Bundesrathe in den ersten 14 Tagen des April 1849 vorgelegt worden war, so war es dennoch nicht möglich, denselben zu prüfen und der Bundesversammlung vorzulegen, die übrigens ihrer vielen andern Geschäfte wegen kaum Zeit gefunden hätte, sich mit demselben zu befassen. Unter diesen Umständen benutzte das Departement die Gegenwart eines sich in Bern aufhaltenden ausgezeichneten deutschen Rechtsgelehrten, Herrn Advokat Höchstler aus Elberfeld, welcher in der Praxis der Assisenrichtshöfe bewandert, in der Gesetzesredaktion geübt und Verfasser eines ausgezeichneten Werkes, betitelt: Lehrbuch des französischen Strafprozesses, ist, um seine gemachten Beobachtungen über den Entwurf, sowohl in Beziehung auf den Inhalt als auch auf die Uebersetzung eines französisch redigirten Werkes zu sammeln.

Herr Höchstler schlug mehrere Verbesserungen vor, alle geschöpft aus zahlreichen Erfahrungen von Thatsachen aus Frankreich, den Rheinprovinzen und andern Ländern, welche Geschworne haben und ein aus diesem Institute hervorgehendes Gerichtsverfahren.

Der so eben erwähnte Entwurf kann von der Kommission, die sich demnächst wieder besammeln wird, bei ihren Berathungen zu Grunde gelegt werden, sei es, daß man zwei oder drei Theile daraus mache, oder daß man ihn in seiner Gesamtheit vorlege.

Gesetz über das
Verfahren bei
Uebertretungen
fiskalischer und
polizeilicher Ge-
setze.

6. Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze.

Nachdem der Bundesrath den, vom Departemente ausgearbeiteten dießfälligen Gesetzentwurf modifizirt hatte, legte er denselben der hohen Bundesversammlung vor und diese erließ, nach langer Berathung und mehrfachen Abänderungen über diesen Gegenstand das Gesetz vom 30. Juni 1849, welches das Verfahren bestimmt, nach welchem die Uebertretungen der Bundesgesetze über Zölle, Posten, Münzen, Maß und Gewicht, sowie anderer fiskalischer oder polizeilicher Verordnungen des Bundes zu verhindern, resp. vor die Gerichte zu ziehen sind. Die Erfahrung wird lehren, ob dieses Gesetz der Abänderungen bedürfe, und welche. Es darf nicht in Abrede gestellt werden, daß die große Verschiedenheit der gerichtlichen Institutionen in den einzelnen Kantonen ein wesentliches Hinderniß zur wirksamen Vollziehung desjenigen Theiles im Gesetze darbietet, welcher von den Gerichten handelt, man könnte in dieser Beziehung schon mehrere Fälle anführen. Dagegen hat man sich bei den Art. 9 und 12 sehr gut befunden, welche dem Bundesrathe gestatten, den Uebertretern einen Theil der Buße zu erlassen, sofern sie sich dem Entscheide der Verwaltung in Beziehung auf die auferlegte Strafe unterziehen. Es wäre selbst wünschenswerth gewesen, wenn die in dieser Beziehung dem Bundesrathe eingeräumte Befugniß, eine größere Ausdehnung gefunden hätte.

7. Die Dauer und die Kosten der Niederlassungsbewilligung wurden, wie es der Art. 41 der Bundesverfassung vorschreibt, durch das Gesetz vom 10. Dezember 1849 reglirt, dessen vom Departemente ausgearbeiteten Entwurf dem Bundesrath vorgelegt und von der Bundesversammlung modifizirt worden ist. Der Jahresbericht von 1850 wird zeigen, daß dieses Gesetz nicht immer richtig aufgefaßt wird und häufig da angewendet werden will, wo dieß unstatthaft ist.

Gesetz über die Dauer u. Kosten der Niederlassungsbewilligungen.

8. Endlich bildete die Angelegenheit der Heimathlosen den Gegenstand des Bundesbeschlusses vom 21. Dezember 1849, welcher, indem er den Bundesrath einladet einen Gesetzesvorschlag nach Maßgabe des Art. 56 der Bundesverfassung vorzulegen, die Art. 8 und 9 des Konkordates vom 30. Juli 1847 anwendbar erklärt, nach welchen der Bundesrath den Heimathlosen Erlaubniß ertheilen kann, in einem Kantone sich provisorisch aufzuhalten, bis sie einem Stande gerichtlich zugetheilt sind.

Beschluß, die Heimathlosen betreffend.

Der Amtsbericht für das nächste Jahr wird zeigen, welchen Gebrauch der Bundesrath von dieser durchaus nothwendigen Gesetzbestimmung zu machen sich veranlaßt gesehen hat und welche Anfragen und Einladungen an die Kantone erlassen wurden, um die Ausarbeitung zu demjenigen Theile des Gesetzentwurfes zu erleichtern, dessen Bearbeitung einer besondern Kommission übertragen worden ist.

9. Verantwortlichkeit der Beamten der Eidgenossenschaft für ihre Geschäftsführung.

Verantwortlichkeitsgesetz.

Die große Zahl der sonstigen Geschäfte gestattete nicht im Laufe des Jahres 1849 das im Art. 110 der Bundesverfassung vorgesehene Bundesgesetz im Entwurfe vorzubereiten. Dagegen ist dieses im Jahr 1850 ge-

schehen und es ist der dießfällige Entwurf des Departements dem Bundesrathe vorgelegt worden.

Die politischen
und polizeilichen
Garantien des
Bundesgesetzes.

10. Die politischen und polizeilichen Garantien, die derjenige Kanton darbieten soll, in welchem der Bundesstiz sich befindet und die im Art. 3 des Dekretes vom 27. November 1848 erwähnt sind, bilden auch den Gegenstand des Gesekentwurfes, der noch nicht hat ausgearbeitet werden können.

Ueberdieß knüpfen sich mehrere zarte und schwer zu erledigende Fragen an dieses Gesetz, welches vielleicht eine größere Ausdehnung erhalten sollte, indem es die Beziehungen der Eidgenossenschaft zu denjenigen Kantonen, in welchem sie Etablissements und Beamte hat, umfassen dürfte.

B. Verwaltung.

Die Geschäfte, welche in dieser Abtheilung unseres Berichtes vorkommen, wollen wir in derjenigen Ordnung behandeln, in welchem dieselbe nach Art. 25 des Bundesgesetzes über die Organisation und den Geschäftsgang des Bundesrathes vom 16. Mai 1849 dem Justiz- und Polizeidepartement zugewiesen sind.

I. Die Ueberwachung der allseitig genauen Erfüllung der Bundesverfassung und der Bundesgesetze im Allgemeinen, soweit dieselbe nicht andern Departementen übertragen ist.

Hier sind anzuführen die Schlußnahmen betreffend Beschwerden oder Reklamationen gegen solche Maßregeln von Kantonen, welche der Bundesverfassung oder Bundesgesetzgebung widerstreiten.

a. Geschäfte, welche vor die Bundesversammlung gelangten. Beschlüsse über
Bittschriften.

Wir führen dieselben nur zur Erinnerung an, indem wir uns dabei auf die dießfälligen Berichte des Bundesrathes und auf die Berathung der Bundesversammlung selbst berufen.

11. a. Bittschrift um Freilassung des, nach seiner Wegweisung aus dem Kanton Freiburg im Schlosse Chillon verhafteten ehemaligen Bischofs Marilley, unterzeichnet von 2900 Bürgern des Kantons Genf, vom Nationalrath unterm 21. November 1848 an den Bundesrath zurückgewiesen.

b. Die aus dem Kanton Freiburg gegen das Ende des Monats Januar 1849 eingelangten Petitionen, mit dem Begehren, daß Herr Marilley in seine Würde als Bischof der Diözese von Lausanne und Genf wieder eingesetzt werde.

Der Bundesrath hat, nachdem die Regierungen der Kantone Bern (in Betreff der Hauptstadt), Freiburg, Waadt, Neuenburg und Genf, deren katholischer Theil der Bevölkerung jene Diözese bildet, darüber angehört worden sind, der Bundesversammlung unterm 1. November 1849 erklärt, daß er die erstern dieser Petitionen als erledigt betrachte, weil die Haftentlassung des Herrn Marilley, die am 8. Dezember 1848 angeordnet worden sei, stattgefunden habe. Gleichzeitig beantragte er, daß in Betreff der zwei andern Vorstellungen zur Tagesordnung geschritten werde, weil die Sache selbst nicht in den Bereich des Bundes falle.

12. Die vorerst gegen die außerordentliche Kontribution zur Bezahlung der Kriegskosten des Sonderbundes, dann gegen das an deren Stelle getretene Zwangsanleihen gerichteten Eingaben freiburgischer Korporationen und Privaten.

Diese Sache ist im Jahr 1850 durch die zu diesem Zwecke im Schooße der Bundesversammlung zu Stande gekommene Vermittlung erledigt worden (siehe Bundesblatt, Jahrgang 1850, Bd. I., Seite 115.)

13. Beschwerden der Gebrüder Dessigny aus dem Kanton Freiburg gegen die waadtländischen Behörden, wegen faumseliger gerichtlicher Verfolgung desjenigen waadtländischen Soldaten, welcher ihren Vater während der militärischen Besetzung im Oktober 1848 durch einen Flintenschuß getödtet hat.

Der Bundesrath hat die Reklamanten am 16. November 1849 mit ihrer Beschwerde an die kompetenten waadtländischen Behörden gewiesen, jedoch unbeschadet des ihnen zustehenden Rechtsmittels auf dem Wege des Rekurses an die Bundesbehörde zu gelangen, wenn jene sich weigern würden, die sachbezügliche Untersuchung den waadtländischen Gesetzen gemäß vor sich gehen zu lassen.

Von dieser Schlußnahme wurde der Bundesversammlung unterm 18. Dezember 1849 Kenntniß gegeben, und der Nationalrath beschloß am 21. gleichen Monats die Diskussion über diesen Gegenstand auf die folgende Sitzung zu verschieben.

Der Bundesrath hat sich neuerdings im Jahr 1850 dieser Angelegenheit angenommen, die nähern Entschliessungen werden jedoch erst im künftigen Jahresbericht ihre Stelle finden.

14. Beschwerde der Regierung des Kantons Aargau, des Inhalts, daß die Israeliten dieses Kantons von den luzernischen Märkten ausgeschlossen seien.

Der Bundesrath hat mit Schreiben vom 4. September 1849 den Regierungen beider Stände eröffnet, daß, nach seiner Ansicht, die aargauischen Israeliten auf den luzernerischen Märkten zuzulassen seien, unter der Be-

dingung, daß sie gleichmäßig den polizeilichen Vorschriften wie die eigenen Kantonseinwohner und die Bürger der übrigen eidgenössischen Stände unterstellt werden.

Er hat auch später, unterm 29. November 1849, der Bundesversammlung darüber Bericht erstattet, die sich im Laufe des Jahres 1850 zu wiederholten Malen damit zu befassen hatte.

b. Sonstige Bittgesuche.

Dieselben sollten im Allgemeinen getrennt angeführt werden, weil sie gegen Entscheidungen gerichtet waren, die offenbar in der Kompetenz der Kantone lagen, und deren Inhalt durchaus nichts Bundeswidriges oder Ungesetzliches enthielt. Solcher Natur waren Gesuche um Abänderung oder Milderung gerichtlicher Urtheile.

Diese Bittgesuche bieten indessen zu wenig Interesse, um sie hier speziell aufzuzählen.

II. Die Prüfung der Verträge zwischen den Kantonen.

Es hat derselben in diesem Jahre keine gegeben.

III. Verfügungen, bezüglich der Handhabung der bundesgemäßen Rechte des Volkes und der Bürger, sowie der Behörden.

Dhne hier einreihen zu wollen, und was unter Ziffer I. hievon angebracht worden ist, oder sich auf Ziffer VII. hienach bezieht, ist unter dieser Rubrik nichts zu erwähnen.

IV. Die polizeilichen Anordnungen für das eidgenössische Gerichtswesen, oder, mit andern Worten, die gerichtliche Polizeiverwaltung, soweit diese dem Bundesrath zusteht.

Hieran schließt sich, was Bezug hat auf:

Auslieferung
von Angeklagten
und Verbrechern.

15. Die Auslieferung von Angeklagten und Verbrechern nach dem Auslande oder diejenige von auswärtigen Staaten.

In diesem ersten Jahre sind wenig solcher Fälle vorgekommen; die Zahl derselben ist bereits im Jahr 1850 beträchtlicher gewesen. Es entstand hiebei natürlich die Frage überhaupt, ob die Anwendung der mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen Auslieferungsverträge in den Befugnissen und Obliegenheiten der eidgenössischen Behörden, oder in denjenigen der Kantone liege.

Das Departement wurde beauftragt über diese Frage sein Gutachten abzugeben.

Da die Auslieferungsverträge, welche in Zukunft mit auswärtigen Staaten abgeschlossen werden dürften, nach Art. 8 und 90, Ziffer 8 der Bundesverfassung ausschließlich zu den Rechten des Bundes gehören, so beschlägt die Frage nur diejenigen bestehenden Auslieferungsverträge, welche nicht mit der Eidgenossenschaft, sondern mit einer gewissen Zahl von Kantonen abgeschlossen worden sind.

Ogleich hierüber noch keine allgemeine Regel bestimmt erlassen worden ist, da die Frage in gewisser Beziehung vor die Bundesversammlung gehört, so hat man sich in den vorgekommenen Fällen von nachfolgenden Rücksichten leiten lassen.

Vorerst hat der amtliche Verkehr zwischen Kantonen und auswärtigen Staatsregierungen oder ihren Stellvertretern in Auslieferungsangelegenheiten nur durch Vermittlung des Bundesrathes stattzufinden (Art. 10 der Bundesverfassung.)

Sodann sind die Schlussnahmen der kantonalen Behörden hinsichtlich der Begehren um Auslieferung von Angeklagten und Verbrechern über Bewilligung und Ab-

weisung derartiger Gesuche der Aufsicht des Bundesrathes unterworfen, welcher sich einer Auslieferung widersetzen oder dieselbe verlangen oder anordnen kann, wenn die daherige Entschliessung der Kantonsbehörde die internationalen Beziehungen der Schweiz beeinträchtigen oder wenn dabei die Thätigkeit der eidgenössischen Justizverwaltung theilhaftig sein sollte. Er könnte sich auch, dem Sinn und Geist der Art. 54 und 55 der Bundesverfassung gemäss, einer Auslieferung wegen politischer Vergehen zu Gunsten eines auswärtigen Staates widersetzen. Die nämlichen Grundsätze werden auch dann festgehalten, wenn keine Verträge vorhanden sind, dagegen aber die Beziehung zum Auslande und die Ausübung der Bundesgerichtsbarkeit dabei interessirt erscheinen. Was darüber hinausliegt gehört in den Bereich der Kantone.

Was über die Auslieferung gesagt worden ist, findet im Allgemeinen auch seine Anwendung auf das Aufsuchen und die Ablieferung der Gegenstände, welche das Vergehen ausmachen, sowie hinwieder auf die gerichtliche Abhörung der Angeschuldigten, in Berücksichtigung der nicht selten vorkommenden innern Beziehungen dieser gerichtlichen Handlungen zu der Auslieferung selbst.

16. Auf den von verschiedenen Regierungen geäußerten Wunsch, bestimmte Vorschriften über die bei Auslieferungsgesuchen gegenüber der Regierung der französischen Republik zu beobachtenden Förmlichkeiten zu erhalten, hat der Bundesrath den schweizerischen Geschäftsträger in Paris eingeladen, in dieser Beziehung gehörigen Orts genaue Erkundigungen einzuziehen. Der Geschäftsträger hat nicht ermangelt einen umständlichen Bericht über jene Förmlichkeiten einzusenden. Der Bundesrath hat den-

selben Kantonen durch Kreis Schreiben vom 14. Februar 1849 mitgetheilt (Bundesblatt Jahrgang 1849 Bd. I. Seite 306 und folgende).

Landesverraths-
prozeß.

17. Einen fernern Gegenstand der amtlichen Thätigkeit des Bundesrathes bildete die, zufolge Tagsatzungsbeschuß angehobene Untersuchung gegen die des Landesverraths verdächtigen Personen zur Zeit des Sonderbundes so weit nämlich die gerichtliche Polizeiverwaltung in den Bereich des Bundesrathes gehört.

Es ist bekannt, daß die Tagsatzung in ihrer Sitzung vom 14. Februar 1848 den Beschluß faßte, es sei gegen diejenigen Personen eine gerichtliche Untersuchung einzuleiten, welche, in dem sie sich an die Spitze des unter dem Namen „Sonderbund“ bekannten Separatbündnisses stellten, sich des Landesverrathes verdächtig gemacht haben.

Die hohe Behörde hatte dabei vorzüglich die Mitglieder des Sonderbundskriegsrathes im Auge und beauftragte den Stand Luzern die Untersuchungsprozesse zu führen und der Bundesbehörde sodann darüber Bericht zu erstatten, in Berücksichtigung, daß jener Stand die gerichtliche Verfolgung der Mitglieder dieses Kriegsrathes bereits beschlossen und weil letzteres vorzüglich in diesem Kantone seine Sitzungen gepflogen hatte.

Die Regierung des Kantons Luzern, diesem Auftrage Folge gebend, bestellte zur Instruktion dieser so wichtigen Untersuchung einen außerordentlichen Untersuchungsrichter in der Person des Herrn Müller von Muri, Mitglied des Obergerichtes des Kantons Aargau, indem sie ihm gleichzeitig einen Sekretär zur Verfügung stellte.

Gegen die Angeklagten, welche dem Kanton Luzern angehören, Sigwart-Müller, Bernhard Meyer und Moïse Hault wurde, weil sie sich aus der Schweiz geflüchtet haben, im April 1849, das Kontumacialverfahren eingeleitet. Die Beklagten aus andern Kantonen dagegen, welche gleichfalls Mitglieder des Kriegsrathes des Sonderbundes gewesen waren, wurden vor den Untersuchungsrichter in Luzern geladen.

Die Behörden der Kantone Freiburg und Wallis haben die Insinuation dieser Ladung bewilligt.

Zug, dem Auslieferungsbegehren sich fügend, nöthigte die seinem Kanton angehörenden Angeschuldigten gleichfalls zur Erscheinung vor dem Instruktionsrichter in Luzern. Auch Schwyz ließ die amtlichen Vorladungen des Richters vor sich gehen und übermittelte die sachbezüglichen Akten an denselben, die Angeklagten erschienen jedoch nicht und die Regierung suchte das Ausbleiben derselben wegen Krankheit und wegen Todesfalls in der Familie zu entschuldigen. Dagegen verweigerten die Regierungen von Uri, Obwalden und Nidwalden die Insinuation der Vorladungen; sie begründeten ihre Weigerung damit, daß die Angeschuldigten im Auftrag und den Weisungen der Regierung ihrer Kantone gemäß gehandelt hätten, somit auch nur diesen für ihre amtliche Thätigkeit verantwortlich wären auf den Fall nämlich, daß sie ihre Befugniß überschritten hatten, daß nun aber die Sonderbundskantone, kraft ihrer Kantonalsoeveränität verhandelt und daß auch die Landsgemeinden, d. h. das Volk dieser Kantone, allem ihre Zustimmung erteilt hatten.

Die Regierung von Luzern verlangte nunmehr auf den Bericht des außerordentlichen Untersuchungsrichters und auf den Antrag der Justizkommission des dortigen

obersten Gerichtshofes, in Hinweisung auf das für Uri, Obwalden und Nidwalden verbindliche Konkordat, vom 8. Juni 1809, neuerdings bestätigt unterm 8. Juli 1818, die Auslieferung der Beklagten, welche diesen Kantonen angehören; allein auch dieses wurde, gestützt auf die bereits angeführten Motive, versagt.

Auf diese Weigerungen hin wendete sich die Regierung von Luzern unterm 9. Februar 1849 mit dem Gesuche an den Bundesrath, es möchten Uri, Obwalden und Nidwalden zur Verantwortung der Beklagten angehalten werden, zufolge des Konkordates über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher, welchem auch diese Kantone beigetreten wären, indem sie anbei bemerkte, daß wenn dieses unstatthaft sein sollte, kein anderes Mittel übrig bliebe, als zu dem durch die luzernischen Strafgesetze vorgeschriebenen Kontumacialverfahren seine Zuflucht zu nehmen. Da sich das Departement damals gerade mit der Ausarbeitung der Gesetzentwürfe über die Organisation der Gerichtsbehörden und über das strafrechtliche Verfahren, von welchem bereits oben gesprochen worden ist, beschäftigte, so hätte der Bundesrath gerne das Resultat der daheringigen Verhandlungen im Schooße der hohen Bundesversammlung abgewartet, um zu wissen, ob die eidgenössischen Behörden der Justizverwaltung mit der fernern Führung der gerichtlichen Untersuchung beauftragt werden könnten; hierauf mußte man jedoch Verzicht leisten, indem der Gesetzentwurf über das Verfahren in Strafrechtssachen der hohen Bundesversammlung zur Behandlung noch nicht vorgelegt werden konnte und überdies die fragliche Untersuchung in Luzern bereits ihren Anfang genommen hatte.

Es blieb somit nichts anderes übrig als die Auslieferung der Angeeschuldigten an den Untersuchungsrichter

von Luzern anzuordnen, oder gegen dieselben das Kontumacialverfahren einzuleiten, gleich wie dieses gegenüber den luzernischen Angeklagten stattgefunden hat.

Bei genauer Prüfung dieser Alternative, deren Entscheidung von Folgewichtigkeit sein dürfte, hat der Bundesrath gefunden, daß die den Konkordaten seit 1830 gewordene Interpretation und der Sinn und Geist des Artikel 55 der Bundesverfassung die Anordnung der Auslieferung von Beklagten wenigstens so lange nicht gestatten, als dieselben nicht vor das schweizerische Bundesgericht, oder eine Sektion desselben, oder vor einen eidgenössischen Instruktionsrichter zitiert worden sind. In diesem Sinne wurde der Regierung von Luzern mit Schreiben vom 9. Januar 1850 geantwortet, ihr dabei überlassend, gegen die Beklagten, den luzernischen Gesetzen gemäß das Kontumacialverfahren einzuleiten. Zahlreiche Amtsgeschäfte von nicht geringer Wichtigkeit für den Kanton Aargau sowohl in Beziehung auf seine richterlichen Funktionen, als in Betreff des öffentlichen Staatslebens überhaupt machten es dem außerordentlichen Untersuchungsrichter unmöglich, die Untersuchung vor Juli 1850 wieder an die Hand zu nehmen. In diesem Zeitpunkt war es, daß die Bundesversammlung auf den Antrag eines ihrer Mitglieder und nach angehörtem Vortrag über die sachbezüglichen Vorgänge, beschloß, den Bundesrath einzuladen, die fragliche Untersuchung zu beschleunigen. In diesem Sinne wurde sogleich eine Aufforderung an die Regierung des Kantons Luzern erlassen. Was nun auf dieses hin im Weiteren geschehen ist, gehört in den künftigen Jahresbericht.

V. Die Vollziehung bundesgerichtlicher Urtheile, der Vergleiche und schiedsrichterlichen Sprüche.

In diesem Jahre ist kein derartiger Fall vorgekommen.

VI. Untersuchung der Kompetenzkonflikte.

a. Zwischen Kantonen und eidgenössischen Behörden.

Reklamation der
Dampfschiff-
fahrts-gesellschaft
in Genf für
Truppentrans-
porte.

18. Vorladung des Bundespräsidenten vor die genferschen Gerichte in Sachen der Beschwerden der Dampfschiffahrtsgesellschaft gegen die für den Transport eidgenössischer Truppen im November 1847 verabsolgte Entschädigung.

Die Dampfschiffahrtsgesellschaft in Genf, welche sich durch die Entschädigung nicht befriedigt fand, die ihr durch die eidgenössische Militärbehörde gemäß Art. 220 des eidgenössischen Reglements über die Militärverwaltung für den Transport eidgenössischer Truppen während des Feldzuges gegen den Sonderbund im November 1847 verabsolgt wurde, lud die Regierung von Genf vor das Civilgericht dieses Kantons, um Bezahlung einer Summe von 2100 Fr. nebst Zinsen und Gerichtskosten an die erwähnte Gesellschaft auszuwirken, welche Summe letztere nach ihrer Behauptung für den Truppentransport durch ihre Schiffe zu fordern hat.

Hinwieder beschied die genfersche Militärverwaltung den Bundespräsidenten vor das nämliche Civilgericht, damit dieser für den Staat Genf im Rechte einantworte.

Es geschah dieses gegen Ende Dezember 1848.

Der Bundesrath wies diese Vorladung zurück und zwar hauptsächlich aus zwei Gründen.

Angenommen, diese Angelegenheit sei von den Gerichten ausgegangen, und man habe sich während der Organisirung des Bundesgerichts mit irgend einer Kantonalgerichtsbehörde behelfen müssen, so durfte man sich allerwenigstens fragen, ob der Vertreter der Eidgenossenschaft nicht vor die Gerichte des Bundes sitzes hätte vorgeladen werden sollen, weil es sich nicht um eine dingliche Klage, sondern um ein Schulverhältniß handelte.

Dieses war indessen nur ein untergeordneter Grund. Der Bundesrath bestritt die Einmischung der Gerichte in diese Angelegenheit, in Betracht, daß kein gegenseitiger Vertrag zwischen der Militärverwaltung und der Dampfschiffahrtsgesellschaft stattgefunden hatte, und weil der Truppentransport durch die Schiffe dieser Gesellschaft in Folge Requisition von Seite der Militärobern stattgefunden hatte.

Die Entschädigungen für Dienstleistungen dieser Art sind durch das eidgenössische Reglement bestimmt und ihre Anwendung kömmt der eidgenössischen Militärverwaltung zu. Gleichwie mit den Entschädigungen für Dampfschiffe verhält es sich auch mit denjenigen für Fuhrleistungen, Requisitionen von Mannschaft, Pferden, Quartieren, Lebensmitteln u. s. w., für den eidgenössischen Militärdienst. Der Betreffende, welcher sich benachtheiligt glaubt, und welcher behauptet, die militärischen Angestellten hätten das Reglement oder den Tarif unrichtig eingehalten, wendet sich an die oberste Verwaltungsbehörde oder nöthigenfalls an den Bundesrath und er kann sogar laut Art. 74, Ziffer 15 der Bundesverfassung an die Bundesversammlung recurriren.

Es ist dieses das gewöhnliche Verfahren und nie haben die Gerichte über diese Reklamationen, welche einzig in die Kompetenz der Verwaltung gehören, zu

entscheiden gehabt. Verhielte es sich anders damit, so hätte die Verwaltungsbehörde mit jedem vor den Gerichten zu erscheinen, welcher behaupten würde, das Reglement oder der Tarif für militärische Lieferungen oder Leistungen sei auf ihn unrichtig angewendet worden, und eben so gut könnte dann jeder Soldat für Verichtigung seines Soldes der Eidgenossenschaft einen Prozeß anhängen.

Indem der Bundesrath der Regierung von Genf Kenntniß gab von seiner Weigerung, vor den Gerichten dieses Kantons zu erscheinen, legte er zugleich Protestation und Verwahrung gegen die Gültigkeit ihres Urtheils ein, wenn zu einem solchen geschritten werden wollte.

Zugleich stellte er den Behörden des Kantons Genf anheim, bei der Bundesversammlung in Sachen einzukommen, wenn sie glaubten gegen den Entscheid des Bundesrathes reklamiren zu sollen. Es hatte diese Angelegenheit keine weiteren Folgen, da die eidgenössische Militärverwaltung auf gewisse Gründe der Billigkeit Rücksicht nahm, welche von der Schiffsgesellschaft angerufen worden waren.

In ähnlichen Fällen, welche sich in Zürich und andern Orten darboten, sah sich der Bundesrath an die nämlichen Grundsätze gehalten.

b. Kompetenzkonflikte zwischen Kantonen.

Wir verweisen die beiden Fälle, welche ihren Platz auch unter dieser Rubrik finden könnten, in die nachfolgende litt. d.

c. Kompetenzkonflikte zwischen eidgenössischen Behörden.

Wir müssen hier die vorläufigen Entscheide aufführen, welche der Bundesrath, gemäß des letzten Satzes des Art. 101 der Bundesverfassung in Beziehung auf

die Frage zu fassen hat, ob ein Streitgegenstand zwischen Kantonen oder zwischen der Eidgenossenschaft und einem Kanton vor das Bundesgericht gebracht werden könne, oder ob derselbe, in Beziehung auf das öffentliche Recht, in die Kompetenz der die Bundesversammlung bildenden beiden Räthe gehört, weil für den Fall, daß der Bundesrath die Frage der Kompetenz des Bundesgerichtes verneinend entscheidet, dieser Beschluß einen Konflikt veranlaßt, welcher vor die Bundesversammlung gebracht wird.

19. Ein einziger Fall dieser Natur kam im Jahr 1849 vor, nämlich der Streit zwischen den Kantonen Waadt und Wallis in Betreff der von Waadt im Jahr 1846 auf den Klöstern und andern in tochter Hand liegenden Gütern, als Ersatz für die Lehensgebühren bezogenen Abgaben.

Kompetenzkonflikte zwischen Waadt und Wallis.

Dieser Streit wurde vom Stande Wallis, welcher in den Besitz der Klostergüter gelangt war, von Neuem angeregt.

Es hatte diese Frage ihre Erledigung im Jahre 1849 nicht finden können, was jedoch wahrscheinlich im nächsten Jahre geschehen wird, wenn nämlich die beiden Kantone sich nicht verständigt haben sollten.

Diese vorläufigen Fragen über die Kompetenz des Bundesgerichtes kamen im Jahr 1850 häufiger vor, weil die Zahl der vor diese Behörde gebrachten Geschäfte beträchtlicher war.

Einleitungen an das Bundesgericht.

Der Modus dieses Untersuchungsverfahrens ist ganz einfach folgender: Der Kanton, welcher Klage erheben will, hat sein Klagsmemorial sammt Beilagen dem Bundesrath einzubegleiten; dieser wird, wenn es nöthig ist, den beklagten Kanton einvernehmen.

Findet der Bundesrath, daß der Streitgegenstand in den Geschäftskreis des schweizerischen Bundesgerichtes gehöre, so übermittelt er die Klage sammt Beilagen dem Präsidenten des Bundesgerichtes unter gleichzeitiger Mittheilung seiner dießfälligen Schlußnahme an den letztern und an den klägerischen Kanton.

Im entgegengesetzten Falle setzt der Bundesrath den Kläger von seiner negativen Entschließung in Kenntniß und überläßt diesem, ob er der Bundesversammlung ein Kassationsgesuch gegen die Schlußnahme des Bundesrathes einzureichen veranlaßt sein dürfte.

- d. Streitigkeiten unter den Kantonen über Erfüllung von strafpolizeilichen und civilrechtlichen Konkordaten, und
- e. Anstände bei Vollziehung rechtskräftiger Civilurtheile sowie bei Arrestanlegungen.

Hieher gehören zwei Fälle.

Arrestanlegungen gegen Artikel 50 der Bundesverfassung.

20. Streit zwischen den Kantonen Bern und Waadt, oder zwischen Beat von Lerber und dem Baumeister Boissot, betreffend die Kosten für Reparatur eines dem Erstern in Lausanne eigenthümlichen Hauses: in Anwendung der im Art. 50 der Bundesverfassung enthaltenen Bestimmungen.

Beat von Lerber, von und in Bern, besaß zu Lausanne ein Haus, an welchem er durch den in letzterer Stadt wohnenden Baumeister Boissot verschiedene Reparaturen vornehmen ließ.

Als von Lerber die Bezahlung der daherigen Reparationskosten verweigerte, weil dieselben den hiefür durch ihn bewilligten Kredit überstiegen, belangte ihn der Baumeister, der inzwischen die Arbeitsleute bezahlt hatte, auf

dem Weg Rechtens vor den Gerichten von Lausanne, da nämlich, wo die Liegenschaft sich befindet, um die Anerkennung der Schuld auszuwirken. Von Lerber, sich auf die Thatfachen berufend, daß die Forderung eine persönliche Ansprache bilde und daß der Baumeister in Beziehung auf dieselbe weder ein Unterpfandrecht noch eine Pfandschaft (Vorgang) auf das Haus geltend machen könne, blieb bei der Civilaudienz des Richters von Lausanne aus. Um sein Ausbleiben und die damit verknüpfte Rechtsverwahrung gegen ein allfälliges richterliches Urtheil zu begründen, wandte er sich schriftlich an den Richter von Lausanne und berief sich auf den Art. 50 der Bundesverfassung, welcher vorschreibe, daß der aufrechtstehende, schweizerische Schuldner, welcher einen festen Wohnsitz habe, für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnortes belangt werden müsse. Das Obergericht des Kantons Bern, welches diese Ansicht gleichfalls theilte, untersagte die Insinuation der gerichtlichen Vorfahren des Richters von Lausanne an den Herrn von Lerber.

Die jenseitige Gerichtsstelle aber hat dem Boisot seinen Klageschluß dennoch zugesprochen unter Annahme der Motive, daß sie in dieser Streitsache zuständig sei und daß sie von Herrn von Lerber jedenfalls vor dem obersten Gerichtshofe des Kantons Waadt hätte refusirt werden sollen; Boisot ließ hierauf die gerichtliche Beschlagnahme auf die Forderungen des Lerber an den Miethsleuten des Hauses vor sich gehen, um sich für die ihm durch richterliches Urtheil zugesprochene Summe bezahlt zu machen. Der Bundesrath hielt gleich Anfangs dafür, daß es sich nicht sowohl darum handle, ob dieser oder jener waadtländische Gerichtsstand kompetent gewesen sei, als vielmehr, ob die Zuständigkeit überhaupt den bernischen oder den waadtländischen Ge-

richten zukomme; die Kompetenzfrage zwischen diesen beiden Kantonen nämlich konnte weder durch die Gerichte des Kantons Bern, noch durch diejenigen des Kantons Waadt entschieden werden, denn dieses war immerhin Sache des Bundes.

Der Bundesrath hielt somit auch dafür, daß von Lerber nicht verpflichtet gewesen sei, diesen Kompetenzstreit in Form eines Refusationsgesuches nach waadtländischen Gesetzen vor das Forum der jenseitigen Gerichte zu bringen und durch diese entscheiden zu lassen, denn damit hatte er offenbar die Zuständigkeit jener Gerichte anerkannt und auf seine Einrede Verzicht geleistet.

Der Bundesrath hat weiter gefunden, daß, da die Kompetenzkonflikte zwischen den Kantonen mehr staatsrechtlicher Natur sind, die Entscheidung der Streitfrage jedenfalls nicht durch das schweizerische Bundesgericht geschehen könne (Art. 101, Ziffer 1 der Bundesverfassung); allein da es sich um die Handhabung eines Artikels der Bundesverfassung handle, oder des Konkordates, welches jene ersetzt hat, fand der Bundesrath, er habe die Streitfrage über die Kompetenz zwischen den Kantonen zu entscheiden, immerhin unter dem Vorbehalt, daß derjenigen Partei, welche glaubt, sich mit Grund beklagen zu können, freisteht, an die Bundesversammlung zu gelangen, wie dieß nach Maßgabe der Art. 90, Ziffer 2 und Art. 74, Ziffer 15 zulässig ist.

Uebrigens gehören Kompetenzstreitigkeiten als solche nach Vorschrift des genannten Art. 74, Ziffer 17 jedenfalls in den Geschäftskreis der hohen Bundesversammlung.

Der Bundesrath lud daher die Regierung von Waadt ein, die Beschlagnahme aufzuheben, mit Rücksicht darauf, daß dieselbe durch eine Gerichtsstelle verfügt worden sei, die als nicht zuständig betrachtet werden müsse. Alles in

Gewärtigung, daß die Bundesbehörde über die interkantonale Kompetenz sich aussprechen werde.

Was nun die angefochtene Zuständigkeit der waadtländischen Gerichte selbst anbetrifft, so ist einleuchtend, daß sich die Einrede des Beat von Lerber auf die strikte Anwendung des Wortlautes des Art. 50 der Bundesverfassung oder des unterm 8. Juli 1818 erneuerten Konkordates vom 15. Juni 1804, (dessen sachbezügliche Bestimmungen mit denjenigen des Art. 50 der Bundesverfassung identisch sind) basirte; es handelte sich um eine persönliche Ansprache, sei es nun um die bloße Schuldanerkennung oder um die wirkliche Zahlungsleistung, denn Boisot konnte auf die bloße Kostennote über die gemachten Reparationen keine richterliche Bewilligung zur Arrestanlegung auswirken, weil er hiefür schlechterdings ein rechtskräftiges Urtheil nöthig hatte. Zudem ist weder das von Herrn von Lerber verzeigte Domizil in Bern, noch seine Zahlungsfähigkeit irgend jemals von der Gegenpartei bestritten worden. — Jedenfalls hätte Boisot, um den Hrn. von Lerber vor dem Gerichtsstand in Lausanne belangen zu können, hinsichtlich seiner Forderung an demselben ein dingliches Recht auf das reparirte Haus in Lausanne geltend machen sollen, insofern nämlich die Gesetze des Kantons Waadt dem Baumeister Boisot ein allgemeines oder ein privilegirtes Pfandrecht auf das Haus eingeräumt hätten, aber von Allem dem war nie die Rede, vielmehr drehte sich der Streit um die Frage, welche Summe von Lerber an Boisot zu bezahlen schuldig sei.

Da die Differenz durch gütliche Uebereinkunft der Parteien beigelegt worden ist, so wird dieselbe nunmehr nicht vor die hohe Bundesversammlung gebracht werden. Nichtsdestoweniger hat der Bundesrath geglaubt, dar-

stellen zu sollen, von welchen Rücksichten er sich in derartigen Fällen leiten lasse, um so mehr, als Geschäfte gleicher Natur neuerdings im Jahr 1850 eingelangt sind.

Konflikt zwischen Bern u. Appenzell A. u. R. über Auslegung des Konkordates v. 15. Juli 1822.

21. Streit zwischen dem Kanton Bern und Appenzell Auser-Rhoden in Sachen der Lieberherr'schen Erbschaftsangelegenheit.

Da dieses Geschäft vor die hohe Bundesversammlung gebracht worden ist, berufen wir uns lediglich auf den hierüber abgegebenen Rapport und auf die Verhandlung der hohen Bundesversammlung. (Siehe Bundesblatt 1850, Bd. II. Seite 373.)

Differenz, betreffend Vollziehung eines gerichtlichen Urtheils.

22. Rekursache des Müllermeister Johann Baptist Peterlin, von Sirnach, wegen der Weigerung der Regierung von Basel-Land, ein Urtheil des Bezirksgerichtes Tobel, Kantons Thurgau, vollziehen zu lassen, welches einen Bürger von Basel-Land zur Anerkennung eines Kaufes von verschiedenen im Kanton Thurgau befindlichen Liegenschaften verurtheilte.

Das Wesentliche dieses Geschäftes besteht in Folgen dem:

Ein Thurgauer, Joh. Baptist Peterlin, verkaufte einem Bürger von Basel-Land seine Liegenschaften im Thurgau. Da der Käufer den Kauf nicht anerkennen wollte und sich weigerte zur gerichtlichen Fertigung mitzuwirken, belangte der Käufer ihn zuerst vor dem Gerichtsstand des Domicils in Basel-Land, ließ sodann aber die Klage fallen und den Beklagten vor das thurgauische Gericht citiren, hier erschien aber der Beklagte nicht, sondern protestirte gegen die Kompetenz dieses Gerichtes, welches sich gleichwohl veranlaßt sah, sich für kompetent zu erklären und sodann den Beklagten in contumaciam zur Anerkennung des Kaufes zu verurtheilen.

Der Kläger verlangte nun von der Regierung in Basel-Land die Vollziehung dieses Urtheils und als sich jene weigerte, rekurrierte er, gestützt auf Art. 49 der Bundesverfassung an den Bundesrath. Wir glaubten jedoch den Rekurs als nicht begründet erklären zu müssen, indem wir von der Ansicht ausgingen, daß der Art. 49 nur die Vollziehung rechtskräftiger Urtheile vorschreibe, daß daher der vollziehenden Behörde das Recht zustehen müsse, die Existenz der für die Rechtskraft erforderlichen formellen Bedingungen eines Urtheils wie z. B. der Kompetenz des Gerichtes, zumal diese bundesrechtlich bestimmt wird, zu prüfen. Bei dieser Prüfung haben wir ferner gefunden, daß das fragliche thurgauische Gericht nicht kompetent war, weil es sich sowohl nach allgemeinen Grundsätzen als nach den thurgauischen Gesetzen nicht um eine dingliche, sondern um eine persönliche Klage handelte, welche der Kläger nach Art. 50 der Bundesverfassung im Domicil des Beklagten anbringen mußte und welche er auch wirklich dort anbrachte, dann aber verjähren ließ.

VII. Die eigentliche polizeiliche Aufsicht, bezüglich

a. des Niederlassungsrechtes,

aa. hinsichtlich der Schweizer.

23. Es sind verschiedene Fälle vorgekommen, in denen die Reklamanten sich darüber beschwerten, daß sie ungerichter Weise aus demjenigen Kantone, in welchem sie wohnten, weggewiesen oder auf ungerechte Art von demjenigen Kantone, in welchem sie sich niederzulassen gedachten, zurückgewiesen worden seien. — Einige dieser Beschwerdefälle wurden im Jahre 1849 entschieden, andere dagegen fanden ihre Erledigung später, theils durch das Bundesgesetz vom 10. Dezember 1849 über

Rekurse, die Niederlassungen betreffend, und dabei beobachtete Grundsätze.

die Dauer und die Kosten der Niederlassungsbewilligung, wohin verschiedene von der Bundesversammlung an den Bundesrath überwiesene Petitionen gehören, theils durch besondere bundesräthliche Beschlüsse.

Bei diesen Schlußnahmen hat sich der Bundesrath von nachfolgenden Grundsätzen leiten lassen :

1. Es wurde bei allen Reklamationen, welcher Natur dieselben seien, erst dann in die Beschwerde eingetreten, wenn die Petenten sich erfolglos an die kompetente Oberbehörde desjenigen Kantons gewendet hatten, welcher den Gegenstand ihrer Klage bildet; es ist dieß im Geiste der Bundesverfassung, welche nur dann erst einen Rekurs an die Bundesbehörde gestattet, wenn die kantonalen Wege fruchtlos betreten worden sind. Würde dieß nicht also gehalten, so würden die Bundesbehörden mit Beschwerden gegen untere kantonale Behörden überladen, welchen Klagen die Oberbehörden der betreffenden Kantone würden Recht gehalten haben und die kantonalen Kompetenzen müßten in der Eidgenossenschaft aufgehen, wenn diese unmittelbar und mit Umgehung der kantonalen Organe, welche in letzter Instanz zu sprechen haben, ihre Dazwischenkunft dürfte eintreten lassen. Das hieße diejenigen Behörden, welche durch die Bundesverfassung garantirt sind, verkennen und mißachten.

2. In die Beschwerde wurde eingetreten, wenn die Fortweisung aus einem Kantone nicht durch ein Urtheil des Strafrichters ausgesprochen war, oder wenn sie durch die Polizeibehörden ausgingen, ohne sich auf diejenigen Thatfachen zu stützen, welche nach Ziffer 6, Litt. b des Art. 41 der Bundesverfassung die Fortweisung bedingen.

Es ist daher in die Beschwerde eingetreten worden, wenn der Wegweisungsbefehl derjenigen kantonalen Administrativbehörde, die in letzter Instanz gesprochen hatte,

auf unbestimmten Nachweisungen, auf politischen oder religiösen Gründen, oder auf der Ausübung der verfassungsmäßigen Rechte in einem der Kantonsregierung feindlichen Sinne beruhte. Oder mit andern Worten: es ist der Bundesrath von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß wenn ein Schweizer diejenigen Bedingungen erfüllt, welche nach Ziffer 1, Art. 41 der Bundesverfassung erfordert werden, das Recht der freien Niederlassung die Regel, und der Verlust dieses Rechtes die Ausnahme bilde.

3. Für die Handlungen der Weiber, Kinder und Diensthboten haben die für dieselben verantwortlichen Personen einzustehen.

4. Die Heimathscheine oder andere gleichbedeutende Ausweisschriften, sowie die Zeugnisse über sittliche Aufführung, welche nach Ziffer 1 des Art. 41 der Bundesverfassung das Recht der Niederlassung in einem andern als dem Heimathskanton begründen, müssen bestimmt sein und keinem Zweifel Raum lassen, weil diese Ausweisschriften von der Behörde desjenigen Kantons ausgestellt werden, dessen Angehöriger der Betreffende ist, oder in welchem er zuletzt gewohnt hatte.

5. Da der Zweck der Bescheinigung, daß der Schweizer die bürgerlichen Rechte und Ehren genieße, und daß er diese Ehrenfähigkeit gesetzlich nicht eingebüßt habe, darin besteht, demselben die Niederlassung in einem andern, als seinem Heimathskantone auszuwirken, und zwar mit allen aus diesem Verhältnisse herfließenden Rechtsvortheilen, so ist nach den Gesetzen desjenigen Kantons, wo er sich niederzulassen gedenkt, die Frage zu entscheiden, ob der Petent die Eigenschaft eines in bürgerlichen Ehren Stehenden besitze, oder ob derselbe diese Eigenschaft gesetzlich verloren habe. — So kann z. B. ein

Berner, der in Konkurs gerathen ist, sich in Basel nicht niederlassen, weil die baselschen Gesetze den Verlust der bürgerlichen Rechte an das Falliment knüpfen, wenn auch nach bernerschen Gesetzen der Konkurs im letztern Kantone solche Folge nicht nach sich zieht.

6. Der Beruf, welchen nach Art. 41, Ziffer 1, zweites Alinea der Bundesverfassung, beim Abgange anderer Hilfsquellen zur Ernährung des Niederlassenden und seiner Familie nachgewiesen werden muß, darf nicht anders ausgeübt werden, als nach den Gesetzen desjenigen Kantons, worin derselbe sich niederzulassen beabsichtigt, insofern die Angehörigen dieses Kantons denselben auch ohne Ausnahme unterworfen sind. — Diese Gesetze schreiben allerdings Bedingungen vor, welche in den einen Kantonen schwerer zu erfüllen sind, als in den andern, so daß in dieser Hinsicht keine Gleichheit unter den Schweizern besteht. Aber es darf nicht zugelassen werden, daß Schweizer anderer Kantone ihren Beruf abgabefrei ausüben, während die Angehörigen dieses Kantons Gebühren zu erlegen haben. Aus diesem Grunde und mit Rücksicht auf die freie Niederlassung und andere Beziehungen geschieht es, daß die Bundes- und Kantonalbehörden inner den Schranken ihrer Befugnisse darauf sehen, daß die zur Ausübung der Gewerbe u. s. w. vorgeschriebenen Bedingungen im Allgemeinen ungefähr in allen Kantonen die nämlichen seien, um diejenige wirkliche Gleichheit zu erzielen, welche die Bundesverfassung im Auge gehabt hat.

bb. Hinsichtlich der Fremden.

24. Die Beschwerde eines Spaniers, welcher wegen schlechter Aufführung aus dem Kanton Waadt wegge- wiesen worden ist, wurde abgewiesen, weil, abgesehen

von den Handlungen, welche dem Reklamanten zur Last fielen, kein Vertrag mit Spanien besteht, welcher die Kantonsouveränität beschränkte.

b. Das Vereinsrecht.

25. Mit dem Vereinsrechte, welches nach Art. 46 der Bundesverfassung den Schweizerbürgern garantirt ist, hat sich der Bundesrath nicht zu befassen gehabt, wohl aber mit der Beaufsichtigung derjenigen Gesellschaften, welche Fremde in der Schweiz zu gründen versuchten, in der Absicht einen politischen Zweck gegen die benachbarten Staaten zu verfolgen; so z. B. die Gesellschaft „Hilf Dir,“ welche eine Art Papiergeld, zahlbar durch die zukünftige deutsche Republik, ausgegeben hatte. Ueberdies sind diejenigen, welche an der Spitze dieser Gesellschaft standen, von den bernerschen Gerichten zur Strafe gezogen worden.

Beaufsichtigung
der von Fremden
gestifteten
Gesellschaften.

c. Die Presse.

26. Es ist dem Bundesrath nur ein einziges Pressegesetz, gemäß Art. 45 der Bundesverfassung, zur Genehmigung vorgelegt worden, nämlich dasjenige des Kantons Luzern, welches am 25. Oktober 1848 erlassen worden war, um am 31. Dezember desselben Jahres in Kraft zu treten. — Dieses luzernersche Pressegesetz enthält keine speziellen oder exceptionellen Strafen gegen Pressevergehen; diese letztern sind vielmehr den im Strafgesetzbuche angeführten Strafen unterworfen, welche auf strafbare Handlungen sowohl als auf die nämlichen, mit Hilfe anderer Mittel verübten Verbrechen gesetzt sind.

Genehmigung
des luzernischen
Pressegesetzes.

Indem das luzernersche Gesetz hinsichtlich der Qualifikation der Vergehen und der Strafen auf das Strafgesetzbuch verweist, umfaßt es nur die eigentlichen Presse-

bestimmungen, wie z. B. die Verantwortlichkeit des Verfassers, Herausgebers, Druckers, die Angabe des Druckers und Redaktors und die Beschlagnahme angeklagter Veröffentlichungen.

In dieser letztern Beziehung, nämlich der Beschlagnahme angeklagter Druckschriften, weicht das luzernerische Gesetz von demjenigen anderer Staaten ab. In einigen Kantonen darf keine Schrift anders mit Beschlag belegt werden, als auf einen Erlaß der Gerichtsbehörde. Nach dem luzernerischen Gesetze kann hingegen die Beschlagnahme von der Polizeibehörde vorgenommen werden. Eine solche Bestimmung könnte zur Willkür führen und den Kantonalbehörden die Mittel leihen, die durch die Bundesverfassung garantierte Freiheit der Presse illusorisch zu machen, wenn sie nicht von andern Bestimmungen begleitet wäre, welche den Betheiligten den Rekurs an die richterliche Behörde gestatten.

Diese Vorsichtsmaßregeln befinden sich wirklich in dem in Frage stehenden Gesetze. Nicht nur hat die Polizei, sobald eine angeklagte Druckschrift mit Beschlag belegt ist, augenblicklich einen Verbalprozeß aufzunehmen, der betreffenden Person eine Abschrift davon zuzustellen und die Beschlagnahme durch das Amtsblatt des Kantons zu veröffentlichen, sondern der Staatsanwalt hat den Betheiligten vor den Gerichten Rede zu stehen; das Gericht spricht die Giltigkeit der Beschlagnahme oder die Aufhebung derselben aus und die Appellation an das Obergericht ist ausdrücklich vorbehalten.

Im Uebrigen schreibt das luzernerische Gesetz den Herausgebern von Journalen und andern Druckschriften keine Kaution vor. Nur dann ist von Kaution die Rede, wenn Jemand sich anerbietet den Inhalt der Druckschrift vor den luzernerischen Gerichten zu vertreten und Sicher-

heit zu leisten, daß er dem Urtheile der Gerichte sich unterziehen werde.

Wir haben darum auch dem luzernerſchen Geſetze über die Preſſefreiheit die nachgeſuchte Genehmigung ertheilt.

27. Auch die öffentlichen Kundgebungen der Fremden in der Schweiz haben die Aufmerkſamkeit des Bundesrathes auf ſich gezogen, unter andern Aufführeriſche
Druckſchriften.

1) eine Brandschrift, welche unter dem Titel „der zweite republikaniſche Aufſtand in Baden“ erſchien und welche die Ausweiſung ihrer Verfaſſer zur Folge hatte, nämlich die Flüchtlinge Löwenfels, Neff und G. Thielmann.

2) Das in Biel unter dem Titel „Evolution“ erſchienene Journal, welches der Natur ſeiner Grundſätze nach ein ungünstiges Licht auf die Schweiz zu werfen geeignet war. Die berneriſchen Behörden hatten ſich mit dieſer Zeitschrift zu befaſſen, welche am Ende des Jahres 1849 zu erſcheinen aufhörte.

d. Heimathloſe.

Weiter können wir hierüber nichts mehr angeben, als was oben unter Nr. 8 angeführt wurde.

e. Die Fremden.

28. Hieher gehört der Spezialbericht über die Flüchtlinge und derjenige über die Arbeitervereine (Leſterer im Jahr 1850) ſo wie dasjenige, was unter Nr. 25 und 27 berichtet worden.

29. Durch Kreisſchreiben vom 1. Auguſt 1849, hat das eidgenöſſiſche Juſtiz- und Polizeidepartement die Aufmerkſamkeit der kantonalen Oberpolizeibehörden auf die Spione und fremden geheimen Agenten (agents provocateurs) hingelenkt, welche die Schweiz nach allen Fremde Spione
und geheime
Agenten.

Richtungen durchzogen, theils um die Flüchtlinge zu beaufsichtigen, und dieselben sogar zu kompromittirenden Handlungen zu verleiten, theils um die Schliche der jesuitischen und reaktionären Partei zu ermuthigen durch Hinweisung auf die Beihülfe des Auslandes, theils um die Aufregung in der Schweiz zu provoziren und zu nähren.

Das Departement empfahl die thätigste und die strengste Aufsicht über diese Individuen und das angeführte Kreis Schreiben sagt deshalb unter Anderm: „sobald dieselben sich feindseligen Handlungen oder verdächtigen Absichten hingeben, so sind sie festzunehmen, auf die Polizei zu führen, zu verhören und wenn hinreichende Beschwerden vorliegen, in Gefangenschaft zu setzen, damit die Behörde je nach den Verhältnissen weiter zu verfügen im Stande sei. Die Individuen dieser Kategorie von Fremden in der Schweiz sind aus ihrem Gebiete wegzuweifen, sofern die denselben zur Last fallenden Handlungen nicht das Einschreiten des Strafrichters nach sich ziehen.“

Solche Fremde fallen auch wirklich in den Bereich des Art. 57 der Bundesverfassung, weil sie die Sicherheit der Schweiz auf jede Weise gefährden.

Einige Individuen dieser Kategorie sind verhaftet und aus der Schweiz weggewiesen worden, nachdem aus den aufgenommenen Verhören ihr Treiben satfsam erhärtet war. Die Agenten haben im Allgemeinen, um ihre Zwecke besser zu erreichen, die Maske der Flüchtlinge vorgehängt.

VIII. Handhabung der Polizei, soweit dieselbe in den Rechten und Befugnissen des Bundes liegt.

A. Bundesfiz.

30. Die Regierung des Kantons Bern forderte von den eidgenössischen Pulvermühlen und von der Zündkapsel-fabrik die Gewerbesteuer; nicht minder verlangt sie von den in Bern wohnenden Beamten der Eidgenossenschaft die Bezahlung der Einkommenssteuer. Man hat sich deshalb mit der Regierung dieses Kantons dahin verständigt, daß der Bezug jener Steuern so lange suspendirt werden solle, bis ein Gesetz über die Verhältnisse des Bundes zu denjenigen Kantonen, in welchen die Eidgenossenschaft Liegenschaften oder Beamte hat, würde erlassen sein (vergleiche Nr. 10 oben.)

Besteuerung eidgenössischer Beamten der Bürger-schaft.

B. Paß-Polizei.

31. Obgleich die Polizei in gewöhnlichen Zeiten zum größern Theil den kantonalen Behörden zusteht, hat sich der Bund in folgenden Fällen dennoch mit derselben zu befassen.

Ausstellung und Vibration von Reiseschriften.

- 1) Er stellt Pässe oder andere Reiseschriften an eidgenössische Kommissarien und eidgenössische Beamte, die in das Ausland reisen wollen, aus.
- 2) Die Bundeskanzlei ertheilt Paßvisa, wenn diese nöthig sind.
- 3) Die schweizerischen Geschäftsträger und Konsularagenten im Auslande stellen Pässe aus oder sorgen für die Legalisation von Reiseschriften.
- 4) Da endlich die für das Ausland bestimmten Reiseschriften sich auf die auswärtigen Verhältnisse beziehen, welche letztere in den Bereich des Bundesrathes fallen (Art. 90, Ziff. 8 der Bundesverfassung)

so ist nicht einzusehen, warum dem Bunde nicht auch so gut als den Kantonen das Recht zustehen sollte Reiseschriften zu ertheilen. Eine Befugniß, die schon durch den Bundesvertrag von 1815 nicht ausgeschlossen war, dürfte den eidgenössischen Behörden nicht bestritten werden, zumal nicht unter der gegenwärtigen Verfassung, welche die Machtvollkommenheit derselben erweitert hat. Was endlich die zahlreichen von Seite des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartements ertheilten Reisespässe an Flüchtlinge, sei es nach dem Auslande, oder in das Innere der Schweiz, anbetrifft, so müssen diese als die natürliche Folge der hinsichtlich dieser Fremden nothwendig gewordenen außerordentlichen Maßregeln angesehen werden.

C. Geschäfte vermischten Inhalts.

Diese hatten zum Gegenstand :

Nachforschungen nach Personen oder Sachen,
Ubersendungen von gerichtlichen Eröffnungen, auf
Begehren vom Auslande,

Eröffnungen an auswärtige Stellen, wenn diese
Nachforschungen, Mittheilungen und Ueberweisungen,
Maßnahmen erheischen, welche über eine
bloße Korrespondenz mit dem Auslande hinaus-
liegen.

D. Allgemeine Bemerkungen.

Die polizeiliche Thätigkeit des Bundesrathes und des Departements hat jeweilen durch die Dazwischenkunft der kantonalen Polizeistellen stattgefunden. Der dießfälligen Mitwirkungen der letztern Behörden kann im Allgemeinen nur lobend erwähnt werden.

Ubersendungen
nach dem Aus-
lande und vom
Auslande.

Beihülfe der
Kantonspolizei-
stellen.

Bericht des Schweizerischen Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über seine Geschäftsführung vom 21. November 1848 bis 31. Dezember 1849.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1850
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.12.1850
Date	
Data	
Seite	150-150
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 449

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.